



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Óscar Loureda (Hrsg.)

MANIPULATION

STUDIUM GENERALE

HEIDELBERG
UNIVERSITY PUBLISHING

STUDIUM GENERALE
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Sammelband der Vorträge
des STUDIUM GENERALE
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Sommersemester 2016

Herausgegeben von der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Manipulation

Herausgegeben von

Óscar Loureda

Mit Beiträgen von

Henry Keazor,

Stefan Schridde,

Detlef Junker,

Nika Witteborg-Erdmann und

Paul Kirchhof

HEIDELBERG
UNIVERSITY PUBLISHING

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist unter der Creative Commons-Lizenz 4.0 (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten von HEIDELBERG UNIVERSITY PUBLISHING <http://heiup.uni-heidelberg.de> unter der Rubrik Campus Media dauerhaft frei verfügbar (open access).
doi: <https://doi.org/10.17885/heiup.studg.2018.1>

Umschlagabbildung: Istock / linephoto

Text © 2018. Das Copyright der Texte liegt beim jeweiligen Beitragsautor.

ISSN 2510-0254

eISSN 2511-4921

ISBN 978-3-946054-73-3 (Softcover)

ISBN 978-3-946054-74-0 (PDF)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Henry Keazor</i> „Kunst ist eine Lüge, die uns die Wahrheit begreifen lässt.“ Manipulation und Fälschung in der Kunst	11
<i>Stefan Schridde</i> Die Manipulation des Verbrauchers	37
<i>Detlef Junker</i> Die vermarktete Politik – Der Kampf ums Weiße Haus	51
<i>Nika Witteborg-Erdmann</i> Persönlichkeitsrechte in den Medien	67
<i>Paul Kirchhof</i> Die Freiheit der Wissenschaft und ihre Abhängigkeit von Organisation, Finanzen und öffentlicher Meinung	103

Vorwort

Das grundlegende Werkzeug für die Manipulation der Realität ist die Manipulation von Worten. Wenn du die Bedeutung von Wörtern kontrollieren kannst, dann kannst du auch die Leute kontrollieren, die sie benutzen müssen.

Philip K. Dick

Der amerikanische Science-Fiction- Autor Philip Dick hat Vorlagen für Kultfilme wie *Blade Runner* oder *Minority Report* geschrieben und dabei mit prophetischem Blick und großer Phantasie Szenarien vorausgesehen, in denen unsere Gegenwart durch gezielte Manipulation zum Albtraum wird. Verdeckte Einflussnahme, also alle Prozesse, die das Erleben und Verhalten von Einzelnen und Gruppen ohne deren Wissen und Zustimmung steuern, nennen wir Manipulation. Sie ist das Gegenteil von Erkenntnis und wissensbasierter Meinung. Die Beschäftigung mit diesem Thema ist in Zeiten von Fake News aktueller denn je: Vorgetäuschte Nachrichten, Falschmeldungen oder im digitalen Zeitalter leicht zu manipulierende Bilder begegnen uns nahezu täglich überwiegend im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, aber auch in den klassischen Medien wie Zeitung, Rundfunk und Fernsehen – und das bei weitem nicht nur in den Werbespots.

In *Blade Runner* ist Werbung, Propaganda und fremdbestimmtes Verhalten düstere alltägliche Wirklichkeit. Wie weit hat Science-Fiction die Realität eingeholt? Wie frei treffen wir unsere Entscheidungen? Wie sehr setzen wir dabei auf Wissen und Tatsachen und wie sehr auf vermeintliche Gewissheiten und gesteuerte Meinung? „Manipulation – wie frei sind wir wirklich?“ lautete die Fragestellung des Studium Generale im Sommersemester 2016. Dazu wurden Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Disziplinen wie der

(Kunst-)Geschichte, der Germanistik, der Medizin oder der Wirtschafts- und der Rechtswissenschaften eingeladen, um aus der Perspektive ihres Faches das Thema auszuleuchten. Das Spektrum der Vorträge reichte von Fälschungen in der Kunst über Manipulationen in der Wirtschaft und im Gesundheitswesen bis eben hin zur Steuerung der öffentlichen Meinung. Zu den Referenten gehörten neben Wissenschaftlern der Ruperto Carola auch Fachvertreter aus Berlin, Erfurt und Halle-Wittenberg. Ihnen allen möchte ich herzlich dafür danken, dass sie mit ihrem Beitrag die Vortragsreihe ermöglicht haben. Wir wollen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, mit diesem Sammelband die Möglichkeit bieten, einige der Vorträge in der Zusammenschau noch einmal nachverfolgen und nachlesen zu können.

Als Auftakt stellt der Heidelberger Kunsthistoriker Henry Keazor das eher komplexe Verhältnis von Kunst und „Wahrheit“ vor, das insbesondere bei genauerer Betrachtung von Fälschungen in der Kunst deutlich wird.

Im Beitrag des Berliner Betriebswirts Stefan Schridde geht es um die Manipulation des Verbrauchers und die Frage „Wie frei kaufen wir wirklich?“. Er stellt die „geplante Obsoleszenz“ als Oberbegriff für betriebliche Strategien und Methoden vor, die darauf abzielen, die Nutzungsdauer von Konsumgütern zu verkürzen und zu einem raschen Neukauf zu verleiten.

Der im Mai 2016 hoch aktuelle Präsidentschaftswahlkampf in den USA ist Thema des dritten Beitrags dieses Bandes. Detlef Junker, Gründungsdirektor des Heidelberger Center for American Studies (HCA) zeigt, in welchem Maß der Kampf um öffentliche Aufmerksamkeit mit allen Mitteln und Techniken der modernen Vermarktungsindustrie geführt wird. Er erläutert zudem das US-amerikanische Wahlsystem und stellt die zu diesem Zeitpunkt noch im Wahlkampf verbliebenen beiden Kandidaten Donald Trump und Hillary Clinton vor.

Nika V. Witteborg-Erdmann, Rechtswissenschaftlerin am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruperto Carola, stellt das Problem der Wahrung von Persönlichkeitsrechten in den Medien vor. Dabei nimmt sie sowohl den gesellschaftlichen Auftrag der Medien unter die Lupe als auch die Art und Weise, wie diese Aufgabe wahrgenommen wird.

Abschließend lenkt der ehemalige Bundesverfassungsrichter und langjährige Direktor des Heidelberger Instituts für Finanz- und Steuerrecht Paul Kirchhof den Blick auf die Freiheit der Wissenschaft

und ihre Abhängigkeit von Organisation, Finanzen und öffentlicher Meinung. Er stellt die These von der voraussetzungslosen und freien Wissenschaft infrage und unterbreitet Vorschläge zur Neuorganisation des Wissenschaftswesens.

Liebe Leserinnen und Leser, ich wünsche Ihnen bei der hoffentlich anregenden Lektüre des vorliegenden Bandes möglichst viele Einblicke und Erkenntnisse, die dabei behilflich sein können, den schönen Schein und die Realität voneinander zu unterscheiden. Ich würde mich freuen, Sie auch im Rahmen der nächsten Vortragsreihe des Studium Generale an der Universität Heidelberg begrüßen zu dürfen.

Prof. Dr. Óscar Loureda
Prorektor der Universität Heidelberg

„Kunst ist eine Lüge, die uns die Wahrheit begreifen lässt.“ Manipulation und Fälschung in der Kunst

Henry Keazor

„Dem Wahren Schönen Guten“, lautet die Inschrift im Giebel der 1880 von dem Architekten Richard Lucae fertig gestellten Frankfurter Oper, mit der das Gebäude als Ort der Künste und die Kunst mithin als Hort des Wahren, Schönen und Guten ausgezeichnet werden sollte.

„Art is a lie, a lie that makes us realize the truth“/„Kunst ist eine Lüge, die uns die Wahrheit erkennen lässt“, zitiert Orson Welles gegen Ende seines 1973 vollendeten Films *F for Fake* den spanischen Künstler Pablo Picasso in einer Sequenz, in der sich Welles – wie wir später sehen werden: nicht zufällig – im Gewand eines Magiers präsentiert.

Auch wenn wir Anlass haben, Welles in jener Szene aus ebenfalls später noch zu sehenden Gründen zunächst nicht ganz zu trauen (immerhin präsentiert er sich hier nach eigener Aussage im Gewand eines Scharlatans), ist das Zitat in diesem Fall authentisch: „Art is a lie which makes us realize the truth“, zitiert auch der mexikanische Karikaturist, Maler, Autor und Galerist Marius de Zayas, einer der einflussreichsten Personen der New Yorker Kunstwelt in den 1910er und 1920er Jahren, Picasso im Rahmen eines „Picasso Speaks“ betitelten Interviews, das in der Zeitschrift *The Arts* vom 23. Mai 1923 abgedruckt wurde. Das vollständige Zitat Picassos lautet dabei:

We all know that Art is not truth. Art is a lie that makes us realize truth, at least the truth that is given us to understand. The artist must know how to convince others of the truthful-

ness of his lies. If he only shows in his work that he has searched, and re-searched, for the way to put over lies, he would never accomplish anything.

(Also auf Deutsch: „Wir alle wissen, dass Kunst nicht die Wahrheit ist. Kunst ist eine Lüge, die uns die Wahrheit erkennen lässt – wenigstens jene Wahrheit, die zu verstehen uns gegeben ist. Der Künstler muss es verstehen, die anderen von der Wahrhaftigkeit seiner Lüge zu überzeugen. Würde er nur zeigen, dass er nach dem richtigen Weg gesucht und geforscht hat, Lügen zu vermitteln, würde er niemals auch nur irgendetwas erreichen.“)

Wir finden hier nicht nur die gegensätzlichen Pole von „Wahrheit“ und „Lüge“ thematisiert, sondern auch schon den Aspekt der Manipulation, denn Picasso spricht davon, dass der Künstler es verstehen müsse, „die anderen“, also sein Publikum, von der Wahrhaftigkeit seiner Lüge zu überzeugen, sie also – z. B. wie ein guter Zauberer – so zu manipulieren, dass sie seine Lügen glauben.

Wir haben hier also zwei auf den ersten Blick völlig konträre Aussagen: Im einen Fall wird Kunst als Hort des „Wahren, Schönen und Guten“ gesehen, im anderen Fall als Lüge, die ein Mittel sein soll, um die Wahrheit zu erkennen. Wie aber kann dies zusammengehen? Und: Hat das jenseits der von Picasso angesprochenen Überzeugungsarbeit des Künstlers bei seinen Lügen noch mehr mit Manipulation zu tun, jenseits des Umstands, dass eine Lüge immer auch Manipulation bedeutet?

Gehen wir zunächst dem Ursprung der Widmung „Dem Wahren, Schönen, Guten“ nach. Sie wird gerne auf Johann Wolfgang von Goethe zurückgeführt, der in seinem zehnstrophigen „Epilog zu Schillers Glocke“, erstmals aufgeführt am 10. August 1805 anlässlich der Gedächtnisfeier für den drei Monate zuvor verstorbenen Schiller im Lauchstädter Theater, dichtet (ich zitiere hier nur die uns interessierenden Verse):

(...)

Und festlich ward an die geschmückten Stufen
Die ‚Huldigung der Künste‘ vorgerufen.

(...)

Indessen schritt sein Geist gewaltig fort
Ins Ewige des Wahren, Guten, Schönen,

Und hinter ihm, im wesenlosen Scheine,
Lag, was uns alle bändigt, das Gemeine.

In dem Gedicht wird also gewissermaßen schon der Zweck der Formulierung, die „Huldigung der Künste“ sowie dann deren Wortlaut „des Wahren, Guten, Schönen“ geboten, die beide dann in der Inschrift der Frankfurter Oper umgesetzt wurden.

Blickt man jedoch weiter zurück in die Geschichte, so sieht man, dass Goethe selbst hier bereits eine ältere Tradition aufgreift, die – natürlich – bis in die Antike rückverfolgt werden kann: Bereits in der griechischen Antike wurde die „Kalokagathia“ (καλοκαγαθία), wörtlich die „Schön- und Gutheit“, sowohl als Bezeichnung wie auch angestrebte Eigenschaft geprägt. Gemeint war damit eine ebenso ästhetische wie ethische Vortrefflichkeit im Körperlichen und Geistigen. Hinter der „Kalokagathia“ wiederum stehen Platon zufolge als Quellen die jeweiligen Ur-Ideen des Wahren (τὸ ἀληθές), Schönen (τὸ καλὸν) und Guten (τὸ ἀγαθόν), die der Philosoph als miteinander verbunden und als auf ein einziges, absolutes Prinzip zurückgehend versteht: Da das Schöne die „Wohnung“ des Guten ist, wie es Sokrates in Platons *Philebos* formuliert, kommt also im Schönen das Gute zur Erscheinung und wird als das Wahre offenbar – Kunst kann und soll bei Platon demzufolge der Erkenntnis des Guten und der Wahrheit dienen.

Allerdings dürfen wir nicht dem Trugschluss erliegen, dass Platon jede Art von Kunst als schön, wahr und gut ansieht – ganz im Gegenteil: In Buch X seiner *Politeia* lässt er nämlich Sokrates hinsichtlich der Dichtung eine wichtige Unterscheidung treffen: Soweit diese eine rein nachahmende Kunst ist, wird ihr eine verderbliche Wirkung zugeschrieben, weshalb diese Art der Dichtung in Platons Idealstaat nicht zugelassen werden darf.

Begründet liegt diese These in der Ideenlehre Platons: Wie eben schon gehört, steht ihr zufolge hinter allen Dingen eine Ur-Idee – dies gilt auch für konkrete, einzelne materielle Objekte wie z. B. (so das auch von Sokrates angeführte Exempel) Stühle und Tische. Auch hinter diesen stehen als Urbilder die vollkommenen, unveränderlichen geistigen Muster, die Idee eines Stuhles bzw. Tisches, aus der sich sodann auf materieller Ebene all die in dieser Idee enthaltenen verschiedenen Manifestationen und Varianten des Stuhls bzw. Tisches heraus entwickeln lassen. Da sie alle aber nur unterschiedliche und einzelne Ausgestaltungen dieser einen, alles umfassenden,

vollkommenen Idee von einem Stuhl bzw. Tisch sind und sich zudem dabei die höhere Idee mit der niederen Materie verbunden hat, sind all diese Stühle oder Tische im Vergleich zu den dahinter stehenden Ideen defizitär: sie sind nicht mehr ganz so vollkommene und da in der Materie existierende: fehlerhafte jeweilige Realisierungen von Teilaspekten der alles umfassenden, ursprünglichen Idee.

Malt nun ein Maler einen Stuhl oder Tisch, wie er ihn sieht, so orientiert er sich nicht an der Idee des Stuhls oder Tisches, sondern an einem konkreten physischen Objekt, dessen Bild er auf seiner Leinwand darstellt. Er schafft also das bloße Abbild eines Abbildes, mithin also von etwas, das von der vollkommenen Ur-Idee des betreffenden Gegenstandes entfernt und wesentlich unvollkommener ist als diese. Indem der Maler ein solches Abbild eines Abbildes schafft, entfernt er sich noch weiter von der vollkommenen Ur-Idee, denn sein Gemälde gibt nicht nur das Abbild eines Abbildes wieder, sondern ahmt, indem es zweidimensional angelegt ist, nur das Erscheinungsbild des dreidimensionalen Stuhles nach, nicht aber diesen selbst (das Abbild des Abbildes der ursprünglichen Idee ist also noch defizitärer als deren Abbild). Dies gilt nicht nur für die Malerei, sondern für alle nachahmenden Künste, also z. B. auch für die Dichtung. Wenn Homer also in einem Epos die Taten eines Feldherrn schildert, bildet er dichterisch lediglich dessen Eigenschaften ab, die ihrerseits Abbilder der hinter ihnen stehenden Ideen sind. Auch der Dichter erzeugt also bloße Abbilder von Abbildern. Und wie bei dem Maler ist auch das so resultierende Produkt defizitär, denn an die Stelle der Taten treten bloße Worte.

Hinzu kommt, dass der einen Stuhl oder Tisch darstellende Maler kein Schreiner ist und mithin von einem Stuhl nur so weit etwas versteht, als er ihn sehen kann und weiß, wozu er dient. Genauso wenig verstehen die Dichter das, was sie schildern, da auch sie z. B. in Bezug auf die Kriegskunst keine Experten sind, auch wenn sie über Kriegstaten schreiben. Jedes Mal reduziert sich also an den dargestellten Gegenständen etwas gegenüber den jeweiligen Vorbildern, wenn diese gemalt oder geschildert werden.

Platon, der solchen Werken zudem unterstellt, dass sie auf den unvernünftigen Seelenbereich des Menschen einwirkten und an ihm fragwürdige Affekte weckten, lässt Sokrates daher nur Götterhymnen und Loblieder auf vorbildliche Persönlichkeiten akzeptieren, da sie sich über das bloße Abbilden von Gegebenem hinaus erheben

(wobei hier zu präzisieren ist, dass die Götter in der herkömmlichen Dichtung Sokrates zufolge auch verzerrt und falsch dargestellt seien:

Götter und Helden sind in diesen Mythen falsch dargestellt. (...), dass Götter einander bekriegen, verfolgen und gegeneinander fechten, ist ja auch nicht wahr.

Künstlern, welche die Götter so „menschlich“ darstellen, macht Platon zusätzlich den Vorwurf, dass sie Märchenerzähler und sogar Lügner seien, ganz abgesehen davon, dass sie den Fehler begehen, die Götter nach dem Vorbild des Menschen zu gestalten, anstatt sie als für den Menschen vorbildlich darzustellen).

Aus all diesen Gründen möchte Platon in seinem Ideal-Staat daher eigentlich keinerlei nachahmende Kunst dulden, und wenn überhaupt, dann nur eine Kunst, die nachahmungswürdige Dinge nachahmt, d. h. für ihn ist es die Aufgabe der Kunst, sittlich zu wirken und nach Möglichkeit Wahrheit zu vermitteln.

Wir sehen also, dass es auch bei Platon selbst innerhalb des Bereichs der Künste schon das Trügerische und Lügnerische geben kann, das hier vom Wahren, Schönen und Guten unterschieden werden muss. Denn, wie wir sehen, vollzieht bereits der antike Philosoph eine dezidierte Differenzierung: Es gibt Kunst, die – weil sie auf Unkenntnis und Unfähigkeit beruht bzw. weil sie das Unvollkommene nachahmt – als „unwahr“ abgelehnt wird. Und es gibt Kunst, welche für die Wahrheit steht bzw. deren Erkenntnis sie befördert. Natürlich ist mit der Inschrift in der Frankfurter Oper nur eben diese Kunst gemeint, aber wir sehen, dass es sich schon bei Platon nicht etwa so einfach verhält, dass einfach alle Kunst als dem „Guten, Wahren und Schönen“ verpflichtet angesehen werden kann.

Doch selbst bei der von Platon als gut angesehenen, da nicht einfach nachahmenden Kunst liegt der Fall etwas komplizierter, als es zunächst scheinen mag.

Denn wenn der Philosoph verlangt, dass Künstler nur nachahmungswürdige Dinge nachahmen sollten, erlegt er ihnen ja auf, jenseits der vorbildlichen Persönlichkeiten gegebenenfalls auch Dinge darzustellen, die es materiell gar nicht gibt bzw. die nicht gesehen werden können. Bereits von dem antiken Maler Zeuxis wird z. B. berichtet, dass er, als er den Auftrag erhielt, ein Bild des Inbegriffs weiblicher Schönheit, nämlich der Helena, zu malen, sich die schönsten Jungfrauen zeigen ließ, um aus ihnen wiederum die fünf schön-

ten auszuwählen. Da es in der Natur keine einzelne Frau geben konnte, die in jeder Hinsicht vollkommen war, versuchte Zeuxis, sich gewissermaßen einen Begriff vom Inbegriff weiblicher Schönheit zu machen, indem er die schönsten Frauen studierte und daraus eine Anschauung von der Idee höchster weiblicher Schönheit zu gewinnen versuchte. In der Kunsttheorie der Platon später wiederentdeckenden Renaissance bedeutete dies als Konsequenz, dass man den Künstler darauf verpflichtete, Antiken zu studieren, wenn es darum ging, vortreffliche Personen darzustellen, da man die antiken Statuen bereits als der Idee menschlicher Schönheit weitestgehend angenäherte Materialisationen des Ideals empfand.

Freilich, so dann auch der in der Spät-Renaissance erhobene Vorwurf, bedeutet dies allerdings, dass die so von Menschen geschaffene zweite Natur sich von der realen Natur entfernte, dass sie damit künstlich, gekünstelt, naturfern, zwar um die Fehler bereinigt, damit aber auch steril und sogar „unwahr“ wurde. Die Kunst, so die Kritik, entferne sich derart von der Realität, dass sie den Betrachter gar nicht mehr ansprache, da dieser in den idealisierten Darstellungen nichts mehr aus seiner eigenen Existenzsphäre wiedererkennen könne. Im besten Fall, so könnte man sagen, stellt diese idealisierte Kunst uns den immensen Abstand vor Augen, der zwischen unserer fehlerhaften, banalen Alltagsrealität und dem klafft, was wir uns als Ideal vorstellen oder wünschen mögen. Ein Paul-Klee-Zitat ein wenig herbeibiegender könnte man also sagen: Um einen solchen, von uns zu erkennenden Kontrast zu ermöglichen, soll Kunst dann nicht mehr das Sichtbare wiedergeben, sondern sichtbar machen. Dies wäre also eine erste, mögliche Lesart des Picasso-Zitats: Kunst zeigt uns die Welt nicht, wie sie ist, sondern sie kann sie uns zeigen, wie sie sein könnte – sie könnte uns eine idealisierte Welt „vorlügen“, damit wir aus dem Kontrast zwischen Realität und Ideal die Wahrheit unserer Entfernung von diesem Ideal erkennen.

Und die Manipulation?

Sie spielt bei all dem eine wichtige Rolle, wie ich an einem Beispiel der Renaissance verdeutlichen möchte:

In seiner Biografie des Renaissancekünstler und Architekten Filippo Brunelleschi – übrigens der ersten umfangreicheren Biografie eines einzelnen italienischen Künstlers, die in der Frührenaissance verfasst wurde – berichtet der Humanist, Architekt und Mathematiker Antonio di Tuccio Manetti, Brunelleschi habe um 1410 ein inte-

ressantes, auf korrekte linearperspektivische Darstellung bezogenes Projekt durchgeführt. Manetti schreibt:

Und diesen Fall der Perspektive zeigte er zum ersten Mal auf einer Tafel von etwa einer halben Elle im Quadrat, auf der er eine Darstellung der Außenansicht des Baptisteriums von San Giovanni in Florenz geschaffen hatte. Und er hat diesen Tempel so gezeichnet, wie man ihn auf einen Blick von außen sieht. Anscheinend hat er beim Zeichnen ungefähr drei Ellen innerhalb der Mitteltür von Santa Maria del Fiore gestanden. Und das Bild hat er mit so viel Fleiß und Schönheit geschaffen, und so genau in den Farben des weißen und schwarzen Marmors, dass kein Miniaturenmaler es besser hätte malen können: (...) und er nahm einen polierten Spiegel als Hintergrund, so dass die Luft und der natürliche Himmel von ihm reflektiert wurden und auch die Wolken, die auf diesen Spiegel fielen und vom Wind getrieben wurden, wenn er wehte. Bei diesem Bild sorgte der Maler dafür, dass er nur einen Platz bestimmte, von wo aus man es betrachten konnte, sowohl was die Höhe und Tiefe, als auch, was die Seiten und die Entfernung angeht. Und damit man keinen Fehler bei seiner Betrachtung begehen konnte, da sich an jedem Ort die Erscheinung für das Auge ändern muss, hatte er ein Loch in die Tafel gemacht, auf der dieses Bild war, das sich in der Abbildung des Tempels von San Giovanni genau an jener Stelle befand, wohin das Auge blickte vom Platz innerhalb der Mitteltür von Santa Maria del Fiore, an dem er beim Zeichnen gestanden hatte. Und dieses Loch war so klein wie eine Linse auf der Seite des Bildes und erweiterte sich kegelförmig auf der Rückseite bis zur Größe eines Dukaten. Er wollte, dass das Auge des Betrachters auf der Rückseite sei, dort, wo das Loch groß war, und mit einer Hand sollte man das Bild zum Auge führen und mit der anderen Hand, der Tafel gegenüber, einen Spiegel halten, von dem das Bild reflektiert wurde. (...) Zusammen mit den erwähnten anderen Umständen, dem Spiegel, der Piazza und so weiter schien es bei der Betrachtung von diesem Punkt, als wenn man das Baptisterium wirklich und wahrhaftig sähe. Und ich habe es in Händen gehalten und mehrmals zu meiner Zeit gesehen.

Was Manetti hier beschreibt, ist das Pendant zu dem von Leon Battista Alberti 1426 in seinem Traktat *De Pittura* formulierten Konzept des Tafelbildes als „*finestra aperta*“, als „offenes Fenster“. Möglich wurde es durch die Wiederentdeckung der Beherrschung der perspektivischen Darstellung, die es dem Maler nun erlaubte, die Bildoberfläche nach Art eines Fensters oder gerahmten Durchblicks in eine andere Welt zu gestalten, in die man hineinschauen kann, ohne die Betrachteten zu stören. Brunelleschis Betonung des Umstandes, dass man bei dem Experiment Original und Nachahmung visuell zur Deckung bringen soll, hat dabei zwei Aspekte: Zum einen geht es ihm darum, wie er schreibt, dass ‚man so keinen Fehler bei der Betrachtung des Bildes macht‘, d. h. dass man dafür sorgt, dass der richtige Kontext gewählt und die richtige Entfernung für die Betrachtung des Bildes eingenommen wird, von dem es ja heißt, dass es einen konkreten Platz gebe, „von wo aus man es betrachten konnte, sowohl was die Höhe und Tiefe, als auch, was die Seiten und die Entfernung angeht“. Und um diesen richtigen Platz korrekt finden zu können, soll der Vergleich von Vor- und Abbild bei der Justierung behilflich sein.

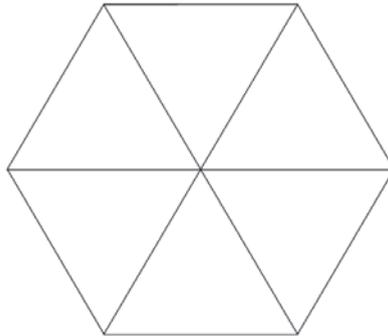


Abb. 1: Darstellung eines Sechsecks, das auch als in die Ebene projizierte Darstellung eines transparenten, in isometrischer Parallelperspektive gesehenen Würfels aufgefasst werden kann.

Das somit ermöglichte Erlebnis eines direkten Wechsels zwischen Vor- und Abbild hat jedoch zudem noch den Effekt, dass dem Betrachter deutlich gemacht wird, wie überzeugend und täuschend echt das Abbild gelungen ist: Zieht man den Spiegel weg, ändert sich das wahrgenommene Bild nicht wesentlich, nur, dass das Gebäude nun

real und nicht mehr gemalt ist. Dies zeigt, wie sehr die Augen, der Blick und das Bewusstsein des Betrachters manipuliert werden können: Aus bloßen Linien konstruieren sie die vom Maler intendierte Bildtiefe und suggerieren Raum, wo eigentlich nur Fläche ist (vgl. Abb. 1, die man einmal als ein planes Sechseck verstehen kann, das im Inneren von sich kreuzenden Linien durchzogen wird, welche die Ecken des Gebildes miteinander verbinden – oder aber, zum anderen, als in die Ebene projizierte Darstellung eines transparenten, in isometrischer Parallelperspektive gesehenen Würfels).

Nicht zuletzt auch aufgrund dieser Manipulation des Seherlebnisses wurde der Malerei – je nach Standpunkt – zum einen eine Überlegenheit über die anderen Künste attestiert, u. a. auch, da sie sich an das in diesem Verständnis: edelste Sinnesorgan des Menschen, das Auge, richtet und dieses dahin zu bringen vermag, Dinge zu sehen, die gar nicht real sind.



Abb. 2: Edgar Müller: Erstes Werk aus der Projektserie „Unconditional Love“, Teplistan – Moskau, August 2010.

Man denke hierbei z. B. an aktuell wieder so beliebte illusionistische Bilder wie die Street-Art-Bilder des Amerikaners Kurt Wenner oder die des Deutschen Edgar Müller (Abb. 2), oder aber auch an ein Werk wie Diego Velázquez' Gemälde *Las Meninas* von 1656, heute im Prado zu Madrid (Abb. 3), vor dem der französische Schriftsteller Théo-

phile Gautier (in seinem 1864 im Rahmen des Buches *Les dieux et les demi-dieux dans la peinture* erschienenen Aufsatz „Don Diego Velasquez de Silva“) ausrief: „Mais où est donc le tableau?“, also: „Wo ist denn nun das Gemälde?“, da das Gemälde sich mit seinem täuschenden Realismus als Gemälde vergessen macht.



Abb. 3: Diego Velázquez: *Las Meninas*, Madrid, Prado, 1656.

An diese Idee, dass sich das Bild aufgrund seines täuschenden Illusionismus wie ein Stück begehrter Realität ausnimmt, schließt der Topos des „In das Bild Hineingehens“ an, bei dem das im Gemälde Dargestellte so realistisch wirkt, dass man in Gedanken meint, in das Bild hineingehen zu können – eine Idee, die in so unterschiedlichen

Filmen wie Akira Kurosawas *Dreams* von 1990 und in Dario Argentos *The Stendhal Syndrome* von 1996 interpretiert wird: Spaziert in Kurosawas Film ein Museumsbesucher in die von ihm bewunderten und sich plötzlich belebenden Gemälde Vincent van Goghs hinein, so wählt sich Argentos Thriller einen Namen zum Ausgangspunkt, mit dem jene psychosomatische Störungen bezeichnet werden, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer kulturellen Reizüberflutung auftreten können. Zu den Symptomen des nach dem französischen Schriftsteller Stendhal benannten und 1979 erstmals wissenschaftlich von der italienischen Psychologin Graziella Magherini beschriebenen Syndroms zählen Panikattacken, Wahrnehmungsstörungen und wahnhaftige Bewusstseinsveränderungen, wie sie Stendhal in seinem 1817 erschienenen Buch *Neapel und Florenz: Eine Reise von Mailand nach Reggio* nach einem Besuch in der Kirche Santa Croce in Florenz als eigene Erfahrung beschrieben hat.



Abb. 4: Screenshots aus: Dario Argento: *The Stendhal Syndrome* (*La Sindrome di Stendhal*), Italien 1996 (Medusa Film Mailand).

Eine von Magherini 1989 veröffentlichte Studie, in der sie mehr als hundert für das Stendhal-Syndrom typische Krankheitsfälle von Touristen in der Kunstmetropole Florenz beschrieb, machte das Syndrom dann international bekannt. Argentos Film lehnt sich zwar an das Buch an, interpretiert die dort festgehaltenen Wahrnehmungsstörungen jedoch in freier, visuell packender Art und Weise, wenn er die Hauptfigur, die Kommissarin Anna Manni, in den Florentiner Uffizien von immer lebendiger erlebten Bildern bedrängen und

schließlich in das früher Pieter Bruegels d. Ä. zugeschriebene Gemälde *Landschaft mit Ikarussturz* hineinstürzen und in unterseeische Tiefen tauchen lässt (Abb. 4; das um 1555–68 zu datierende Bild hängt eigentlich in Brüssel in den Musées Royaux des Beaux-Arts de Belgique, wird allerdings aufgrund technischer Untersuchungen inzwischen eher als eine frühe, gute Kopie von unbekannter Hand nach einem verlorenen Original Bruegels diskutiert).

In gewisser Weise folgt diese Art von illusionistischer Malerei damit dem von dem römischen Dichter Tibull formulierten Prinzip des „ars est celare artem“, d. h. die Kunst besteht gerade darin, ihre eigene Kunsthaftigkeit vergessen zu machen, indem sie den Betrachter die an ihm vollzogene Manipulation vergessen macht: Er vergisst vorübergehend geradezu, dass er vor einem Gemälde steht und wird, mental überwältigt, in dessen Bilderwelt hineingezogen.

Aus einer einem solchen Verständnis entgegengesetzten Position wird der Malerei andererseits genau diese Art der Manipulation zum Vorwurf gemacht und in Opposition zu der angeblich „ehrlicheren“ Skulptur gebracht, die bzw. bei der man nicht betrügen könne, da alles an ihr durch den Tastsinn überprüfbar sei: „taktil“ wird bei einem solchen Denken mit einer für jeden möglichen Objektivierung, „optisch“ hingegen mit täuschbarer Subjektivität gleichgesetzt.

Die Kunst, so könnte man Picassos Ausspruch vor diesem Hintergrund nun auch lesen, manipuliert unseren Sehsinn so, dass er eine künstliche, unwahre, wenn man so will: erlogene Wirklichkeit wahrnimmt, innerhalb derer uns eigentlich abwesende Dinge überzeugend vor Augen gestellt werden können, über die wir eine jeweils als solche aufgefasste „Wahrheit“ erkennen (z. B.: religiöse Bilder mit ihren jeweiligen Lehren oder auch politische Überzeugungen).

Freilich verhält es sich bei dieser, hinter der Wahrnehmung der künstlichen Wirklichkeit stehenden Manipulation im Bereich der Kunst um eine von uns zugelassene Täuschung, d. h. bei dieser Art von Kunstrezeption kommt ein Moment von Freiheit zum Tragen. Denn da wir wissen, dass es sich bei dem von uns Wahrgenommenen um ein Kunstwerk handelt (sei dies z. B. ein Gemälde oder aber auch eine in einem Buch erzählte Geschichte), haben wir die Wahl, uns auf die Täuschung ein- und die Manipulation unserer Rezeption zuzulassen oder aber sie auszuschlagen. Das Zulassen dieser Manipulation, wie es geschieht, wenn wir uns dazu entschließen, uns bewusst z. B. auf ein Gemälde oder ein Buch einzulassen, hat der britische Dichter und Kunsttheoretiker Samuel Taylor Coleridge im Jahr 1817 mit dem

Begriff der „willing suspension of disbelief“ (auf Deutsch etwas gestelzt und hölzern übersetzt als „willentliche Aussetzung der Ungläubigkeit“) belegt. Vom Standpunkt der Poesie und Literatur aus schreibend, nimmt Coleridge die mögliche überirdische Natur der Protagonisten einer Handlung in den Blick und äußert die Überzeugung, dass der Leser dieser Geschichte gegenüber seine eigentlich zu erwartende, skeptische Ablehnung derselben aufgrund ihrer Fantastik und Unwahrscheinlichkeit so lange zurücksetzen würde, wie es dem Erzähler der Geschichte gelänge, dieselbe mit „human interest and a semblance of truth“ zu vermitteln. Diese von Coleridge auch als „poetic faith“ bezeichnete Bereitschaft treffen wir nun aber nicht nur in der Literatur, sondern in allen Formen an, in denen wir im Rahmen einer bestimmten, für uns klar definierten Rezeptions-Situation (bei wir meistens das Publikum sind) mit unwahrscheinlichen, fantastischen Phänomenen konfrontiert werden, von denen wir zwar wissen, dass sie nicht real sind, die wir aber innerhalb der gegebenen Situation als sozusagen um der Situation willen vorübergehend als glaubhaft akzeptieren, also unsere Skepsis wider besseres Wissen aussetzen lassen (ganz im Unterschied zur der Protagonistin des zuvor angesprochenen Films *The Stendhal Syndrome*, die nicht mehr in der Lage ist, diese Art von Distanz aufzubauen). Dies kann Rezeptionsformen wie z. B. das Kino betreffen, wo wir auch wissen, dass das uns Gezeigte nicht einer tatsächlichen Wahrheit entspricht (umso mehr, wenn es sich um Filme fantastischen Gehalts wie Abenteuer-, Fantasy oder Science-Fiction-Filme handelt), oder aber auch Zauberkunststücke (wir würden die Darbietung eines Magiers wahrscheinlich nicht genießen, wenn wir ernsthaft davon ausgingen, dass er jemanden in zwei Stücke zersägt – dennoch verfolgen wir sein Kunststück fasziniert und akzeptieren ein Stück weit die Annahme, dass er über Magie verfügt) – oder aber schließlich auch die Kunst, wo wir uns in der Malerei ebenfalls auf die Illusion des geöffneten Fensters einlassen und uns mit dem Dargestellten auseinandersetzen, anstatt es als auf eine Fläche aufgetragene Farben und Formen abzulehnen (ich verweise an dieser Stelle nur kurz auf das 1959 erstmals erschienene Buch von Ernst Gombrich *Kunst und Illusion*, wo diese wie weitere Aspekte ausführlich erörtert werden).

Freilich arbeiten Formen wie insbesondere das Kino seit einiger Zeit an einer zunehmend verstärkten Manipulation unserer Sinne, um die Illusion immer größer und das Maß an notwendig aufzubringendem „suspension of disbelief“ entsprechend geringer zu machen,

man denke an die Techniken des „Sensurround“, des 3D-Kino oder auch der „virtuellen Realität“ etc..

Just mit der Praxis der Kunstrezeption ist jedoch möglicherweise eine weitere Facette der Bedeutungen des Picasso-Zitats angesprochen, d. h., die uns eine Wahrheit ermöglichende Lüge der Kunst kann noch eine andere Form annehmen: In den 70er Jahren wurde der Versuch unternommen, Ansätze wie die der Informations- und Kommunikationswissenschaft für die Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft fruchtbar zu machen, da man sich hiervon u. a. eine „Verwissenschaftlichung“ dieser Disziplinen versprach. Tatsächlich war man bestrebt, auf diese Weise für viele Themen ebenso zentrale wie basale Fragen zu klären wie z. B., wie ein Kunstwerk eigentlich genau auf den Betrachter wirkt, d. h., was an ihm wie wirkt und welche Art von Kommunikation sich zwischen ihm und dem/der BetrachterIn etabliert. Hierbei wurde auf den Zeichencharakter eines Kunstwerks abgehoben, d. h. das Kunstwerk wurde als ein Ensemble von Zeichen betrachtet, das, als Sender, dem Betrachter als Empfänger eine Botschaft vermittelt. Diesem Ansatz zufolge kommuniziert das Kunstwerk mehr oder weniger aktiv mit dem Betrachter, der die von dem Werk ausgehenden Zeichen aufzunehmen, zu entschlüsseln und zu verstehen hat. Dieser Ansatz macht einmal die bereits betrachtete, notwendige „suspension of disbelief“ plausibel, denn er lässt verstehen, dass, wenn wir in ein Museum gehen oder uns generell Kunst anschauen, wir dies nicht unvorbereitet tun: Wir treten sozusagen schon in einem dem Kunstwerk adäquaten Rezeptionsmodus vor das Kunstwerk, wir sind bereit, uns auf es einzulassen, wir sind bereit für die von ihm gesendeten Zeichen, deren Lektüre sowie deren Wirkung.

So sehr dieser Ansatz der so genannten „semiotisch-sigmatischen Methode“ nun aber für bestimmte Momente der Kunstrezeption und für bestimmte Aspekte und Schichten eines Kunstwerks sicherlich hilfreich und zutreffend ist (angefangen von der Rezeptionshaltung bis hin zu primär ikonografisch gehaltenen Werken, die in der Tat „gelesen“, „entschlüsselt“ und „verstanden“ sein wollen), so sehr blendet diese Herangehensweise doch bestimmte, ebenfalls zentrale Anteile der Kunstrezeption aus. Denn sie geht davon aus, dass wir quasi neutral, rein an Informationen interessiert und mithin emotional erst einmal nicht involviert vor das Werk treten und uns an ihm erst mit Gefühlen und Hinweisen versorgen.

Tatsächlich jedoch treten wir auch hinsichtlich unserer Emotionen und Erwartungen keineswegs unvorbereitet, d.h. neutral vor Kunstwerke, sondern wir tun dies meistens bereits mit einem ganzen Paket an Vorannahmen, Hoffnungen und Forderungen. Dies geschieht, wie der Aspekt des „suspension of disbelief“ schon gezeigt hat, innerhalb bestimmter, uns wohl bekannter Rahmenbedingungen, die vorab geregelt sind: In einem Museum werden uns bestimmte Objekte gezeigt, über die wir etwas wissen bzw. zu denen uns etwas mitgeteilt wird, das es uns erlaubt, innerhalb des so gestalteten und für uns überschaubaren Kontextes konkrete Vorannahmen und Erwartungen in Bezug auf das Ausgestellte zu entwickeln, mit denen im Kopf wir dann vor das entsprechende Kunstwerk treten und es innerhalb des Rahmens dieses Vorwissens rezipieren (mit dem französischen Literaturwissenschaftler Gerard Genette könnte man hier von „Paratexten“ sprechen wie z. B. der Museumswerbung, dem thematischen Rahmen einer Ausstellung, den einzelnen Beschriftungen innerhalb derselben etc.). Man könnte von einer Art „Vertrag“ oder „Vereinbarung“ sprechen, welche die Regeln ordnen, die innerhalb des Systems „Kunst“ zwischen den die Kunstwerke verwaltem Institutionen, dem Werk selbst und den RezipientInnen gelten sollen. Da wir diese Regeln kennen, können wir die innerhalb ihres Rahmens sich vollziehenden Prozesse überschauen und ein Stück weit steuern.

Man darf die so gehegten und entwickelten, mitgebrachten Vorannahmen dabei nicht unterschätzen, denn sie prägen im Wesentlichen die Art und den Charakter der sich sodann vollziehenden Rezeption: Wird mir ein Kunstwerk als absolutes Meisterwerk vorgestellt, noch bevor ich es gesehen habe, ist es eher unwahrscheinlich, dass ich es voller Verachtung oder Desinteresse wahrnehmen werde (es sei denn, die Schere zwischen Verheißenem und tatsächlich Eingelöstem klafft für die RezipientInnen zu weit). Umgekehrt wird es eher die Ausnahme darstellen, dass ein als unwichtig und marginal ausgewiesenes Objekt lange Schlangen an begeisterten Publikums-massen auf sich ziehen wird. Wir sehen also, dass diese „Paratexte“ gewissermaßen durchaus auch als eine bestimmte Form der Manipulation gesehen werden können, denn das so gerahmte Objekt wird vom Publikum durch die Brille der entsprechend gehegten Erwartungen und Vorannahmen hindurch gesehen – und nicht selten finden die Besucher so das in dem Objekt wieder, was darin zu finden sie erhofft und erwartet hatten (z. B. eine Art von „Begegnung“ mit

einem Künstler oder einer Künstlerin, der/die sich dem Publikum mittels der in seinem/ihrem Werk von seinem/ihnen hinterlassenen materiellen Spuren – seiner/ihrer Hand – wie geistigen Botschaften – seinem/ihrem Geist, der schöpferisch hinter dem Gehalt des Werks steht – mitteilen).

Ich hatte davon gesprochen, dass all dies in einer Art von zuvor klar geregelter Vereinbarung bzw. bis zu einem gewissen Grad sogar in einem impliziten Vertrag geordnet ist.

Just dies ist jedoch zugleich der große Schwachpunkt, an dem diese Art der Kunstwahrnehmung auch problematisch werden kann, denn was passiert, so können wir uns fragen, wenn das Werk, vor dem wir stehen, diesen Vertrag aufkündigt, indem es „lügt“?

Natürlich kann ein Kunstwerk nicht im wörtlichen Sinn lügen, denn entscheidend ist weniger, was es an sich darstellt, als vielmehr, als was es ausgegeben wird: Alle Werke sind zunächst einmal von jemandem oder etwas geschaffene Objekte, sind also an sich authentisch. Das Missverständnis, die Lüge, die Verstellung, die Täuschung oder die Fälschung beginnen erst in dem Moment, in dem ein Werk nicht mehr als das wahrgenommen wird, was es ursprünglich und eigentlich ist bzw. wo es als etwas ausgegeben wird, was es eigentlich nicht ist.

Man kann hierbei grob zwei Formen einer solchen mit Objekten vollzogenen Täuschung unterscheiden:

Einmal den „Hoax“ (Schwindel, Jux, Streich), bei dem zunächst eine Täuschung bewirkt wird, die allerdings von vorneherein daraufhin angelegt ist, dass sie früher oder später entweder vom Urheber selbst oder aber von seinem Publikum enttarnt wird. Denn es geht bei dem Hoax meistens darum, anhand seiner etwas zu demonstrieren. Ich möchte dazu zwei Beispiele geben.

Die Frühling/Sommer-Ausgabe der Zeitschrift *Social Text* brachte 1996 einen Artikel von Alan Sokal, einem Physikprofessor an der New York University, der mit „Transgressing the Boundaries: Towards a Transformative Hermeneutics of Quantum Gravity“ überschrieben war. Das schon im Titel eine Reihe von wichtig klingenden Begriffen willkürlich zueinander in Beziehung setzende Verfahren war dabei auch symptomatisch für den so überschriebenen Text, denn Sokal ging es darum, wie er im Nachhinein zu Protokoll gab, zu sehen, „ob ein führendes Magazin für kulturelle Studien einen willkürlich mit Unsinn gepfefferten Artikel veröffentlichen würde, wenn

dieser a) gut klingen würde und b) den ideologischen Voreingenommenheiten der Redakteure schmeicheln würde“. Am Tag der Veröffentlichung bei *Social Text* enttarnte der Verfasser seinen Artikel dann in der Zeitschrift *Lingua Franca* als Hoax. Sokals Vorwurf: Wären die Redakteure gründlich, kritisch und kompetent gewesen, hätten sie vom ersten Paragraphen an merken müssen, dass der Text eine Parodie war. Die Tatsache, dass ihnen dies nicht gelungen war, las Sokal als Anzeichen eines bestürzenden Verfalls an intellektueller Strenge in den amerikanischen Geisteswissenschaften. So hatte Sokal in seinem in der Zeitschrift *Social Text* veröffentlichten Beitrag das „von der postaufklärerischen Hegemonie über die westliche intellektuelle Perspektive verhängte Dogma“ angegriffen („the dogma imposed by the long post-Enlightenment hegemony over the Western intellectual outlook“), demzufolge es eine äußere Welt gebe, die von Naturgesetzen beherrscht werde, die wir mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden nur unvollständig verstehen könnten. Sokal behauptet in seinem Artikel demgegenüber, dass die „physische Realität in letzter Instanz lediglich ein soziales und linguistisches Konstrukt sei“ („that there is an external world governed by laws of nature which we can understand imperfectly using the scientific method. [...] physical ‚reality‘ [...] is at bottom a social and linguistic construct.“).

Sokal selbst schreibt dazu:

Den ganzen Artikel hindurch habe ich wissenschaftliche und mathematische Konzepte in einer Weise angewendet, dass wenige Wissenschaftler und Mathematiker sie ernst nehmen könnten. Zum Beispiel behauptete ich, dass das ‚morphogenetische Feld‘ – eine New Age Idee von Rupert Sheldrake – eine entscheidende Theorie für Quanten-Gravitation darstelle. Diese Verbindung ist jedoch pure Erfindung; nicht einmal Sheldrake selbst behauptet so etwas. Ferner behauptete ich, Lacans psychoanalytische Spekulationen seien kürzlich bei Forschungen zur Quanten-Feldtheorie bestätigt worden. Selbst nichtwissenschaftliche Leser mögen sich hier wundern, was um Himmels Willen Quanten-Feldtheorie mit Psychoanalyse zu tun habe. Mein Artikel erklärt das mit keinerlei Argumenten. Kurz und gut: Ich schrieb einen Artikel, von dem jeder kompetente Physiker oder Mathematiker (selbst im Grundstudium oder in der Oberstufe) sofort bemerken würde, dass es ein Ulk ist. Offensichtlich fühlten sich die Redakteure von

‚Social Text‘ aber wohl dabei, einen Artikel zu Quantenphysik zu veröffentlichen, ohne jemanden zu konsultieren, der sich in dem Thema auskennt.

Die Beweggründe des Autors waren dabei übrigens auch politischer Natur, denn er wie *Social Text* standen politisch links, aber Sokal bezichtigte die Neue Linke eines „epistemischen Relativismus“, den er mit seinem Hoax anprangern wollte.

Das zweite Beispiel handelt von dem britischen Kinderbuchautor John Howard, der 2006 seine heimatliche Buchbranche foppte, indem er die Bedienungsanleitung seiner neuen Waschmaschine als Romanmanuskript bei 30 Literaturagenten und Verlagen einreichte – und hierauf durchaus freundliche Antworten erhielt: Man habe seinen Text sehr gerne gelesen, versicherten die Buchexperten, er passe nur nicht so recht in das Verlagsprogramm.

Tatsächlich jedoch hatte Howard einfach nur Sätze aus dem Originaltext der Gebrauchsanleitung zusammengestellt wie „Nach einem Stromausfall startet die Maschine automatisch wieder an der Stelle im Programm, an der sie gestoppt hatte, und setzt dann den Waschvorgang fort“ und nur lediglich hie und da ein paar Kapitelüberschriften dazwischen gestreut.

Das Ziel Howards war es, mit seiner Aktion zu belegen, dass in den meisten Verlagshäusern unverlangt eingesandte Manuskripte nicht mal mehr eines Blickes gewürdigt werden. Und in der Tat hätte sein Waschmaschinen-Buch, wäre es denn gelesen worden, sofort auffallen und alles anderes als die freundlichen Reaktionen auslösen müssen, zumal der Autor sein Werk auch noch provokant „The Tin Drum“ genannt hatte (also nach dem 1959 erschienenen Roman *Die Blechtrommel* des deutschen Literaturnobelpreisträgers Günter Grass). Auf die Idee zu dem Hoax war Howard gekommen, nachdem er ein Kinderbuch im Selbstverlag hatte herausbringen müssen, da sein Manuskript *The Key to Chintak* immer wieder abgelehnt worden war und Howard den Verdacht entwickelt hatte, dass es in den Verlagen nie wirklich gelesen worden war.

In beiden Fällen ging es darum, Missstände im Publikations- und Verlagswesen aufzudecken, und in beiden Fällen wurden die jeweiligen Zielpersonen dadurch manipuliert, dass man die geltenden Regeln unterließ: Es ist eigentlich nicht üblich, einer Redaktion oder einem Lektorat Unsinnstexte zu schicken, d.h. die Redakteure und Lektoren hatten eigentlich davon ausgehen dürfen, dass ihnen sinn-

volle Texte zur Begutachtung zugeschickt wurden – die aufklärerische Wirkung der Hoaxe konnte jedoch nur greifen, weil deren Urheber sich eben nicht an diese Regeln hielten und so zeigen konnten, dass die entsprechenden Verantwortlichen nur vorgaben, die Texte gelesen zu haben, während dies tatsächlich nicht der Fall war – sonst hätten sie die Hoaxe sofort enttarnen können.

Mutatis mutandis gilt dies auch für die Kunst-Hoaxe wie z. B. die 1998 online gegangene falsche Vatikan-Website des italo-amerikanischen Netz-Künstlerpaar Franco und Eva Mattes¹, die das damalige Erscheinungsbild der Originalwebsite des Vatikan kopierte und zugleich um provokante Inhalte – z. B. in Fragen der Sexualität – „ergänzte“.

Waren es bei Hoaxen wie diesen eher die Art und Weise sowie die Kontexte, auf welche bzw. in denen gefälschte Objekte zum Zweck der Manipulation platziert wurden (also eben: eine Redaktion oder eine Internetpräsenz), so ist es bei der davon zu unterscheidenden Fälschung nicht selten das Objekt selbst, das allein schon durch sein suggestives Erscheinungsbild die Rezeption manipulieren kann: Ein eigentlich neues Gemälde kann dadurch täuschen, dass es ein auf hohes Alter verweisendes Erscheinungsbild an den Tag legt, etwa, indem es vom Fälscher z. B. mit künstlichen Alterungsspuren versehen wird. Kommen dann noch Verweise wie eine stilistische Ähnlichkeit des Bildes zu bekannten Werken eines Alten Meisters sowie ein deutlicher Hinweis wie eine geschickt gefälschte Signatur hinzu, ohne dass diese an anderer Stelle des Werkes (z. B. durch eine zweite, nun echte Signatur und eventuell auch Datierung) konterkariert würde, so weist das betreffende Objekt einen hohen Anteil an Manipulationspotential auf, denn es ist naheliegend, dass das Objekt dann aufgrund all dieser Merkmale nicht als ein (tatsächlich) neues, sondern als ein (vermeintlich) altes Werk wahrgenommen wird. Und bis zu dem Moment der unwidersprochenen Signatur befindet man sich streng genommen auch noch im Bereich des Legalen, denn das Ganze könnte ja als stilistische Nachempfindung, als Arbeit „im Stile von“ konzipiert sein.

Wie beim Original im Museum mit seinen „Paratexten“, so können auch bei der Fälschung zudem die Kontexte, von denen das Werk begleitet wird, manipulativ sein: Es wurden bereits die über das einzelne Werk selbst hinausweisenden, stilistischen Ähnlichkei-

¹ Noch immer einsehbar unter <http://0100101110101101.org/files/vaticano.org/>

ten zu den Werken eines bekannten Alten Meisters angesprochen, zu denen noch die angeblichen Begleitumstände der Entdeckung eines Werkes sowie schließlich eine dezidiert verfälschte Herkunftsgeschichte kommen können. All das, was an einem geschaffenen Werk sonst „echt“, „wahr“ und „authentisch“ ist (auch das als Fälschung missbrauchte Objekt wurde von jemandem zu einem bestimmten Zeitpunkt geschaffen), wird hier verfälscht und verlogen, da es als in falsche Kontexte gerückt wird.

So bedenklich, verstörend und schädlich nun solche Fälschungen für den Kunsthandel und die Kunstgeschichte sind, so führen uns gerade Fälschungen den vorhin thematisierten Prozess vor Augen, bei dem das Publikum – entsprechend vorbereitet (oder wenn man so will: manipuliert) durch die von Experten verfassten und erstellten Paratexte – bestimmte Erwartungen auf die entsprechend präsentierten Werke projiziert ... und diese bestätigt und erfüllt bekommt: So wurden wiederholt Kunst-Fälschungen zunächst so lange als bis dahin verlorene Meisterwerke des gefälschten Künstlers bejubelt, bis sie entlarvt wurden und plötzlich von Experten wie Publikum verachtet wurden – ein bei Fälschungsskandalen häufig zu beobachtendes Phänomen. Da sich an den jeweils zuvor gefeierten und dann geschmähten Werken zwischenzeitlich jedoch materiell nichts verändert hat, kann der Grund für diesen jähen Stimmungswechsel solchen Fälschungen gegenüber weniger in ihren tatsächlichen ästhetischen Eigenschaften begründet liegen als vielmehr in den manipulativen Umständen, unter denen die Werke präsentiert wurden und werden, und den damit geweckten Erwartungen im Publikum, auf die es sodann, nach der Enttarnung der Fälschung als solcher, mit einer umso größeren Empörung über den begangenen Betrug reagiert.

Die Fälschung ist von daher so etwas wie der negative, der dunkle Spiegel der Kunst: Auch wenn dies vom Fälscher – anders als bei den Hoaxes – nicht beabsichtigt ist, so können auch Fälschungen uns Wahrheiten begreiflich machen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Usancen auf dem Kunstmarkt, sondern z. B. auch bezüglich unserer Kunstrezeption, die wesentlich weniger autonom, sprich: unmanipuliert verläuft, als wir dies vielleicht wahrhaben möchten.

Es sind eben diese Dinge, die auch Orson Welles interessierten, als er 1973 seinen Film *F for Fake* drehte: Ursprünglich hatte er einen Dokumentarfilm über den ungarischen Kunstfälscher Elmyr de Hory drehen wollen, aber als er erfuhr, dass dessen Biograf, der

Schriftsteller Clifford Irving, selbst als Protagonist in einen Skandal um eine von ihm gefälschte Howard-Hughes-Biografie verwickelt war, begann Welles, grundsätzliche Fragen nach dem Verhältnis von *Kunst und Wahrheit* zu stellen (dies zugleich der Titel eines 1958 veröffentlichten Buches des Kunsthistorikers Hans Sedlmayr), zumal Welles sich als Radio- und Film-Künstler selbst dahingehend hinterfragen musste, wie er bzw. wie die von ihm verwendeten Medien Radio und Film es mit der Wahrheit halten. Nicht umsonst wendet Welles deshalb dann in *F for Fake*, wo er den Spruch Picassos zitiert, die Verfahren der Manipulation und der Lüge auch selbst an: Dies geht schon damit los, dass der Film mit einer die Titel zeigenden ca. zwei-minütigen Sequenz öffnet, die selbst schon ein Meisterstück der Manipulation ist. Denn zu sehen ist, wie eine junge Frau in einem verführerisch kurzen Kleid durch das sommerliche Rom flanirt und dabei die gierigen Blicke italienischer Männer auf sich zieht.

Doch tatsächlich zeigt Welles uns hier Dinge, die ursprünglich gar nichts miteinander zu tun hatten und zunächst am Schneidetisch von Welles (an dem er sich daher auch gegen Ende des Sequenz bezeichnenderweise zeigt) und dann im Kopf des Zuschauers erst zusammenfinden. In der Filmwissenschaft spricht man von dem so genannten „Kulesov-Effekt“, benannt nach einem 1918 von dem russischen Filmregisseur Lev Vladimirovič Kulesov durchgeführten Montage-Experiment. Er hatte die These aufgestellt, dass es nicht so wichtig sei, wie eine Filmeinstellung aufgenommen werde, sondern vielmehr, wie sie geschnitten und kombiniert würde. Kulesov montierte daher zu Demonstrationszwecken eine Aufnahme des ausdrucksarmen Gesichts des Schauspielers Iwan Mosjukhin mit den Bildern eines Tellers Suppe, eines Sarges und einer verführerischen Frau und zeigte die drei Sequenzen drei verschiedenen Publika (Abb. 5). Die ZuschauerInnen schrieben Mosjukhin im einen Fall Hunger, im zweiten Trauer und im dritten Begierde zu.

Eben in dieser Weise werden wir als ZuschauerInnen gleich zu Beginn von Welles' Film manipuliert, wenn der Regisseur uns Dinge als zueinander in Beziehung gesetzt zeigt, die z.T. ursprünglich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gefilmt worden waren: Nämlich einmal eine junge durch Rom spazierende Frau in einem kurzen Kleid, und ein anderes Mal interessiert und fasziniert dreinblickende und lebhaft gestikulierende italienische Männer. Zueinander montiert ergeben diese eine Sequenz, in der eine

junge Frau durch Rom geht und die interessierten und lüsternen Blicke der Männer auf sich zieht. Welles etabliert so gleich zu Beginn seines Films die Themen der Manipulation und des Lockvogels bzw. der Verführten (nicht umsonst erfahren wir auch gleich zum Ende der Sequenz den Namen der jungen Frau – Oja Kodar –, denn sie wird gegen Ende des Films noch einmal besondere Bedeutung bekommen).

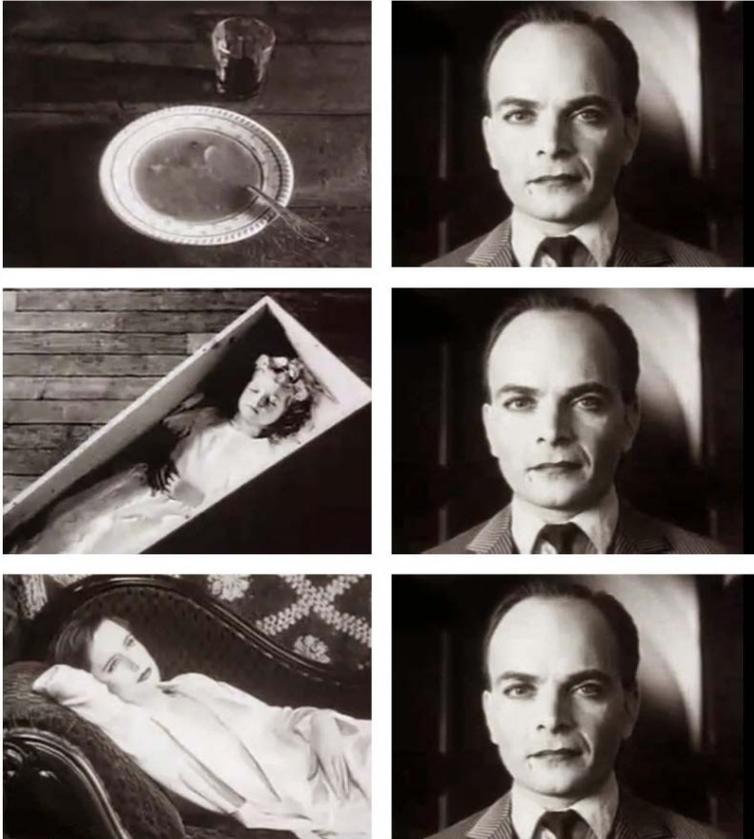


Abb. 5: Screenshots des Montageexperiments von Lev Vladimirovič Kulesov mit dem Schauspieler Iwan Mosjukhin, 1918.

Auch im weiteren Verlauf greift Welles dann immer wieder auf dieses Mittel der Montage zurück, d.h. wir sehen durch Welles vorgenommene Kombinationen von eigentlich nicht zusammengehörigem Material, mit denen Zusammenhänge suggeriert bzw. manipuliert

werden, so z. B., wenn er de Hory und Irving wie zu einer Art von Dialog zusammenschneidet, obwohl ihre Aussagen getrennt voneinander zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten aufgenommen wurden. Diese manipulativen Kombinationen werden von Welles freilich im Interesse einer Wahrheitsvermittlung vorgenommen, d.h. der Regisseur will uns gerade dazu auffordern, etablierten, uns selbstverständlich scheinenden Zusammenhängen zu misstrauen und demgegenüber versuchsweise einmal eher nicht zusammengehörige Dinge auf ebenso überraschende wie erhellende Weise miteinander zu assoziieren.

Zu Beginn des Films gibt Welles uns das Versprechen, in den nächsten 60 Minuten nur die Wahrheit zu sagen – um dies einlösen zu können, muss er gelegentlich auch die Wahrheit hinter den Aussagen der interviewten Personen aufscheinen lassen, die uns durch ihre Lügen manipulieren wollen, indem er ihre Aussagen mit ursprünglich nicht dazugehörigen Bildern oder Aussagen kombiniert. Die so von Welles gezeigten, manipulierten Zusammenhänge mögen in dieser Hinsicht „unwahr“ sein – aus ihnen erhellt jedoch eine zuvor vielleicht nicht erkennbare, über die einzelnen Zusammenhänge hinausreichende Wahrheit: „Kunst ist eine Lüge, die uns die Wahrheit erkennen lässt.“

Dies trifft auch auf den Kontext zu, in dem das Zitat gegen des Films explizit erscheint und mit dem Welles dem Zuschauer sein Verfahren noch einmal erkennbar vor Augen stellt: Nachdem Welles die Geschichte um den Fälscher De Hory, dessen Biografen Irving und deren Tätigkeit als Fälscher und Betrüger aufgeklärt hat, erzählt er abschließend noch die Geschichte um die zum Auftakt des Films gezeigte Oja Kodar und den von ihr verführten Picasso nach (damit schließt sich so der zu Beginn eröffnete Rahmen mit den Themen von Mann und Frau und von Lockvogel und Verführtem): Wie Welles in einer dem bisherigen Film nicht unähnlichen Kombination aus authentischem Dokumentarmaterial und nachgedrehten Szenen darlegt, wurde Picasso Anfang der 70er Jahre von Kodar dahingehend verführt, dass er sie zu seiner Geliebten und seinem Modell machte und ihr zum Abschluss ihrer Liaison die darin entstandenen 22 Bilder schenkte. Voll Zorn musste Picasso jedoch eines Tages sehen, dass Kodar, entgegen einer eindeutigen Abmachung, die Bilder zum Verkauf anbot. Als der Maler sie zur Rede stellte, wies sie ihn a) darauf hin, dass es sich bei den zum Verkauf angebotenen Bildern tatsächlich um Fälschungen handelte

und b) stellte sie ihm den Urheber, ihren Großvater, einen ungarischen Kunstfälscher, vor, der eine ganze Bandbreite an Malstilen beherrschte.

Den Satz „Kunst ist eine Lüge, die uns die Wahrheit begreifen lässt“, zitiert Welles dann im Rahmen eines Geständnisses – denn er fordert das Publikum zum Beschluss der Geschichte auf, auf die Uhr zu schauen und kommentiert: „I did promise that for one hour I'd tell you only the truth. That hour, ladies and gentlemen, is over: for the past 17 minutes, I'd been lying my head off.“

Die zuletzt erzählte Geschichte von Picasso und Kodar erweist sich als vollkommen frei erfunden; zudem bedient sie sich im Visuellen dem gleichen Verfahren wie die Sequenz in Rom mit den Männern: Welles hat einfach für sich unabhängige Fotos von Picasso und Kodar per Montage miteinander kombiniert. Welles zeigt uns damit, wie sehr die Manipulation vom einen ins andere umschlagen kann, d. h. vom Zweck der Wahrheit (der Teil, der von de Hory und Irving handelt) zum Zweck der Lüge (die Picasso-Episode) und wieder zurück (Welles klärt die „Lüge“ ja am Schluss selbst auf). Der Künstler ist für ihn demzufolge eine Art Kippfigur, d. h. jemand, der uns immer wieder – wie ein uns manipulierender Scharlatan, wie ein uns hereinlegender Magier – täuscht, damit wir eben anschließend dieser Täuschung gewahr werden und die Notwendigkeit der Wachsamkeit erkennen können (wobei Welles mit dem Satz von der Kunst als „Lüge, die uns die Wahrheit begreifen lässt“ ironischerweise ausgerechnet Picasso zitiert, mit dem er ja soeben noch seine vollkommen erlogene Geschichte bestritten hat). Kunst, so offenbar Welles' Position, sollte uns nicht einlullen, sondern uns wach und kritisch machen. Und insofern würde sie dann wieder „Dem Wahren Schönen Guten“ dienen.

Literatur

- Dalya Alberge: „How writer got clean away with novel take on washing machines“, in: The Times, 25. April 2006, online unter: <https://www.thetimes.co.uk/article/how-writer-got-clean-away-with-novel-take-on-washing-machines-mhtb8wbh3pn> (letzter Zugriff: 31.5.2017)
- Samuel Taylor Coleridge: *Biographia Literaria*, 2 Vols., London 1817
Umberto Eco: *Im Wald der Fiktionen. Sechs Streifzüge durch Literatur*, München/Wien 1994
- Samuel Y. Edgerton: *The Mirror, the Window & the Telescope: How Renaissance Linear Perspective Changed Our Vision of the Universe*, Ithaca, NY 2009
- Michael Franz: „Wahres/Gutes/Schönes“, in: *Goethe-Handbuch (Band 4/2 Personen, Sachen, Begriffe L-Z)*, hrsg. von Hans-Dietrich Dahnke/Regine Otto, 1998, Stuttgart/Weimar, S. 1115–1117
- Henry Keazor: *Täuschend echt! Eine Geschichte der Kunstfälschung*, Darmstadt 2015
- Günter Kerner/Rolf Duroy: „Kunst als Zeichen. Die semiotisch-sigmatische Methode“, in: *Kunstgeschichte. Eine Einführung*, hrsg. von Hans Belting/Heinrich Dilly/Wolfgang Kemp/Willibald Sauerländer/Martin Warnke, Berlin 1988³, S. 258–279
- Caroline Kesser: *Las Meninas von Velázquez: eine Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte*, Berlin 1994
- Dean Mobbs/Nikolaus Weiskopf/Hakwan C. Lau/Eric Featherstone/Ray Dolan/Chris D. Frith: „The Kuleshov Effect: The influence of contextual framing on emotional attributions“, in: *Social Cognitive and Affective Neuroscience*, 2006, 1, S. 95–106.
- Howard Saalman/Catherine Enggass: *The Life of Brunelleschi by Antonio di Tuccio Manetti*, Pennsylvania 1970
- Alan Sokal: Website zum Sokal-Hoax: <http://www.physics.nyu.edu/faculty/sokal> (letzter Zugriff: 31.5.2017)

Claudia Thieme: F for Fake. And the Growth in Complexity of Orson Welles' Documentary Form, Frankfurt am Main u. a. 1997

Werner Wolf: „Illusion“, in: the living handbook of narratology, 2011/2014, online unter <http://www.lhn.uni-hamburg.de/article/illusion-aesthetic> (letzter Zugriff: 31.5.2017)

Hans Jürgen Wulff: „Ins Bild gehen: Ein semiotisches Spiel. Die Krähen-Episode aus Akira Kurosawas ‚Dreams‘ und andere Beispiele aus der Filmgeschichte“, in: Henry Keazor/Fabienne Liptay/Susanne Marschall: FilmKunst. Studien an den Grenzen der Künste und Medien, Marburg 2011, S. 211–224

Marius de Zayas: „Picasso Speaks“, in: The Arts, 23. Mai 1923, S. 315–326

Die Manipulation des Verbrauchers

Stefan Schridde

Wie frei kaufen wir wirklich? Schauen wir heute in die Welt des Konsums, bemerken wir eine seltsame Erkrankung, die die Produkte befallen hat. Da landen Konsumgüter im Regal, die sich in ihrer Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Nutzbarkeit weit von dem entfernt haben, was einen Handwerker oder Ingenieur noch mit Produzentenstolz erfüllen könnte. Auch die kaufende Bürgerschaft wundert und ärgert sich über das trügerische Angebot, das in Produkt- und Markenhüllen verpackt nur noch zeitlich begrenzten Nutzen bieten will, wo eigentlich das Eigentum daran längere Freuden ermöglichen soll.

Im Credo „Hauptsache ihr habt Spaß“, meinen die Werbestrategen die zentrale Kundenanforderung erkannt zu haben. Doch der Spaß vergeht den Konsumenten, denen neben einer Befriedigung ihrer täglichen Bedürfnisse auch an einem sorglosen Konsum ohne Schaden für die Zukunft der eigenen Kinder und Kindeskinde gelegen ist. Doch in gesättigten Märkten sucht das Marketing inkrementelle Innovationen, die die Wiederbeschaffung beschleunigen, statt die breite öffentliche Debatte um Klimawandel und die dringend gebotene Ressourcenwende ernst zu nehmen.

Die Manipulation der Haltbarkeit

Die Auslegung der Nutzungsdauern von Konsumgütern folgt seit dem Aufkommen der Industrialisierung und der damit verbundenen Massenproduktion dem ökonomischen Diktat. Konsumgüter werden zunehmend nur noch für eine Dauer von max. zwei Jahren (z.B. Smartphone, Haushaltskleingeräte, Schuhe, Mode) bis fünf Jahren (z.B. LCD-TV, Notebook) ausgelegt. Langlebigkeit ist mit sieben

Jahren für viele Hersteller schon erreicht (z.B. KFZ, Haushaltsgroßgeräte). Adam Smith, ein von vielen geschätzter Urvater der Nationalökonomie, würde sich über diese Entwicklung auf das Höchste erregen. Für ihn und die Gesellschaft vor ca. 250 Jahren waren 50 bis 100 Jahre Haltbarkeit für Dinge des täglichen Bedarfs noch normal.

„Geplante Obsoleszenz“ wird diese durch betriebliche Entscheidungen und gewollte Unterlassungen verursachte Kurzlebigkeit von Konsumgütern von Fachleuten genannt. General Motors und ein globales Glühlampenkartell lassen sich als erste Akteure am Anfang des 20. Jahrhunderts identifizieren. Der Begriff „geplant“ ist hier im Sinne von ‚bewusst, absichtlich, im Rahmen von Planungsprozessen und –entscheidungen‘ zu interpretieren. Adressiert wird damit die betriebliche Entscheidungsebene im Management und deren Produktverantwortung (im Handel: Sortimentsverantwortung).

Definition „geplante Obsoleszenz“

Oberbegriff für betriebliche Strategien und Methoden von Herstellern und Handel, die zu einer Verkürzung der vom Verbraucher erwarteten Nutzungsdauer führen, um so den Neukauf zu beschleunigen (Schridde, S. (2014). MURKS? NEIN DANKE! Was wir tun können, damit die Dinge besser werden. oekom verlag).

Die von einem ruinösen Wettbewerb getriebene Entwicklung der globalen Märkte hat bis heute die Vielfalt der Ausprägungen von geplanter Obsoleszenz erheblich gesteigert. Kartell war gestern. Vermeintliche Neuerungen und Innovationen werden heute inkrementell, kreativ variabel initiiert und sind mehr von Gewinnsteigerung statt von Nutzenmehrung getrieben. Gesättigte Märkte, unternehmerische Einfallslosigkeit, gewollte Unterlassungen und Ignoranz gegenüber Nachhaltigkeitsforderungen der Gesellschaft sind die häufigsten Gründe dafür. Auch im gewerblichen Bereich werden die Fälle häufiger.

Als geprüfte Produktbeispiele aus der Vielzahl der vom MURKS? NEIN DANKE! e.V. gesammelten Fälle stehen beispielhaft die nachfolgenden Ausprägungen geplanter Obsoleszenz:

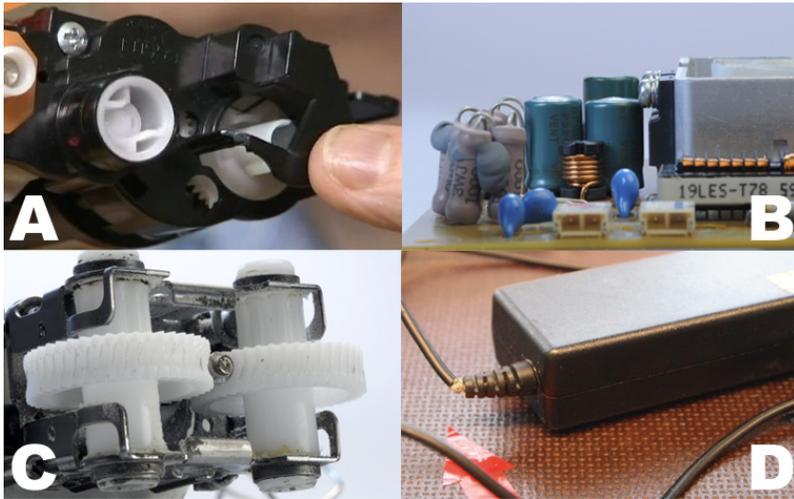


Abb. 1A: Zähler in Laser-Tonerkartusche.

Der zahnradgetriebene Zähler meldet nach genau 1400 gedruckten Seiten einen vermeintlichen Leerstand der Kartusche, obwohl der Drucker ohne Nachfüllen auch nach dreimaligen Rückstellen auf null insgesamt 5000 Seiten weiterdrucken könnte. Ähnliche Zählervarianten finden sich in Serviceprogrammen, auf Chips oder EPROMS.

Abb. 1B: Elektrolyt-Kondensatoren (ELKOs).

ELKOs werden ohne technisches oder kostenmäßiges Erfordernis in der Nähe von Hitze abgebenden Bauteilen lebensdauerverkürzend positioniert und in ihrer Kapazität zu knapp ausgelegt. Eine bessere Platzierung sowie bessere ELKOs kosten deutlich weniger als einen Cent.

Abb. 1C: Zahnräder in Handmixer.

Kunststoff-Zahnräder werden mit gering robustem Material ausgelegt und trotz ihrer Eigenschaft als Verschleißteil nicht austauschbar eingebaut. Dies führt im Beispiel zur Ausfräsung der Kunststoffzahnräder durch das metallene Schneckengetriebe und so zum Totalschaden. Bessere Konstruktionen sind kostengleich umsetzbar, werden jedoch unterlassen.

Abb. 1D: Kabelbruch beim Tischnetzteil.

Bei Tischnetzteilen (ebenso z.B. Kopfhörer, Ladekabel) finden sich konstruktive Varianten für den Kabelanschluss, die aufgrund des direkten Übergangs von hart auf weich mit erwartbar häufigem Knicken in der Nutzung einen

vorzeitigen Kabelbruch forcieren. Konstruktive Alternativen sind zu gleichen Kosten darstellbar, werden jedoch unterlassen.

Manipulierte Wechselwähler im Regal

„Wenn es so wäre, würde der Kunde es nicht mehr kaufen“, wehren Branchenvertreter den Vorwurf der geplanten Obsoleszenz pauschal ab. Doch der Konsument kauft nicht beim Hersteller, sondern beim Einzelhandel, der ein eigenes Interesse an Schnelldrehern im Sortiment hat. Selbst der aufgeklärte und auf Nachhaltigkeit bedachte Bürger hat wenig Möglichkeiten, nur durch nachhaltigen Konsum wirksam Einfluss zu nehmen. Hat er an einem Produkt einen vorzeitigen Schaden erlebt, erkennt er kaum den eingebauten Serienfehler. Man denkt zunächst vielleicht an einen ärgerlichen Zufall, hält es für ein „Montagsprodukt“ oder wird vom Service wegen vermeintlicher Fehlbedienung in die Verantwortung genommen, ohne selbst die Schadensursache erkennen oder hinterfragen zu können. Was bleibt ist ein dumpfes Gefühl, irgendwas stimme nicht, gehe nicht mit rechten Dingen zu. Man greift sogar wieder, oft aus manipulierter Markentreue, erneut zum selben Hersteller oder kauft eventuell sogar das gleiche Produktmodell. Manche Kunden kaufen aus Familientradition alle vier Jahre das gleiche Produktmodell der Marke A, um erst nach der vierten Enttäuschung zu einer anderen Marke B zu wechseln.

Entscheidet sich der Kunde für eine andere Marke oder ein anderes Modell, tut dies am selben Tag bei diesem Händler wahrscheinlich ein anderer Kunde genauso nur im gespiegelten Verhältnis und kauft statt Modell B nun das Modell A, in der Hoffnung, von diesem nicht enttäuscht zu werden. Für die Umsatzstatistik des Handelsunternehmens bedeutet dies, dass letztlich die Stückzahlen im Absatz beider Marken gleich bleiben und ihm individuelle Entscheidungen keine Signale liefern, die auf die Enttäuschungen der Kunden hinweisen. Die Kunden werden zum Wechselwähler im Sortiment und ihre nachhaltig motivierten Kaufsignale verpuffen in der Absatzstatistik. Selbst Kunden, die verärgert von einem Handelsunternehmen zu einem anderen wechseln, greifen dort dann letztlich oft wieder in das Regal des Konzerns, dem beide Handelsketten gehören. Aufsichtsräte, Aktionäre und Anteilseigner, denen nur an einer Renditesteigerung durch Erhöhung der Umsatzrentabilität und Umsatzhäufigkeit des Gesamtkapitals (ROI,

Return on Investment) gelegen ist, werden schon gar nicht mehr erreicht.

So meinen Konsumenten, sie können mit ihrer Kaufentscheidung etwas bewirken und sind dabei arg getäuscht. Denn aus Sicht des Handels ist selbst Nachhaltigkeit zunächst nur eine Sortimentserweiterung, die ohne Wirkung für das bisherige Sortiment eher zur Umsatzausweitung mit zusätzlichen Gütern beiträgt. Das nachhaltige Sortiment wird dann gerne zusätzlich mit Labeln ausgestattet (mehr als 600 gibt es bereits), um damit höhere Preise begründen zu können. Noch lässt dies die Preiselastizität nachhaltiger Konsumnachfrage zu.

Doch warum soll eigentlich erst der Kunde im Regal nach ausführlichen Recherchen vor dem Kauf Produkte suchen, die anständig, vernünftig und ohne Schaden für Gesellschaft und Umwelt einen sorglosen Konsum ermöglichen? Warum sollen Kunden beispielsweise vor dem Kauf einer Kaffeemaschine erst Stunden im Internet als verantwortungsvolle Bürger recherchieren, wenn dies doch gerade eine besondere Aufgabe für Handelsunternehmen ist, dafür zu sorgen, dass kein Murks im Regal liegt? Es gehört zur Aufklärungspflicht der Handelsunternehmen, sicherzustellen, dass Kunden vor dem Kauf über wesentliche Produkteigenschaften informiert werden, die sie von einem Kauf abhalten könnten. Wird dies vom Handel unterlassen, liegt arglistige Täuschung vor. Nachhaltigkeit, Haltbarkeit und Reparierbarkeit sind solche wesentlichen Produkteigenschaften, wie die breite öffentliche Debatte und politische Entscheidungen verdeutlichen.

Der Handel trägt die Verantwortung als Beschaffungslogistiker, nachhaltigen und sorglosen Konsum zu ermöglichen. Die Beschaffungsprofis und Marketingspezialisten stehen in der Sortimentsverantwortung.

Bürgerschaft kann mehr Einfluss nehmen

Nachhaltiger Konsum heißt nicht nur, kritisch und aufmerksam im Regal das richtige Produkt zu ergreifen. Nachhaltiger Konsum bedeutet auch, auf die Produktentwicklung und die Sortimentsgestaltung, auf die Entstehungsbedingungen für Nachhaltigkeit „hinter dem Regal“ aktiv und demokratisch Einfluss zu nehmen. Der Konsument kann als Bürger, Arbeitnehmer und Unternehmer über seine demo-

kratisch legitimierten Möglichkeiten einzeln und gemeinsam, direkt oder indirekt Einfluss nehmen. Besonders Personen in Politik, Unternehmen, Forschung, Normungsinstituten, Verbänden, NGOs sowie Marktbeobachtern und Verbraucherschutz kommt hier aufgrund ihrer deutlich höheren Einwirkungsmöglichkeiten eine herausragende Aufgabe zu, für die sie meist mit öffentlichen Geldern, also Steuerzahlungen der kaufenden Bürgerschaft, finanziert werden.

Noch zu oft wird ignoriert, dass der Bürger über Steuerzahlungen seinen öffentlich-rechtlich finanzierten Konsum finanziert und damit Erwartungen verbindet. Zur Mobilität gehören zum Beispiel nicht nur Auto oder Fahrrad, sondern auch die Infrastruktur. Öffentliche Beschaffung und kommunale Stadtentwicklung müssen hier Vorreiter und Ermöglicher für nachhaltigen und sorglosen Mobilitätskonsum werden. Doch immer noch wird vom einzelnen Bürger eine fast schon alleinige Verantwortung gefordert, die den Einzelnen überfordert. Diese „Verbraucherpeitsche“ und der so erzeugte Konsumstress lenken von der Verantwortung der benannten Organisationen ab und gehören mit zu der Manipulation der Verbraucher, damit diese ihre berechtigten Ansprüche als Bürger, Steuerzahler und Arbeitnehmer nicht einfordern.

Wohin wandeln sich die Märkte?

Die heute auf beschleunigten Konsum ausgelegten Märkte haben eine Geschichte. Aus dem in der Nachkriegszeit durch Kriegsschäden und Aufbau entstandenen Verkäufermarkt der 1950er und 1960er Jahre, dessen Sortimente zunächst vom Mangel geprägt waren, entstand in den 1970er Jahren der Käufermarkt als Reaktion auf die überbordenden Auswahlmöglichkeiten. Bereits in diesen Jahrzehnten kam es wiederholt zu Debatten über geplante Obsoleszenz. Bevölkerungszuwachs und die Zunahme der durchschnittlichen und unteren Einkommen führten in den 1980er Jahren zu einem Wettbewerbsmarkt um die Gunst der sich immer mehr individualisierenden Kundschaft, der sich in den 1990er und 2000er Jahren mit Zunahme der preisaggressiven globalen Konsumgüterproduktion zu einem ruinösen Verdrängungswettbewerb mit aggressiven Kostensenkungsprogrammen entwickelte. Heute nehmen Individualisierung in der Massenfertigung, Digitalisierung und intransparente Aushandlungsprozesse zu neuen Freihandelsabkommen Einfluss auf eine

Entwicklung der Märkte, in denen die Anforderungen kaufender Bürger und nachhaltig werdender Gesellschaft noch mehr in den Hintergrund treten. Klimawandel und das Erreichen absoluter Ressourcenknappheit („peak-everything“) stärken den gesellschaftlichen Willen einer werdenden Kreislaufgesellschaft, der sich in globalen Vereinbarungen zu nachhaltigen Entwicklungszielen wiederfindet (Sustainable Development Goals „SDGs“), deren demokratische Durchsetzung durch eine breite öffentliche Aufmerksamkeit und Debatte vorangetrieben werden muss.

Wohin wandeln sich die kaufenden Bürger?

Die Dauer der Gebrauchsfähigkeit von Konsumgütern wird heute in der Produktentwicklung auf den möglichst kurzen Erstnutzerzyklus reduziert und zeitlich an Gewährleistungsrechten oder nebulösen Garantiezusagen ausgelegt. Der Kunde wird zum „letzten Stellplatz vor der Müllhalde“ reduziert. Kundengruppen werden von Marketingstrategen nach Grundorientierung und sozialer Lage in strategiekonforme Sinus-Milieus eingeordnet. Dabei wird die manipulierte Wahrnehmung der gesellschaftlichen Anforderungen vom Begriff „Wegwerfgesellschaft“ dominiert. Doch diese Wahrnehmung trägt. Segmentiert man die Nutzergruppen in der Gesellschaft nach der Merkmalsausprägung „Produktbindung“, werden relevante Nutzertypen unterscheidbar:

- Wegwerfer
kaufen stets neu, verwenden kurz ohne zu pflegen, werfen weg nach dem Motto: „Aus den Augen, aus dem Sinn“
- Verbraucher¹
kaufen gerne neu, verwenden gerne länger
- Gebraucher
kaufen nutzenorientiert, warten und pflegen, werfen achtsam weg
- Proumenten
kaufen nutzenorientiert, warten, pflegen, erstellen aus Altem Neues und verkaufen weiter

¹ Hier abweichend von der Definition in § 13 BGB.

- Reparierer
kaufen nutzenorientiert, warten, pflegen und reparieren, heben auf für später
- Bewahrer
nutzen Produkte so lange wie möglich, bewahren deren Wert für mehrere Generationen

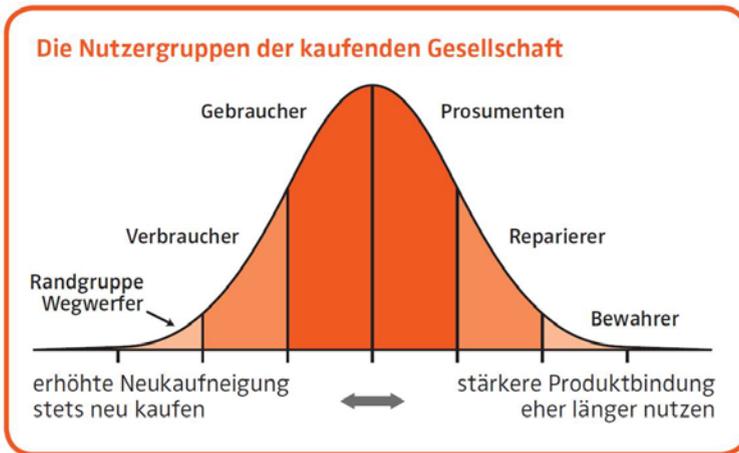


Abb. 2: Nutzergruppen der kaufenden Gesellschaft.

Mangels aussagekräftiger Daten² kann der Anteil von bestimmten Nutzergruppen nur geschätzt werden. Legt man die statistischen Erkenntnisse zu Dichteverteilungen (z.B. Gauß'sche Normalverteilung) zugrunde, lässt sich arbeitshypothetisch belastbar schätzen, dass achtzig Prozent der Konsumenten eher eine lange Nutzung von Produkten anstreben, wobei in Bezug auf einzelne Produktbeziehungen Abweichungen auftreten können. So kann ein Konsument bspw. bezogen auf Schuhe ein Verbraucher, bei Konsumgüterelektronik ein Reparierer und bei Möbeln ein Bewahrer sein. Auch eine Untergliederung nach Altersgruppen kann zu anderen Verteilungen führen, da sich Produktbindungen mit zunehmendem Alter ebenso verändern wie die Haltung zu den Faktoren von Lebensqualität generell. Damit

² Milieustudien (z.B. Lebensführungstypologien nach Gunnar Otte) bieten aufgrund ihrer Clusterbildung von Merkmalsausprägungen hier nur wenig Anhaltspunkte.

wird deutlich, dass der Begriff „Wegwerfgesellschaft“ von den tatsächlichen Interessen der Gesellschaft ablenkt und nicht geeignet ist, die Unterschiedlichkeit der Konsumenten in ihren Nutzergruppen zu benennen. Dieser Begriff ist eher geeignet, beim Kunden die Schamgrenze zum Wegwerfen zu senken, da man sich in allgemeiner Gesellschaft vermutet. So trägt der „Mythos Wegwerfgesellschaft“ mit zu einer Verbreitung geplanter Obsoleszenz bei.

Nutzen statt Eigentum: eine trügerische Alternative?

Die Shareconomy³ (im Sinne von ‚Nutzen statt Eigentum verkaufen‘) ist eine trügerische Lösung zur Entkopplung der gesellschaftlichen Wohlstandsmehrung von ihren Ressourcenverbräuchen. Sie stellt eine besondere Form geplanter Obsoleszenz dar. Der Kunde erwirbt in ihr nur noch für die Dauer der Nutzung alleine den Besitz am Produkt. Die Dauer der erworbenen Nutzungslizenz definiert die Dauer der Nutzung. Auf Eigentum soll er ganz verzichten. Die Shareconomy zu Ende gedacht, enteignet die Gesellschaft. Selbst Verfügungsrechte werden nicht vollständig erworben, da der Lizenzgeber seine Eigentumsrechte in die Nutzungsphase ausdehnt, z.B. durch Vorgaben zur Wartung (wie oft, beim wem).

Die Produktbeziehung verkürzt sich auf die Nutzung. Durch die auf die Nutzungsperiode verkürzte Produktbindung verliert der Nutzer den Bezug zu den Produkteigenschaften. Es kommt ihm nur noch auf die Nutzeigenschaften an. Der Gebrauchswert einer Ware reduziert sich über den bisherigen Tauschwert auf den Nutzwert innerhalb der zeitlich begrenzten Nutzungsperiode. Wird der Nutzwert digitalisiert (z.B. Software, Games, Applikation, Cloud), wird das Regal zum Bildschirm und Geld gegen flüchtige Bits getauscht. Der Kunde erhält nur noch einen „binären Wert“ und damit noch weniger als bei einer Dienstleistung, die zumindest noch analoge Wirkung zeigen kann (z.B. Massage, Fensterreinigung). Eine Entkopplung von Ressourcen findet nicht statt, da zur digitalisierten Leistungserstellung erhebliche Investitionen und Kapitalbindungen im Hintergrund „hinter dem Regal“ erforderlich sind. Nun wird der Müllhaufen zwar wenig schnell größer, doch der Geldhaufen wächst weiterhin am anderen Ende der Wertkette, ohne dass es zu einer Anhäufung von Vermögenswerten

³ <https://www.friendsurance.de/blog/infografik-shareconomy-landschaft/>

bei den Kunden kommt. Der schleichenden Enteignung folgt der Vermögensverfall.

Shareconomy erhöht eher die Rendite und nicht die Haltbarkeit. Wechselt das Unternehmen auf hohem Preisniveau vom Verkauf zum Verleihen seiner Erzeugnisse, können hohe monatliche Nutzungsgebühren im Markt realisiert werden. Da die Preissensitivität bei den im Vergleich zum Kaufpreis niedrigeren Zahlungen deutlich geringer ist, können Unternehmen im Zeitverlauf die erzeugte Haltbarkeit bei gleichem Barwert der monatlichen Raten (gleich hohes Zinsniveau vorausgesetzt) reduzieren, da die Kunden bezogen auf die Haltbarkeitseigenschaften aufgrund der kurzen Nutzungsdauer keine Preissensitivität aufweisen werden. Auch der Wettbewerb wird kaum einen positiven Einfluss auf die Haltbarkeit haben, da für die Entscheidung zum Vertragswechsel zum Wettbewerb die Haltbarkeit als Wechselgrund aufgrund der kurzen Nutzungsperioden irrelevant ist (Telekom: „Jedes Jahr ein neues Handy.“). Ist ein Produkt hinsichtlich seiner Innovationspotenziale in der Entwicklung ausgereizt, forciert dies den Wechsel auf das Lizenzmodell. Auch im Businessbereich setzen sich die Strategien der Shareconomy über die Lizenzierung bspw. von Cloud-Angeboten weiter durch. Am Ende dieser „Dematerialisierung“ werden finanzwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen nur noch die Nutzbarmachung gesellschaftlicher Güter als Dienstleistung anbieten und sich so ganz von den Stoffströmen entkoppeln. Die Folgekosten werden den realwirtschaftlichen Unternehmen und der Gesellschaft überlassen. Die Shareconomy ist letztlich ein Konzept der Finanzindustrie und folgt der Logik der Kapitalmärkte, die eine Maximierung des ROI bei gleichzeitiger Minimierung der Lasten (Return of Damages „ROD“) anstrebt.

Soziales Sharing ist gemeinnützig

„Soziales Sharing“ ist als zunächst nicht-monetär getriebene Variante zur Shareconomy mit individuellem oder gesellschaftlichem Eigentum in der Nutzenphase eine positive Alternative. Soziales Sharing ermöglicht eine Nutzenintensivierung mit demokratischer Kontrolle, fördert soziales Miteinander und kann so eine gemeinwohlorientierte Wohlstandsmehrung begünstigen. Über Ko-Konsum können gegenüber dem Lieferanten der genutzten Güter erhöhte Anforderungen an Haltbarkeit und anderen Produktqualitäten durchgesetzt werden.

Die Digitalisierung mobiler Kommunikation begünstigt eine deutliche Reduzierung der gesellschaftlichen Transaktionskosten kollektiver Entscheidungen in modernen Tauschmärkten. Dienstleistungsangebote, die soziales Sharing unterstützen, sind insoweit von der Shareconomy getrennt zu bewerten. Hier werden soziale Innovationen zur gemeinwohlorientierten Wohlstandsmehrung oft mit neu verpackten Geschäftsmodellen verwechselt oder in solche transformiert. Soziales Sharing ist gegenüber der Shareconomy zu begünstigen und braucht eine legislative Rahmung. Soziales Sharing sollte als gemeinnütziger Zweck in die Abgabenordnung mit aufgenommen und gestärkt werden.

Kreislauf statt Wachstum

Das stete Werden und Vergehen aller biotischen und abiotischen Stoffe und Informationen ist ein wesentliches Grundprinzip der Evolution und wird mit Naturgesetzen teilweise umschrieben. Wechselwirkung, Entropie und Emergenz kennzeichnen die Ausprägungen im Zeitverlauf („natürliche Obsoleszenz“). In der „Kreislaufwirtschaft“ wird ein Ausweg aus der Wachstumsfixierung gesehen. Doch auch hier versteckt sich eine Manipulation, die den Bürger zum Nutzer im wirtschaftlichen Stoffkreislauf reduzieren soll. Da Bürger nicht auf die Verbraucher- oder Nutzerrolle reduziert werden können, ist statt von Kreislaufwirtschaft umfassender von Kreislaufgesellschaft zu sprechen. Es geht in der Lösungssuche für verbesserte Entwicklungen stets um von der Gesellschaft her gedachte Entscheidungsnotwendigkeiten für ein wirksames Handeln zugunsten einer gemeinwohlorientierten und lebensraumschützenden Kreislauforientierung. Wobei der Kreislauf auf dem Zeitstrahl eher einer Spirale entspricht. Es geht global um faire Verteilung, Verdrängung schädigenden Handelns und Demokratisierung von Macht zugunsten einer am Gemeinwohl orientierten Zukunftsgestaltung, an der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben und teilnehmen können. Die Wirtschaft liefert die dafür erforderlichen Güter und Dienstleistungen gemäß den Anforderungen der Kreislaufgesellschaft, die diese neben individuellen und kollektiven Anforderungen auch über demokratisch legitimierte Organisationen und Mandatsträger formuliert.

Die werdende Kreislaufgesellschaft nimmt dies bereits zum Fokus und ist an immer mehr Orten in zahllosen Initiativen mit innovativer

Vielfalt im Entstehen. Ihre Entwicklung ist geprägt von sozialer Dynamik und systemischer Wechselwirkung. Historisch war sie stets Teil zivilisatorischer Entwicklung und hat heute die Chance, den sozial-ökologischen Entwicklungsprozess maßgeblich zu gestalten und so die technologiegetriebene Phase der Industrialisierung abzulösen. Notwendig ist dafür, dass das Zielsystem der Wirtschaft wieder als Subsystem der Gesellschaft in deren nachhaltige Zielhierarchie eingeordnet wird. Konsum wird neu gedacht und nicht-monetäre Tauschmärkte emanzipieren sich neben den monetären Märkten.

Das Problem der großen Schadfolgen durch die vielfältigen Ausprägungen der geplanten Obsoleszenz und der erkannte Handlungsdruck sind auf europäischer Ebene präsent und durch eine Vielzahl bereits vollzogener Aktivitäten dokumentiert. Eine breite Diskussion auf allen Ebenen der Gesellschaft, zahlreiche Fachveröffentlichungen und konkrete politische Forderungen verdeutlichen den entstandenen Handlungswillen. Die EU-Kommission und der Rat der Europäischen Union fordern Maßnahmen gegen geplante Obsoleszenz auf nationaler Ebene, Frankreich führte bereits Gesetze gegen geplante Obsoleszenz ein, die Verbraucherministerkonferenz der Bundesländer forderte 2013 und 2015 Maßnahmen gegen geplante Obsoleszenz auf der Bundesebene.

Eine überzeugende Gemeinschaft von Verbraucherschutzorganisationen, Hochschulen, Forschungsorganisationen, Gewerkschaften, Natur- und Umweltschutzverbänden und weiterer NGOs auf deutscher und europäischer Ebene macht sich stark für eine rasche Umsetzung von zielführenden Programmen und Maßnahmenpaketen für mehr Haltbarkeit und gegen geplante Obsoleszenz.

Gewerkschaften und mittelständische Unternehmen haben die Zeichen der Zeit ebenfalls erkannt und setzen auf den notwendigen Diskurs in den Betrieben, damit dort die Ursachen von geplanter Obsoleszenz aufgedeckt und behoben werden können. Geplante Obsoleszenz ist als Produkteigenschaft ein Fehler im Sinne eines nachhaltigen Qualitätsverständnisses. Um diesen Fehler zu beheben, brauchen wir ein konsequentes Handeln auf betrieblicher Ebene und eine wirksame entschlossene Begleitung durch wohlgesetzte politische und kulturelle Rahmenbedingungen. Eine erhebliche Steigerung der Haltbarkeit und Nutzungsdauer von Konsumgütern ist unter sonst gleichen Kosten möglich, da es meistens lediglich um Verbesserungen mit geringen Materialeinzelkosten geht. Die Aufdeckung dieser Verbesserungspotenziale kann besonders gut mit direkter

Partizipation der kaufenden Bürger geschehen. Wenn die Dinge und Stoffe in Kreisläufen geführt länger halten, wird erhebliche Schubkraft für neue Tauschmärkte in der werdenden Kreislaufgesellschaft freigesetzt.

Die bürgerschaftliche Organisation MURKS? NEIN DANKE! e.V. lädt Bürgerschaft und Unternehmen ein, gemeinsam mit wirksamen Aktionen und Initiativen diese Entwicklung aktiv voranzutreiben.⁴

⁴ Weitere Informationen finden Sie unter www.murks-nein-danke.de/verein und www.schridde.org.

Die vermarktete Politik – Der Kampf ums Weiße Haus

Detlef Junker

Meine Damen und Herren,

Der englische Außenminister Palmerston hat Bismarcks Politik in der Frage Schleswig-Holstein einmal so kommentiert: Nur drei Männer hätten die Verästelungen dieser Frage begriffen: der eine sei tot, der andere verrückt geworden und der dritte, er selber, habe alles wieder vergessen.

Ich hoffe sehr, dass Sie meinen Vortrag über die hochkomplexen Präsidentschaftswahlen überleben, darüber nicht verrückt werden und in der nächsten Woche nicht wieder alles vergessen haben.

Als ich die ehrenvolle Anfrage erhielt, im Rahmen des Studium Generale zum Leitmotiv „Manipulation“ in den amerikanischen Präsidentschaftswahlen 2016 zu sprechen, zögerte ich. Nach einigem Nachdenken wählte ich das Leitmotiv „Vermarktete Politik“. Obwohl es unlautere Machenschaften, Schiebung, Betrug und Korruption im Wahlkampf gibt, trifft meiner Ansicht nach der Begriff „Manipulation“ nicht den Kern der Sache. Der Begriff Manipulation wäre nur dann angemessen, wenn man den zentralen Tauschakt jeder demokratischen Wahl – Wahlversprechen gegen Wählerstimmen – als unlautere Machenschaft bezeichnen wollte. Diese Ansicht gibt es, aber ich teile sie nicht.

Worum geht es dann beim Kampf ums Weiße Haus? Es geht, so die Hauptthese meines Vortrages, im doppelten Sinne um den Markt.

Erstens: Der harte Kampf um das knappste Gut jeder Demokratie, nämlich um öffentliche Aufmerksamkeit, wird mit allen Mitteln und Techniken der modernen Vermarktungsindustrie geführt. Auf der Bühne stehen natürlich die Kandidaten, zum zweiten Mal auch eine Kandidatin. Hinter der Kulisse aber beherrschen Wahlkampfstrate-

gen, Umfrageprofis, Redenschreiber, Marktanalytiker und „Spindoctors“ das Feld. „Spindoctors“ sind Vermarktungs-Profis, die der Botschaft (*message*) des Kandidaten einen positiven „spin“, einen positiven Dreh geben. Bilder und Emotionen, immer kürzere Wortbeiträge für den immer kürzeren Aufmerksamkeitshorizont des umworbene(n) Wählers machen die Wahlen zum Showbusiness. In der Tat, schon vor Donald Trump galt: „There is no business like showbusiness“. Und am Ende zählt in den USA nur eins: der Sieg.

Natürlich spielt in dieser vermarkteten Politik das „große Geld“ eine gewichtige Rolle. Darüber werde ich sprechen. Aber der Einfluss des „großen Geldes“ hat auch seine Grenzen. Die „Superpacs“ der Republikaner, die Geldsammelstellen der Wirtschafts- und Geldelite, haben gerade zwei krachende Niederlagen erlitten. Der Kandidat Jeb Bush aus Florida, der Bruder von Präsident Bush dem Jüngeren, hat 150 Millionen Dollar ausgegeben, um gerade einmal vier Delegiertenstimmen zu gewinnen. Er musste trotz des Geldes sehr schnell aus dem Rennen ausscheiden. Wichtiger noch: Der Versuch, mit viel Geld die Nominierung von Donald Trump zu verhindern, ist bisher gescheitert.

Der zweite Aspekt des Marktes: Es geht nicht nur um vermarktete Politik, auch inhaltlich geht es um den Markt. Einer der zentralen Konflikte des Präsidentschaftswahlkampfes, der Konflikt zwischen Republikanern und Demokraten, dreht sich um die Frage, was in den USA vom Markt, was vom Staat geregelt werden soll, die Umverteilung über Steuern mit eingeschlossen. Die Polarisierung in dieser Frage hat fast zu einem Gesetzgebungsstillstand im amerikanischen Kongress geführt.

Das Verhältnis von Staat und Markt ist, nebenbei gesagt, eine Fundamentalfrage, die seit der Industriellen Revolution auf beiden Seiten des Atlantiks immer wieder zu Konflikten geführt hat.

Tatsächlich haben sich in allen westlichen Staaten gemischte Wirtschaftsverfassungen herausgebildet (*mixed economies*), allerdings mit großen Unterschieden. Der Anteil der Staatsausgaben am Bruttosozialprodukt ist in den USA sieben Prozent niedriger als in der Bundesrepublik, zehn Prozent niedriger als in Schweden, Dänemark und Frankreich. Wichtiger noch: Der Anteil der Sozialausgaben am Bruttosozialprodukt liegt in den USA um 50 bis 60 Prozent unter den Ausgaben der wichtigsten europäischen Wohlfahrtsstaaten.

Für uns Deutsche lohnt sich die Beschäftigung mit dem amerikanischen Wahlkampf auch deshalb, weil uns, wie so oft in der Ge-

schichte, in den USA das Bild der eigenen Zukunft gezeigt wird. Das gilt auch für das Problem der vermarkteten Politik in seiner doppelten Bedeutung.

Auch in der Bundesrepublik können sich Politiker nur um den Preis des politischen Untergangs dieser Vermarktung widersetzen. Nur ein Beispiel: Nach dem freien Fall der SPD in den letzten Landtagswahlen in Baden-Württemberg wurde der solide Landesvorsitzende und Finanzminister der SPD Nils Schmidt von der SPD-Basis heftig kritisiert: Er sei eben keine „Rampensau“. Der bisher erfolgreiche Donald Trump hingegen ist, im wahrsten Sinne des Wortes, eine „Rampen-Sau“.

Auf diesem Markt geht es um die Mobilisierung der Wähler, aber auch um eine erhebliche Selbstmobilisierung der Amerikaner, um überhaupt an den beiden Wahlen, den Vorwahlen und den Hauptwahlen, teilnehmen zu können. In der Bundesrepublik gibt es eine Meldepflicht, die Daten der Einwohnermeldeämter werden genutzt, um die Wahlen vorzubereiten und die Wahlscheine zu verschicken. Der deutsche Bürger muss nur noch mit seinem Stimmzettel in das nächstgelegene Wahlbüro gehen. Das ist in den USA, wie wir sehen werden, ganz anders. Amerikaner müssen eine erhebliche Energie in die Selbstmobilisierung stecken. Würde man das dem deutschen Bürger zumuten, läge die Wahlbeteiligung möglicherweise noch unter den 21 Prozent, die die Heidelberger bei ihrer letzten Oberbürgermeister-Wahl an die Urnen brachten.

Mein Leitmotiv über die Vermarktete Politik möchte ich verbinden mit einer Analyse der wichtigsten Elemente des Wahlkampfes:

- I. Wo wird gewählt?
- II. Wer kann wählen?
- III. Wer wählt tatsächlich?
- IV. Wer versucht, den Wähler zu mobilisieren und zu beeinflussen?
- V. Wer bezahlt den Wahlkampf?
- VI. Warum Bernie Sanders, warum Donald Trump und warum – immer noch- Hillary Clinton ?

Ich werde mich dabei auf den Kampf um das Weiße Haus beschränken. Ich möchte Sie aber daran erinnern, dass mit der Präsidentschaftswahl auf Bundesebene zwei andere Wahlen parallel laufen, was für die politische Gesamtsituation nach der Wahl des Präsiden-

ten von großer Bedeutung ist: zugleich mit dem Präsidenten werden das gesamte Repräsentantenhaus und ein Drittel der Senatoren neu gewählt. Es laufen also zeitgleich fast 470 lokale Wahlen, mit der jeweils lokalen Vermarktungsindustrie.

I. Wo wird gewählt?

In den Vorwahlen oder Erstwahlen (*Primaries*) wird in 57 verschiedenen Gebieten gewählt: in den 50 Einzelstaaten, Hawaii mitten im Pazifik eingeschlossen; in der Hauptstadt Washington D.C., in fünf, seit dem Spanisch-Amerikanischen Krieg von 1898 erworbenen Territorien im Pazifik und in der Karibik, in Guam, in den Nördlichen Marianen, in Amerikanisch-Samoa, in Puerto Rico und den Amerikanischen Jungferninseln. Die Vorwahlen finden in zehn Zeitzonen statt.

Schließlich gibt es die „Democrats Abroad“. Das sind Amerikaner, die im Ausland leben und die Demokraten wählen wollen. Die Vorwahlen der Democrats Abroad finden in 160 Wahlbüros in 75 Ländern statt. In einem komplexen Verfahren werden für den Nominierungskonvent 21 Delegierte herausgefiltert, die 17 Stimmen abgeben. Der Bruder von Bernie Sanders ist gerade zum Delegierten für den Konvent der Demokraten in Philadelphia vom 25. –28. Juli 2016 gewählt worden.

Wir am HCA sind stolz darauf, drei Mal nacheinander, 2008, 2012 und nun 2016 Austragungsort für die Vorwahlen der Heidelberger Democrats Abroad gewesen zu sein. Am 5. März haben im HCA – in der Hauptstraße 120, im Curt und Heidemarie Engelhorn Palais – in einem Primary-Verfahren 55 Delegierte für Sanders, 26 für Hillary Clinton votiert. Der zweimalige Vorsitzende der Democrats Abroad in Deutschland und humorvolle Heidelberger John McQueen ist für mich eine große Quelle der Inspiration. Thank you John.

Republicans Abroad gibt es seit 2000 nicht mehr, weil sie die damit verbundenen Restriktionen im Fundraising nicht akzeptieren wollen.

Die Hauptwahl am 8. November findet nur noch in 51 Orten statt, in den Bundesländern und in Washington D.C. US-Bürger in den Territorien dürfen nicht wählen, obwohl nur die Einwohner von Samoa keine amerikanischen Staatsbürger sind. Die Democrats Abroad müssen in ihrem jeweiligen Heimatstaat wählen.

Diese vielen Orte der Wahl sind nicht nur wegen ihrer unterschiedlichen Bevölkerungs- und Sozialstruktur, sondern auch wegen ihrer unterschiedlichen rechtlichen Verfassung von Bedeutung. Jeder Bundesstaat hat sich für die Vorwahlen eigene Gesetze und Verfahren gegeben, die im Einzelnen erheblich voneinander abweichen können. Die Parteien, die nur in den Wahlen zum Leben erwachen, sind nicht in den Verfassungen verankert, sondern auf der Ebene der Einzelstaaten als private Vereine organisiert. In den Vorwahlen sind sie auch ein Gegenstand öffentlicher Gesetzgebung. Ansonsten gibt es keine Mitglieder mit Mitgliedsausweis. Man lässt sich bei den Vorwahlen registrieren und wird damit Parteimitglied. Es gibt keine Parteiführer wie Angela Merkel oder Sigmar Gabriel, eine Doppelspitze können die Amerikaner sich nicht einmal theoretisch vorstellen. Darüber, ob der demokratische Kandidat Sanders sich überhaupt hat registrieren lassen, gibt es eine große Diskussion.

In Deutschland ist es, wie Sie alle wissen, ganz anders. De facto beherrschen die Parteien die Politik weit über das Maß hinaus, das unsere Verfassungsväter und -mütter einmal gewollt hatten. In Artikel 21 Grundgesetz heißt es: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung mit.“

Zurück zu den USA: Alle Gesetze und Regelungen in den Einzelstaaten sind in politischen Kämpfen entstanden. Sie können das auch gelebten Föderalismus nennen, denn die USA sind eben 50 Vereinigte Staaten. Sie können sich vorstellen, dass die unterschiedlichen Räume, Staaten und Gesetze eine enorme Herausforderung für die Wahlstrategen darstellen.

II. Wer kann wählen?

Zunächst einige Zahlen im Überblick:

US-Bürger 2016 ca. 326.000.000

Wahlberechtigte ca. 225.000.000

Ethnische Zusammensetzung:

White (ca.156.000.000)

Black (ca. 27.400.000)

Hispanic (ca. 27.300.000)

Asian (ca. 9.280.000)

Wahlberechtigt ist jeder Bürger ab 18 Jahren, der in einem der Bundesstaaten oder in der Hauptstadt D.C. lebt. Ausgenommen sind die Bewohner der Territorien, illegale Einwanderer, Häftlinge und ehemalige Gefangene, denen das Bürgerrecht aberkannt wurde. Das hat Folgen. Wegen der hohen Rate von verurteilten Afro-Amerikanern kann de facto einer von fünf Afro-Amerikanern nicht wählen.

Aber auch hier kann es, um ein Wort des bayerischen Ministerpräsidenten Seehofer zu gebrauchen, zu „Schmutzeleien“ kommen. Der demokratische Gouverneur von Virginia z.B. stellte das Wahlrecht von 200.000 Ex-Häftlingen wieder her, was zu einem Proteststurm bei den Republikanern führte. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Ex-Häftlinge jemals in ihrem Leben die Republikanische Partei wählen werden.

III. Wer wählt tatsächlich?

Ein Spötter hat einmal gesagt, dass die Präsidentschaftswahlen mit dem doppelten Anlauf von Vorwahlen und Hauptwahlen zu den kompliziertesten Erfindungen in der Geschichte der Menschheit gehören. Die Folge sei eine vergleichsweise geringe Wahlbeteiligung. In den Vorwahlen von 2012 haben insgesamt, also Demokraten und Republikaner zusammen, nur 14,5% der Bevölkerung gewählt. In diesem Jahr könnte dieser Anteil bei den Vorwahlen auf 30% ansteigen. In den Hauptwahlen gehen in der Regel um die 50% der Stimmberechtigten zur Wahl.

Ich kann heute Abend nicht die komplizierteste Erfindung in der Geschichte der Menschheit genau analysieren. Über Bruchstücke dieses Verfahrens wird jeden Tag in vielen Medien berichtet: Über die Unterscheidung von Primary und Caucus, von festgelegten und nicht festgelegten Delegierten, von Superdelegierten, von der besonderen Dynamik der Nominierungskonvente, von der Direktwahl des Präsidenten, der aber formal von Wahlmännern ins Amt gebracht wird.

Nur ein Problem möchte ich behandeln. Als Hauptargument für die geringe Wahlbeteiligung werden immer wieder die Probleme bei der Registrierung genannt. Da staatliche Organe den Wählern den Wahlzettel nicht zusenden, müssen alle Amerikaner ihre oberste Tugend mobilisieren, nämlich Eigeninitiative. Sie müssen sich registrieren lassen, bevor sie ihre Stimme abgeben können. Abgesehen von

12 Staaten, in denen sie sich am gleichen Tag registrieren lassen und wählen können, müssen sie sich zweimal in Bewegung setzen. Es gibt die Vermutung, dass bei Registrierung und Wahl an einem Tag die Wahlbeteiligung um 10 % ansteige.

Diese sogenannte Registrierungshürde ist eines der beliebtesten Themen der amerikanischen Wahlforschung. Ich habe auch lange an die Bedeutung dieser Registrierungshürde geglaubt, bevor ich auf die Idee kam, einmal einen Blick in die Statistik des US Bureau of Census zu werfen und mir dort die Gründe anzusehen, warum Amerikaner an den Präsidentschaftswahlen von 2012 *nicht* teilnahmen. Zu meiner großen Verwunderung landete die Registrierungshürde nur auf Platz acht. Auf den Plätzen davor nannten die Amerikaner die folgenden Gründe, warum sie *nicht* zur Wahl gegangen seien: Andere Verpflichtungen, Krankheit oder Behinderung, kein Interesse, Ablehnung der Kandidaten und der Wahlthemen, andere Gründe, not in town, weiß nicht und erst dann Probleme mit der Registrierung. Ich habe also mit der These von der Registrierungshürde als obersten Grund für die geringe Wahlbeteiligung Probleme.

Auch hier gibt es natürlich manipulative „Schmutzeleien“. Die Republikaner in Texas z. B. haben neuerdings die studentische ID-Card nicht länger als Identitätsausweis anerkannt, dafür aber ein Zertifikat über Waffenbesitz. Es ist ganz klar, dass diese Aktion potenzielle Wähler der Demokraten diskriminieren soll.

IV. Wer versucht, die Wähler zu mobilisieren und zu beeinflussen?

Im Zentrum stehen selbstverständlich die Kandidaten, mit Hillary Clinton auch eine Kandidatin. Sie sind gleichsam selbstständige Unternehmer mit einem ausgeprägten Selbst- und Sendungsbewusstsein, die sich zwar Republikaner oder Demokraten nennen, aber in der Regel versuchen, die Parteien und die Wähler von ihrer Vision einer besseren Zukunft der USA zu überzeugen. Diese Kandidaten unterwerfen sich einem enormen Stress- und Härte-test, auch einem charakterlichen und finanziellen Striptease, den es sonst in keinem Land der Welt gibt. Graue Mäuse, die durch eine innerparteiliche Ochsentour an die Spitze kommen, haben in den USA keine Chance.

Auch deshalb haben die Präsidentschaftswahlen in den USA einen weltweiten Unterhaltungswert. Prognosen über den Ausgang

der Wahlen werden in der ganzen Welt gemacht, jede überraschende Wendung von Abertausenden kommentiert.

Zwischen diese Kandidaten und die Wähler haben sich nicht nur die traditionellen Medien geschoben, Printmedien, Fernsehen und neuerdings soziale Netzwerke – sondern auch, wie schon gesagt, eine Mobilisierungs- und Vermarktungsindustrie von Demoskopern, Wahlkampfstrategen und Spindoktoren.

Diese Industrie stützt sich auf immer verfeinerte Umfragetechniken, Gruppeninterviews, Austüfteln neuer Zielgruppen, elektronische Post und Telefonumfragen.

Diese Industrie produziert oft „Bananenschalen-Worte“, glattgeschliffene Formulierungen, die den politischen Gegnern keine Angriffsfläche bieten sollen. Sie verkaufen oft keine realen Politiker und keine politischen Programme, sondern marktgetestete Kunstprodukte, die auf die Wirkung von Emotionen, Fiktionen, Bildern, Slogans und zunehmend auch auf Verunglimpfung und persönliche Attacken setzen (*negative campaigning*).

Die Entwicklung hat sich parallel zum Aufstieg des Fernsehens vollzogen. In den Wahlkampagnen geht es immer weniger um Inhalte, sondern um das Bild, Emotionen, nichtssagende und deshalb schwer angreifbare Slogans, verstärkt um skandalträchtige persönliche Attacken auf den Gegner. Durch die Vermarktungsindustrie wird der Wahlkampf, so könnte man mit einer gewissen Übertreibung sagen, nicht zum Wettstreit der Politiker, sondern ihrer Trainer.

Ausgangspunkt ist die marktgetestete Hypothese, dass der Wähler grundsätzlich denkfaul ist. Er müsse mit Emotionalität, Wettstreit und Show unterhalten werden. Mit der Realität hat das sehr oft nichts mehr zu tun. Ich erinnere an eine Politik-Komödie Warren Beattys, in der ein Senator beschließt, aus dem Leben zu scheiden, nachdem er die Fernsehwerbung für seine Wiederwahl gesehen hat.

Der Einfluss der Vermarktungsindustrie bleibt nicht ohne Konsequenzen. So hat es unter Präsident Reagan ein einziger Imageberater fast im Alleingang geschafft, das Wort „liberal“ bei der Mehrheit der amerikanischen Bevölkerung in Verruf zu bringen. Gegen den Wortsinne meint „liberal“ im gegenwärtigen Amerika so etwas wie linken Staatsinterventionismus. Newt Gingrichs berühmter „Vertrag für Amerika“ aus dem Jahre 1994, mit dem eine konservative Revolution eingeleitet werden sollte, war Satz für Satz in Fokusgruppen vorge-testet worden. Al Gore wurde es von seinen Beratern im Wahlkampf 2000 gegen George W. Bush strikt untersagt, über sein Lebensthema,

die Rettung des Planeten, überhaupt zu reden. Schließlich George W. Bush: Seinen Beratern gelang es, sowohl John McCain als auch John Kerry mit fiesen Negativkampagnen zu diskreditieren.

Kritiker sehen in dieser Entwicklung das Ende der Aufklärung, zumindest der aufklärerischen Hoffnung, dass in Wahlen mit Ideen und Leidenschaft, aber auch mit wirklichkeitsnahen Argumenten gestritten wird. Ein Beispiel für den Verfall der aufklärerischen Kultur in Amerika wird gerne geschildert. Vor Ausbruch des Bürgerkrieges 1861 hatten der spätere Präsident Abraham Lincoln und sein Gegner Stephan A. Douglas in Illinois zehn Debatten vor Tausenden von Menschen geführt. Die Wähler reisten stundenlang mit Pferd und Wagen an, hörten sich eine dreistündige Rede von Lincoln in elaboriertem Englisch an, machten eine halbe Stunde Pause und folgten dann noch einmal drei Stunden den Argumenten von Douglas. Heute ist der durchschnittliche Werbespot im Fernsehen auf wenige Sekunden zusammen geschrumpft, auch deshalb, weil die Spots immer teurer geworden sind.

Morgen, am 24. Mai, wird ein sensationelles Buch veröffentlicht werden „*Confessions of Congressman X*“ („Bekenntnisse des Kongressabgeordneten X“). Der anonyme Abgeordnete X geht mit der dunklen Seite des Kongresses hart ins Gericht. Seine Themen sind: Unehrenhafte Karrierepolitiker, die sich in der Macht und dem Geld von Lobbyisten sonnen. Alle hielten die Wähler für ignorant, die nichts über die Regierung wüssten. Es sei einfacher, als man denke, eine naive Nation zu manipulieren. Das Geldsammeln verschlinge so viel Zeit, dass der Abgeordnete keine Zeit mehr habe, überhaupt die Gesetzentwürfe zu lesen, die er verabschieden müsse.

V. Wer bezahlt den Wahlkampf?

Auch diese Frage ist in die Spannung von Staat und Markt eingebunden. Seit Gründung der USA im 18. Jahrhundert wurden alle Wahlkämpfe von privater Seite bezahlt. 1907 machte Präsident Theodore Roosevelt einmal den vergeblichen Vorschlag, die Wahlen auf Bundesebene durch öffentliche Gelder zu finanzieren und alle privaten Gelder zu verbieten. Seit dem Zweiten Weltkrieg gab es mehrere Gesetze und Entscheidungen des Obersten Bundesgerichtes, eine öffentliche Wahlkampfprückerstattung für die Vorwahlen, die Hauptwahlen und die Nominierungskonvente gesetzlich zu fassen.

Das Ergebnis ist je nach Blickwinkel ein Sieg des Marktes oder eine politische Katastrophe. Während die Republikaner am Status quo festhalten wollen, will Sanders die private Finanzierung verbieten.

Tatsächlich hat der Markt auf ganzer Linie gesiegt. Alle drei verbliebenen Kandidaten werden, wie schon Obama, auf mögliche öffentliche Gelder verzichten, weil die damit verbundenen, gesetzlich festgelegten Einschränkungen so schwerwiegend sind, dass die gestiegenen Kosten des modernen Wahlkampfes nicht mehr getragen werden können.

Die Zahlen machen das deutlich. Die Präsidentschaftswahlen 2012 kosteten über 2,6 Milliarden Dollar, in diesem Jahr rechnet man mit noch höheren Ausgaben. Rechnet man die parallel laufenden Kosten für die Wahlen zum Repräsentantenhaus und ein Drittel des Senats dazu, schätzt man in diesem Jahr die Ausgaben auf etwa 8 Milliarden Dollar. Eine Annahme der im Vergleich dazu winzigen 20 Millionen Rückerstattung pro Kandidat wäre mit solchen Bedingungen verbunden, dass der Wahlkampf nicht mehr finanziert werden könnte.

Angesichts dieser Tradition und der gegenwärtigen Realität ist meine Prognose: Eher geht ein Kamel durchs Nadelöhr, als dass die marktbasierende Wahlkampffinanzierung geändert wird.

Kostentreibend kommt hinzu, dass die Kandidaten und die Vermarktungsstrategen nach der Halbzeit der Vorwahlen eine neue Strategie und teilweise neue Botschaften vermitteln müssen. Während die Vorwahlen auf die Wähler der eigenen Partei oder potenzielle parteinahe Wähler zielen, geht es in der zweiten Halbzeit um das gesamte Volk. Wie beim Fußball werden oft Trainer ausgewechselt. Wie beim Fußball kann ein Eigentor in der ersten Halbzeit oft nicht mehr korrigiert werden.

In diesem Zusammenhang hat eine Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahr 2010 für Aufregung gesorgt (*Citizen United v. Federal Election Committee*). In einem knappen Urteil von 5 gegen 4 Stimmen befand das Oberste Gericht, dass der erste Zusatz zur Verfassung vom 3. November 1791 es der US-Regierung verbietet, „unabhängige politische Ausgaben“ von „gemeinnützigen Organisationen“ zu begrenzen. Der erste Zusatz zur Verfassung garantiert unter anderem die Freiheit der Rede.

Das Urteil ist eine Bestätigung der Hauptthese meines Vortrages: Der erste Zusatz verbiete es, so die Richter, in den Marktplatz der Ideen (*marketplace of ideas*) einzugreifen und die freie Rede zu „ra-

tionieren“. „There is no such thing as too much speech.“ Der Vorwurf der möglichen Korruption oder des Anscheins der Korruption durch diese privaten Spender halte einer strengen Prüfung nicht stand.

Das Urteil bedeutet aber nicht, dass damit der Marktplatz der Ideen in der Gegenwart allein den Superreichen überlassen bleibt. Das iPhone und die Schwarmintelligenz in den sozialen Netzwerken hat eine Revolution von unten losgetreten, nach dem Motto: Kleinvieh macht auch Mist. Millionen von Amerikanern überweisen Kleinbeträge an die Kandidaten. Sie sind zur zweiten großen Einnahmequelle geworden, man kann auch sagen: Der Markt funktioniert.

Damit komme ich zu meinem letzten Teil, dafür habe ich einige bunte Bilder mitgebracht. Schließlich geht es ja um Showbusiness.

VI. Warum Bernie Sanders, warum Donald Trump, und warum – immer noch – Hillary Clinton?

In mancher Hinsicht ist Bernie Sanders angesichts der amerikanischen Tradition der unwahrscheinlichste Kandidat. Er nennt sich selbst „demokratischer Sozialist“, er hat sich aber auch schon als Unabhängiger, Progressiver und – *horribile dictu* – Kommunist bezeichnet. Nach europäischen Begriffen ist er ein linker Sozialdemokrat von nun 74 Jahren, der seit Jahrzehnten die gleiche Botschaft verbreitet. Er prangert im Namen der Gerechtigkeit das an, was für viele Amerikaner zu einem existenziellen Problem geworden ist: die sich immer weiter öffnende Schere zwischen Arm und Reich, die ungerechte Steuerlast, das Zerbröseln der Mittelschicht, die horrenden Kosten des Gesundheits- und Bildungssystems, vor allem den Verlust der Zukunftsperspektive und der Aufstiegshoffnung selbst für große Teile der gutausgebildeten Collegestudenten.

Es ist kein Zufall, dass der 74-jährige Senator aus Vermont seine wichtigsten Unterstützer in den gutausgebildeten, jungen Weißen ohne Perspektive findet.

Seine Klientel kenne ich persönlich sehr gut. Im letzten Herbst hat unser HCA eine Werbereise für unseren Studiengang „Master in American Studies“ in den USA unternommen. Da die durchschnittlichen Studiengebühren in den USA höher sind als das durchschnittliche Familieneinkommen – um die 35.000 Dollar – haben wir es gewagt, unverblümt die wirtschaftliche Misere der Collegestudenten

anzusprechen. In Heidelberg dürfen wir für den MAS 2.500 Euro pro Semester nehmen, für Amerikaner eine geradezu lächerliche Summe. Deshalb haben wir Studenten in New York, St. Louis, Lincoln und San Francisco gefragt: "Where can you Americans still afford to study your own country? At Heidelberg!" („Wo könnt Ihr Amerikaner es Euch noch leisten, Euer eigenes Land zu studieren? In Heidelberg!").

Sanders will deshalb die Einkommens- und Vermögensunterschiede durch eine radikale Änderung der amerikanischen Steuerpolitik revolutionieren und die Macht der Wall Street brechen. Für die konservativen Republikaner wäre das der größte anzunehmende Sündenfall. Im politischen Spektrum der Kandidaten steht Sanders deshalb ganz links, auf jeden Fall links von Obama und den beiden Clintons. Die Attraktion seines Wahlkampfes liegt deshalb nicht nur in seinen konkreten Programmvorschlägen, sondern in dem utopischen Überschuss seiner Vision einer besseren und gerechteren Gesellschaft. Sein Wahlkampf hat deshalb auch Züge einer Bewegung. Ob seine Anhänger sich an die Regeln der Demokratischen Partei halten und Clinton als Kandidat tolerieren würden, falls sie die meisten Delegiertenstimmen erhält, ist sehr fraglich.

Die radikale Gegenposition zu Sanders vertreten die konservativen Republikaner, die zurzeit den Kongress blockieren, aber aktuell keinen Kandidaten mehr im Rennen haben. Der ausgeschiedene Kandidat Senator Ted Cruz hat das marktbezogene Glaubensbekenntnis der Republikaner so formuliert: „Here is my philosophy. The less government, the more freedom. The fewer bureaucrats, the more prosperity. And there are bureaucrats in Washington right now, who are killing jobs; and I will tell you I know who they are. I will find them and I will fire them.“

“Das ist meine Philosophie. Je weniger Regierung, desto mehr Freiheit. Je weniger Bürokraten, desto größer der Wohlstand. Und es gibt genau jetzt Bürokraten in Washington, die Jobs vernichten. Und ich sage euch, ich weiß, wer diese Leute sind. Ich werde sie finden und feuern!“

Warum der Erfolg von Donald Trump? Bei der Beantwortung dieser Frage muss man zwei Dinge unterscheiden, seine Persönlichkeitsstruktur auf der einen Seite, die soziale, gesellschaftliche und kulturelle Lage derjenigen Amerikaner, die ihm wie einem Heilsbringer zujubeln, auf der anderen Seite.

Vor kurzem gab Donald Trump der Zeitung „Wallstreet Journal“ ein Interview, in dem er erklärte: „In diesem Wahlkampf geht es nicht um die Republikanische Partei, es geht um mich.“ Das ist der unverfälschte Trump seit seiner Jugend, ein egomaner Narzisst, der sich angeblich gegen einen übermächtigen Vater behaupten musste. Trump stand schon immer im Mittelpunkt seines eigenen Universums. Er wollte immer gewinnen, nur der Sieg zählt für ihn.

Zugleich ist er ein wagemutiger und kaltblütiger Unternehmer, ja Spieler, der immer hohe Risiken eingegangen ist. An der berühmten Wharton School, der elitären Business School der University of Pennsylvania, lernte er die erste Regel für einen erfolgreichen Unternehmer. Jeder müsse wagen, einen Bankrott einzukalkulieren, möglichst aber am Anfang der Karriere. Daran hat Trump sich gehalten. Er hat drei Teil-Bankrotte hingelegt, aber unermüdlich neue Unternehmen gegründet, natürlich mit geliehenem Geld. Die Deutsche Bank sei, so heißt es, ein treuer Kreditgeber geblieben.

Der Egomane hat entdeckt, dass es Geld bringen kann, sich selbst und seinen Namen zu vermarkten, nicht nur im Showbusiness. Er prahlt mit seinen Milliarden, ein Schwabe ist er wahrlich nicht. Er sonnt sich im Reichtum, im Luxus und der Umgebung von schönen Frauen, Typ Supermodel. Auch über seine Potenz lässt er den amerikanischen Wähler nicht im Unklaren.

Einmal hat er die Zeitschrift Forbes verklagt, weil diese in ihrem Ranking sein Vermögen nur auf 4, nicht auf 8 Milliarden Dollar geschätzt hatte. Gegenwärtig zögert er, seine letzten Steuererklärungen öffentlich zu machen, vermutlich nicht, weil er Steuerbetrug begangen hat, sondern weil sein Nettovermögen viel kleiner ist, als er den Wählern vormachen will.

Schließlich sind in den Vorwahlen seine unflätigen Beleidigungen zu seinem Markenzeichen geworden. Ich vermute, dass dahinter ein doppeltes politisches Kalkül steht. Die auf Skandal getrimmten Medien haben ihm beste Sendezeiten gratis gegeben, ja sie sind Trump förmlich hinterhergelaufen. Dank dieser kostenfreien Publicity konnte er die Vorwahlen fast aus eigener Tasche bezahlen, auch in dieser Hinsicht ist er ein Geschäftsmann. Er hat seiner eigenen Wahlkampforganisation aus seinem Privatvermögen einen Kredit gegeben.

Das Beleidigungskalkül dient auch dazu, mehr Anhänger zu gewinnen. Seine potenziellen Wähler sind vorwiegend Menschen aus der weißen Unterschicht, aber auch aus dem gefährdeten Mittelstand,

angetrieben von großen Emotionen, von Protest, Verbitterung, sozialer Isolierung, von Hass auf das Establishment, auch auf alles Fremde. Seine Wähler sind Verlierer der Globalisierung und technischen Revolution, denen jede Sicherheit und Zukunftsperspektiven im Leben abhandengekommen sind. Wenn Trump mit seiner Boeing 737 wie ein Heilsbringer einfliegt und verspricht, Amerika wieder groß zu machen, dann erzielt er gerade mit seinen Hasstiraden die größte Wirkung.

Journalisten, die sich in die Menge gemischt haben, berichten, dass immer dann der Zustimmungspegel euphorisch wird, wenn er beleidigt, wenn er einfache und gewalttätige Lösungen anbietet.

Zurzeit denken seine eigenen Marketingstrategen darüber nach, ob es jetzt, nach der fast sicheren Nominierung, ratsam sei, den Ton zu mäßigen. Dann läuft er aber Gefahr, für seine glühenden Anhänger unglaubwürdig zu werden.

Inhaltlich bietet er skurrile, widersprüchliche und teilweise utopische Lösungen an, die bei genauerer Analyse weder in der Innen- noch in der Außenpolitik hinreichend realistisch und durchdacht sind, um darüber ernsthaft zu diskutieren. Das schmälert aber nicht seine Popularität bei den Amerikanern, die ihm zjubeln. Offensichtlich sehen sie in ihm einen politischen Messias, der sie von den Übeln der Gegenwart erlösen wird. Auch ist völlig unklar, was er dem Markt und was er dem Staat überlassen will. Man könnte seine Versprechen so schütteln, dass ein nationaler Sozialist herauskäme.

Erkennbar ist eine isolationistische Tendenz. Sein Slogan „America First“ hat in der Geschichte der USA immer wieder potenzielle Wähler angestachelt. Sie war auch die Grundüberzeugung der Isolationisten, die die USA aus dem Zweiten Weltkrieg heraushalten und das nationale Interesse der USA auf die westliche Hemisphäre, die Hälfte des Atlantiks und die Hälfte des Pazifiks begrenzen wollten. Würde er das in die Tat umsetzen und Amerikas Rolle als globalen Hegemon aufgeben, käme es zu einer Revolution der internationalen Beziehungen, übrigens mit verheerenden Folgen für Europa und Deutschland.

Schließlich: Warum immer noch Hillary Clinton? Meine wichtigste Antwort lautet: Sie ist der härteste und erfahrenste Politikprofi von allen Kandidaten, eine Steh-auf-Frau mit enormen Geber- und Nehmerqualitäten. Niemand kennt das politische Geschäft, auch die Vermarktungsindustrie, besser als Hillary und Bill Clinton.

Dutzende von Biographen haben ihre bekannten Eigenschaften beschrieben: hohe Intelligenz, eiserne Disziplin, die früh entdeckte Fähigkeit, zu jedem Thema öffentlich druckreif reden zu können, Kampfeswille, Rücksichtslosigkeit, Sendungsbewusstsein und das Fehlen jeder Selbstironie. Lassen Sie mich kurz an die Stationen ihrer langen und ungewöhnlichen Karriere erinnern. Schon 1975 heiratet sie Bill Clinton, den späteren 42. Präsidenten der USA. Seit 2000 war sie Senatorin des Staates New York und Politikerin aus eigenem Recht, 2008 scheiterte sie an Barack Obama mit ihrem ersten Versuch, Präsidentin zu werden. Sie wurde dann Außenministerin bis 2013. Jetzt unternimmt sie den zweiten Anlauf, um die erste weibliche Präsidentin der USA zu werden. Das ist für sie von außerordentlicher Bedeutung, weil sie ihr Leben lang für die Rechte der Frauen gekämpft hat. Das ist eines der wenigen strategischen Ziele, an denen sie immer festgehalten hat.

Ich muss auch einige Worte über ihr Verhältnis zu Bill Clinton sagen, auch deshalb, weil das vermutlich Bestandteil einer der schmutzigsten Wahlkämpfe wird, den wir in der Geschichte der USA erleben werden. Außerdem deutet sie an, ihrem Mann eine wichtige Position im Weißen Haus zu geben, nämlich als Wirtschaftsberater. Sie hofft, dass sich die Amerikaner an seine glänzende Wirtschaftspolitik erinnern werden.

Als sie der magnetischen Anziehungskraft des charismatischen Verführers Bill Clinton erlag, sagte eine ihrer besten Freundinnen, sie habe den Verstand verloren. So war es: Sie hasste die Sünde, aber liebte den Sünder. Zwei Jahrzehnte kämpfte sie mit allen Mitteln darum, dass ihre gemeinsame politische Mission, eine Präsidentschaft Bill Clintons, nicht durch sein Triebleben zerstört würde. In der Tat war es Hillary, die in den Affären um Jennifer Flowers und Monica Lewinsky die Präsidentschaft Bill Clintons rettete. Meine Frau und ich, die dieses Drama in Washington D.C. von '94 bis '99 miterlebt haben, erinnern uns auch an das nicht gerade schmeichelhafte Bild, das die Presse damals von ihr zeichnete. Das Bild einer machthungrigen „Lady Macbeth“, eiskalt, stetig manipulierend und die Wahrheit verschweigend. Außerdem machte man sie für die gescheiterte Gesundheitsreform verantwortlich. Damals hieß es, sie wechselte ihre politischen Meinungen noch öfter als ihre Frisuren. Diese Geschichten sind trotz ihrer unbestreitbaren politischen Fähigkeiten tief im politischen Gedächtnis der Amerikaner verankert. Sie wird möglicherweise respektiert, löst aber keine Begeisterung

mehr aus. Ihr Problem ist, dass sie schon zu lange in der Politik ist, als dass die Amerikaner von ihr einen neuen Anfang, einen neuen utopischen Überschuss erwarten könnten.

Politisch würde sie das Verhältnis von Markt und Staat nur marginal nach links verschieben. Sie wird versuchen, Wähler von Sanders auf ihre Seite zu ziehen, ohne es sich mit dem Establishment und der Wall Street wirklich zu verderben.

Meine Damen und Herren, damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Erwarten Sie bitte von mir jetzt keine Prognosen. Ich gehöre nicht zu den Wirtschaftswissenschaftlern, deren Prognosen für mich eine stete Quelle der Heiterkeit sind. Als Historiker und rückwärtsgewandter Prophet weiß ich, dass jede Gegenwart einen offenen Zukunftshorizont hat. Der Wahlkampf wird uns noch viele Überraschungen bringen, die Präsidentschaftswahlen sind noch nicht gelaufen. Deshalb mein Ratschlag an alle, die an diesem Thema interessiert sind: Stay tuned, bleiben Sie auf Sendung!

Persönlichkeitsrechte in den Medien

Nika Witteborg-Erdmann

I. Einleitung

Durch sein Ausmaß und seine Komplexität erscheint das Thema „Persönlichkeitsrechte in den Medien“ zunächst ohne Anfang und ein Ende nicht in Sicht. Der Anspruch auf vollständige Darstellung erübrigt sich. So werden im Folgenden einzelne, nach einer persönlichen Auswahl gefundene Teilaspekte behandelt, es ließe sich jedoch weit mehr hierzu beitragen.

Die Brockhaus-Enzyklopädie aus dem Jahre 1971 versteht unter „Manipulation“ im publizistischen Sinne Techniken der Informationsgewährung, im Sinne von Entlarvung, oder der Informationsverhinderung, also der Verschleierung.¹ Erwähnenswert erscheint dabei, dass in dieser 17. Auflage der Text unter dem Begriff „Manipulation“ zwei Spalten umfasst, was ungefähr einer Seite entspricht. In der 19. Auflage von 1991 sind es dann schon vier Spalten, also zwei Seiten², und in der 21. Auflage von 2006 erstreckt sich die Beschreibung auf sieben Spalten und nimmt damit ganze vier Seiten ein.³

Möge der Leser am Ende dieses Beitrages entscheiden, ob er durch Informationsgewährung oder durch Verschleierung entsprechend manipuliert wurde.

Neben den Persönlichkeitsrechten bilden die Medien, insbesondere die Presse, einen weiteren Aspekt dieses Beitrags.

¹ Brockhaus, Enzyklopädie in zwanzig Bänden, 12. Bd. Mai-Mos, 17. Aufl., Wiesbaden 1971.

² Brockhaus, Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, 14. Bd. Mag-Mod, 19. Aufl., Mannheim 1991.

³ Brockhaus, Enzyklopädie in dreißig Bänden, 17. Bd. Linl-Matg, 21. Aufl., Leipzig-Mannheim 2006.

Dies führt schnell zu der derzeit geführten Glaubwürdigkeitsdiskussion der Medien. Als Stichwort sei der Begriff „Lügenpresse“ genannt.⁴ Dabei ist nach der Aufgabe, die den Medien in der Gesellschaft zukommt oder zukommen soll, zu fragen. Die Verfassung, das Grundgesetz, schützt die Pressefreiheit als eines der Kommunikationsgrundrechte in Art. 5 Abs. 1 S. 2 1. Var. GG.

Medien berichten über diverse Sachthemen, aber auch über Personen. Personen, die im öffentlichen Leben stehen, wie Politiker oder Berühmtheiten, Personen, die ein aktuelles Zeitgeschehen miterleben, als Opfer einer Straftat oder eines Unfalls, oder auch nur ihre Meinung zu aktuellen Themen abgeben, beispielsweise im Rahmen eines Fernsehinterviews mit Passanten auf der Straße, in einem Blog im Internet oder auf der Seite eines sozialen Netzwerks wie z. B. Facebook.

Zu fragen ist jedoch, ob der einzelne Betroffene jede Art von Berichterstattung über sich hinnehmen muss oder ob es dabei auch Grenzen, welche einzuhalten sind, gibt.⁵

Auf die Frage, warum sich so wenige junge Menschen für einen Beruf im politischen Leben entscheiden, antwortet der Bundestagsabgeordnete Gregor Gysi in einem Interview mit der Heidelberger Zeitschrift der Studierenden *Ruprecht* in der Ausgabe vom Mai 2016: Ein Politiker stehe unter ständiger öffentlicher Kontrolle und für seine Tätigkeit werde er teilweise beschimpft und ernte harsche Kritik, dies sei letztlich abschreckend.⁶

Reinhard Müller verwendet in seinem Artikel in der Internet-Ausgabe der F.A.Z. vom 18.5.2016 den Begriff der „Debattenkultur“.⁷

Politiker und Menschen, die im öffentlichen Leben stehen, haben gesetzlich geschützte Rechtspositionen, hierzu zählen – neben sonstigen Lebensgütern – auch die Persönlichkeitsrechte. Diese sollen die Betroffenen vor unzulässigen Zugriffen und Einschränkungen durch andere schützen, auf sie können sie sich im entscheidenden Fall berufen.

⁴ Vgl. Deutscher Presserat, Jahresbericht 2015, S. 4, http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Jahresbericht_2015_neu.pdf (abgerufen 20.12.2016); Caspar Schaller, Wo wir scheitern, DIE ZEIT, Heft 17 vom 14.4.2016, S. 45.

⁵ Vgl. Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht, 13. Aufl., München 2016, S. 149 f.

⁶ https://www.bundestag.de/abgeordnete18/biografien/G/gysi_gregor/258388 (abgerufen 20.12.2016); Simon Koenigsdorff/Dominik Waibel, Der Trieb des Politischen, Heidelberger Zeitschrift der Studierenden „Ruprecht“, Nr. 161, Mai 2016, S. 3.

⁷ Reinhard Müller, Schläge unter Erdogans Gürtellinie sind verboten, 18.5.2016, faz.net., <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/1-gerichtsUrteil-zu-jan-boehmermanns-erdogan-schmaehgedicht-14239354.html> (abgerufen 20.12.2016).

Dies ist der Dreh- und Angelpunkt des vorliegenden Beitrags: Über die Medien soll eine erlangte Neuigkeit verbreitet werden, der Betroffene will seine Persönlichkeit und seine Privatsphäre aber geschützt sehen. Die Ausübung beider Rechte schafft folglich ein Spannungsverhältnis.⁸ Bis wohin reicht der jeweilige Schutz und welchem Interesse gebührt wann der Vorrang?

Dieser Frage soll aus zivilrechtlicher Sicht, also im Verhältnis privater Rechtspersonen zueinander, nachgegangen werden. Dabei spielen verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Vorschriften eine herausragende Rolle.

Im Rahmen der vorgestellten Fälle wird jeweils ein Bereich der Rechtsquellen, in denen das Persönlichkeitsrecht verankert ist, näher erläutert. Ausgangspunkt ist dabei die nationale Perspektive, später werden auch europäische Quellen miteinbezogen.

Die behandelten Fälle sind aus verschiedenen Bereichen der Medien entnommen.

Der Beitrag gliedert sich in drei Teile: In einem ersten Teil wird das Persönlichkeitsrecht der Kunstfreiheit gegenübergestellt. Der zweite Teil hat den Persönlichkeitsrechtsschutz von Prominenten zum Inhalt. Der dritte und letzte Teil behandelt schließlich Persönlichkeitsrechte im Internet und in den neuen Medien.

II. Persönlichkeitsrecht versus Kunstfreiheit

Zu Beginn als Beispiel der aktuelle Fall des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan gegen den Fernsehmoderator Jan Böhmermann.⁹

In der ZDF-Sendung Neo Magazin Royale hat der Mediensatiriker Jan Böhmermann in Versform eine Kritik an dem türkischen Präsidenten vorgetragen, die nach Einschätzung des ZEIT-Redakteurs Peter Kümmel¹⁰ voller islamfeindlicher, rassistischer Stereotype ist. Hinzu kämen sexistische Bezüge. Gegen Böhmermanns satirisches Gedicht hat Erdoğan vor dem Landgericht Hamburg eine einstweili-

⁸ Udo Di Fabio, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.)/Roman Herzog/Matthias Herdegen u. a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattausgabe, Stand 77. Lfg., Mai 2016, München, Art. 2 Abs. 1, Rn. 231.

⁹ <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/6103290/pressemeldung-2016-05-17-olg-01/> (abgerufen 20.12.2016).

¹⁰ Peter Kümmel, Der Hofnarr, DIE ZEIT, Heft 17 vom 14.4.2016, S. 46.

ge Verfügung auf Unterlassung einer weiteren Wiedergabe beantragt. Dieser hat das Gericht teilweise stattgegeben.¹¹

Nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog hat derjenige, der in einer der nach § 823 Abs. 1 BGB absolut geschützten Rechtspositionen weiterhin beeinträchtigt ist, einen Anspruch auf Unterlassung.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt eine solche Rechtsposition dar. Ist durch das vorgetragene Gedicht „Schmähhkritik“ von Böhmermann in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Erdoğan rechtswidrig eingegriffen worden, steht diesem ein Unterlassungsanspruch zu.

Zu fragen ist folglich nach den Rechtsgrundlagen eines solchen Persönlichkeitsrechts. Eine einfachgesetzliche ausdrückliche Regelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)¹² fehlt. Der ausdrückliche Schutz des Namens in § 12 BGB wurde damals als ausreichend angesehen.¹³ Einzelne Persönlichkeitsrechte werden, sofern sie eine klare tatbestandliche Struktur vorweisen, unter den in § 823 Abs. 1 BGB enthaltenen Begriff „sonstiges Recht“ subsumiert.¹⁴ Für einen Schutz der Ehre verweisen die

¹¹ LG Hamburg, Beschl. v. 17.5.2016 (Az. 324 O 255/16), ZUM 2016, 774, 775; zur strafrechtlichen Relevanz: Staatsanwaltschaft Mainz, Pressemitteilung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Jan Böhmermann, <http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/634/broker.jsp?uMen=634b8385-d698-11d4-a73d-0050045687ab&uCon=86c6d096-9dd8-751e-6a1a-b5402e4e2711&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-000000000042> (abgerufen 20.12.2016); Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, Presseerklärung zur Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens, <http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/634/broker.jsp?uMen=634b8374-d698-11d4-a73d-0050045687ab&uCon=a1420dc9-0951-c751-b5e8-0d0102e4e271&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-000000000042> (abgerufen 20.12.2016); Stephan Christoph, Die Strafbarkeit satirisch überzeichneter Schmähhkritik, JuS 2016, 599; vgl. auch Roman Rusch/Thomas Becker, Warum Satire eben doch fast alles darf, AfP 2016, 201; a. A. Christian Fahl, Böhmermanns Schmähhkritik als Beleidigung, NStZ 2016, 313.

¹² In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I, S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I, S. 1190) geändert worden ist; das BGB ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

¹³ Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 152; näher hierzu: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Benno Mugdan (Hrsg.), Prot. Bd. I. Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil, Berlin 1899, S. 593 f.

¹⁴ Karl Larenz/Claus-Wilhelm Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts. Zweiter Bd. Besonderer Teil. 2. Halbbd., 13. Aufl., München 1994, S. 393; vgl. aber auch Hein, Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 148 f., 152; daneben bestand der Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte über § 823 und § 826 BGB, Hanno Kube, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VII Freiheitsrechte, 3. Aufl., Heidelberg 2009, § 148, Rn. 15; Bernhard Windscheid/Theodor Kipp (Bearb.), Lehrbuch des Pandektenrechts unter vergleichender Darstellung des bürgerlichen Rechts, Bd. I, Aalen 1906 (Neudruck Frankfurt a. M. 1963), S. 173 ff.; vgl. auch Die

Materialien auf einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den strafrechtlichen Vorschriften, wie Beleidigung und Verleumdung, nach §§ 185 ff. StGB.¹⁵

Das Reichsgericht lehnte dementsprechend im Jahre 1902 eine Ausweitung des in § 823 Abs. 1 BGB enthaltenen Begriffs „sonstiges Recht“ im Sinne eines allgemeinen Schutzes ab.¹⁶ Hier klagten Arbeitnehmer einer Firma, bei der sie wegen Lohnstreitigkeiten gekündigt hatten, gegen einen Rundbrief des Inhabers wegen Verletzung ihres Rechts auf freie ungestörte Ausnutzung der Arbeitskraft und der persönlichen Fähigkeiten. Der Inhaber bat in diesem Schreiben weitere Firmen derselben Branche, ihn in dieser Sache zu unterstützen, indem auch sie die namentlich genannten Arbeitnehmer nicht mehr einstellten. Das Reichsgericht sah nur die in § 823 Abs. 1 explizit aufgeführten Lebensgüter, wie das Leben und die Freiheit, geschützt.¹⁷ Die Ehre und alle persönlichen und absoluten Rechte seien dagegen nicht umfasst.¹⁸

Anders dagegen schon im Jahre 1912 das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), welches in Art. 28 ZGB eine ausdrückliche Regelung enthält.¹⁹ Auch der französische Code Civil (Cc) schützte über die deliktische Generalklausel des Art. 1382 Cc das Persönlichkeitsrecht.²⁰ Frankreich hat generell einen starken Persönlichkeitsrechts-

gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Benno Mugdan (Hrsg.), Prot. Bd. II. Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899, S. 728.

¹⁵ Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Benno Mugdan (Hrsg.), Prot. Bd. II. Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899, S. 751. Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 149; vgl. auch RG, Urt. v. 29.5.1902 (Rep. IV 50/02), RGZ 51, 369, 373; RG, Urt. v. 12.5.1926 (Az. I 287/25), 113, 413, 414; Christoph Enders, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte. Bd. IV. Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte I, Heidelberg 2011, § 89, Rn. 14.

¹⁶ RG, Urt. v. 29.5.1902 (Rep. IV 50/02), RGZ 51, 369, 373.

¹⁷ RG, Urt. v. 29.5.1902 (Rep. IV 50/02), RGZ 51, 369, 373.

¹⁸ RG, Urt. v. 29.5.1902 (Rep. IV 50/02), RGZ 51, 369, 373.

¹⁹ Art. 28 Abs. 1 ZGB: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen; Michael Bohne, in: Horst-Peter Götting/Christian Schertz/Walter Seitz (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München 2008, § 67, Rn. 1 ff.; vgl. auch Art. 49 OR; BGH, Urt. v. 25.5.1954 (Az. I ZR 211/53), BGHZ 13, 334, 338; BGH, Urt. v. 19.9.1961 (Az. VI ZR 259/60), BGHZ 35, 363, 369; Dirk Looschelders, Schuldrecht. Besonderer Teil, 11. Aufl., München 2016, S. 466; Konrad Zweigert/Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996, S. 172.

²⁰ Vgl. heute auch Art. 9 Cc (1) Chacun a droit au respect de sa vie privée, (2) Les juges peuvent, sans préjudice de la réparation du dommage subi, prescrire toutes mesures telle que séquestre, saisie et autres, propres à empêcher ou faire cesser une atteinte à l'intimité de la vie privée: les mesures peuvent s'il y a urgence, être ordon-

schutz, der auf einer langen Tradition beruht.²¹ Demgegenüber konnte das englische Recht kein umfassendes Persönlichkeitsrecht. Es betont die Pressefreiheit.²² Die englische „yellow press“ ist bekannt. Seit 1998 ist allerdings auch hier die Europäische Menschenrechtskonvention mit dem Human Rights Act in innerstaatliches Recht umgesetzt.²³

Andere einfachgesetzliche Vorschriften, die keinen umfassenden Schutz der Gesamtpersönlichkeit gewähren, sondern nur Einzelaspekte schützen²⁴, wie beispielsweise der Schutz am eigenen Bild²⁵ oder der Datenschutz²⁶, entwickelten sich in Deutschland hierzu unabhängig.²⁷ Diese Bereiche bezeichnet man als besondere Persönlichkeitsrechte.²⁸

Die Rechtsprechung half sich zunächst über § 826 BGB, um einen wenn auch eingeschränkten Persönlichkeitschutz zu gewährleisten.²⁹ Da diese Vorschrift jedoch eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung voraussetzt, blieb der Schutz auf besonders drastische

nées en référé; Jörg Neuner, Der privatrechtliche Schutz der Persönlichkeit, JuS 2015, 961, 962; Ulrich Hübner/Vlad Constantinesco, Einführung in das französische Recht, 4. Aufl., München 2001, S. 201; Hans Jürgen Sonnenberger/Christian Autexier, Einführung in das französische Recht, 3. Aufl., Heidelberg 2000, S. 138 ff.

²¹ Anja Trebes, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 63, Rn. 1 ff.; dies., Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit vor Presseveröffentlichungen im französischen Recht, GRURInt 2006, 91 ff.; Matthias Prinz, Der Schutz vor Verletzungen der Privatsphäre durch Medien auf europäischer Ebene, ZRP 2000, 138, 140; Jean-Pierre Gridel, Liberté de la presse et protection civile des droits modernes de la personnalité en droit positif français, D. 2005, 391 ff.

²² Guido Westkamp, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 64, Rn. 1 ff.; Mark D. Cole, „They did it their way“ – Caroline in Karlsruhe und Straßburg, Douglas und Campbell in London. Der Persönlichkeitsrechtsschutz Prominenter in England, S. 181 ff.; Matthias Prinz (Fn. 21), ZRP 2000, 138, 141.

²³ Guido Westkamp, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 64, Rn. 8; Ingo Theusinger, Meilensteine der englischen Rechtsgeschichte – Der Human Rights Act und die Entstehung eines Persönlichkeitsrechts, ZRP 2001, 529 ff.; Julian Rivers, Menschenrechtsschutz im Vereinigten Königreich, JZ 2001, 127 ff.

²⁴ Jörg Neuner (Fn. 20), S. 961, 963.

²⁵ Joachim Ritter von Strobl-Albeg, in: Karl Egbert Wenzel (Hrsg.), Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Handbuch des Äußerungsrechts, 5. Aufl., Köln 2003, S. 417 ff.

²⁶ Christoph Enders, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 89, Fn. 88.

²⁷ Ihre Bedeutung tritt heute neben dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht zurück, Axel Beater, Medienrecht, 4. Aufl., Tübingen 2016, Rn. 415 ff., 1324.

²⁸ Vgl. aber auch Horst-Peter Götting, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 11 Rn. 1 ff., 15.

²⁹ Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 151.

Fälle begrenzt.³⁰ Die Überzeugung von der Notwendigkeit des Schutzes des Einzelnen und der Auffüllung der gesetzlichen Lücken durch die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelte sich in Deutschland erst nach 1949 unter der Einwirkung des Grundgesetzes.³¹

Der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes führt an erster Stelle in seinem Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG die Würde des Menschen an. Diese ist unantastbar. In seinem Art. 2 Abs. 1 GG gewährt es jedem das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht, soweit es nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Hier ist also das Wort „Persönlichkeit“ schon erwähnt.³²

In der Leserbrief-Entscheidung aus dem Jahre 1954 entschied der Bundesgerichtshof³³, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsgemäßes Grundrecht angesehen werden muss und damit auch zivilrechtlich, das heißt im Verhältnis Privater untereinander, als Schutzgut im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB anzuerkennen ist.³⁴

Zu beachten ist, dass Grundrechte Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber Zugriffen von Seiten des Staates sind.³⁵ Sie gelten grundsätzlich nicht direkt im Verhältnis der Bürger untereinander.³⁶ Aber die Grundrechte stellen eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts dar und wirken somit mittelbar

³⁰ Jörg Neuner (Fn. 20), S. 961, 963; die strafrechtlich relevanten Vorschriften durch ihr Rechtsschutzbedürfnis von ethischen Minima verlangen ein vorsätzliches Handeln, Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 156.

³¹ Hanno Kube, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 14), § 148, Rn. 18, 23; zu den Gründen der Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Axel Beater, in: Hans Theodor Soergel (Begr.)/Wolfgang Siebert (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 12. Schuldrecht 10. §§ 823-858. ProdHG. UmweltHG, 13. Aufl., Stuttgart 2005, § 823 Anh. IV, Rn. 5.

³² Zur begrifflichen Entwicklung vgl. Hanno Kube, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 14), § 148, Rn. 2 ff.

³³ BGH, Urt. v. 25.5.1954 (Az. I ZR 211/53), BGHZ 13, 334, 338.

³⁴ Friedhelm Hufen, Staatsrecht II. Grundrechte, 5. Aufl., München 2016, § 11, Rn. 2; Horst-Peter Götting, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 2, Rn. 17; vgl. auch Heinrich Hubmann, Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit gegen Indiskretion, JZ 1957, 521.

³⁵ Jörn Ipsen, Staatsrecht II. Grundrechte, 18. Aufl., München 2015, Rn. 53.

³⁶ Vgl. Ingo von Münch/Ute Mager, Staatsrecht II. Grundrechte, 6. Aufl., Stuttgart 2014, Rn. 112.

durch ihren Einfluss auf die Auslegung von Vorschriften.³⁷ Dies gilt besonders über Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe.³⁸

Bei der Leserbrief-Entscheidung hatte die Beklagte, eine Zeitung, einen Artikel über die Neugründung eines Bankhauses veröffentlicht und sich zu dem politischen Wirken des Betroffenen Dr. S. während der nationalsozialistischen Zeit und der Zeit danach geäußert.³⁹ Der Rechtsanwalt des Betroffenen hatte die Zeitung in einem förmlichen Schreiben dazu aufgefordert, eine von ihm im Auftrag des Mandanten verfasste Berichtigung zu veröffentlichen. Die Zeitung hatte jedoch irreführend anstelle einer Berichtigung das Anwaltsschreiben unter der Rubrik „Leserbriefe“ veröffentlicht und dies unter Weglassen bestimmter Passagen.⁴⁰ Das Gericht billigte dem Rechtsanwalt, unabhängig von einem möglichen Urheberrechtsschutz, eine Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu. Es entschied, dass es allein dem Verfasser eines Schreibens zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.⁴¹

Die zunächst zivilrechtlich erfolgte Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁴² billigte das Bundesverfassungsgericht auch verfassungsrechtlich.⁴³

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat in Art. 2 Abs. 1 GG seine Wurzeln.⁴⁴ Wie auch die allgemeine Handlungsfreiheit lässt es sich

³⁷ Vgl. Ekkehart Stein/Götz Frank, Staatsrecht, 21. Aufl., Tübingen 2010, S. 224; Jörn Ipsen, Staatsrecht II (Fn. 35), Rn. 70.

³⁸ Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 7, Rn. 8 ff.; Udo Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG (Fn. 8), Art. 2 Abs. 1, Rn. 138.

³⁹ BGH, Urt. v. 25.5.1954 (Az. I ZR 211/53), BGHZ 13, 334, 335.

⁴⁰ BGH, Urt. v. 25.5.1954 (Az. I ZR 211/53), BGHZ 13, 334, 336.

⁴¹ BGH, Urt. v. 25.5.1954 (Az. I ZR 211/53), BGHZ 13, 334, 338 f.; Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 151 f.

⁴² Karl Larenz/Claus-Wilhelm Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts. Zweiter Bd. (Fn. 14), S. 491 ff.; Jörg Neuner, Die Einwirkung der Grundrechte auf das deutsche Privatrecht, in: ders. (Hrsg.), Grundrechte und Privatrecht aus rechtsvergleichender Sicht, Tübingen 2007, S. 159, 165.

⁴³ BVerfG, Beschl. v. 16.7.1969 (Az. 1 BvL 19/63), BVerfGE 27, 1, 6 f.; BVerfG, Beschl. v. 14.2.1973 (Az. 1 BvR 112/65), BVerfGE 34, 269, 281 f., 284 ff.; BVerfG, Beschl. v. 5.6.1973 (Az. 1 BvR 536/72), BVerfGE 35, 202, 219; vgl. auch BVerfG, Urt. v. 16.1.1957 (Az. 1 BvR 253/56), BVerfGE 6, 32, 41; Christoph Enders, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 89, Rn. 16; zur Entwicklung: Hanno Kube, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 14), § 148, Rn. 23 ff.

⁴⁴ Hanno Kube, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 14), § 148, Rn. 28 ff.; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 11, Rn. 5; vgl. auch Horst Dreier, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1, 3. Aufl., Tübingen 2013, Art. 2 I, Rn. 22.

nicht auf einzelne Bereiche des Lebens begrenzen, sondern ist in allen Lebensbereichen von Relevanz.⁴⁵ Darüber hinaus hat es auch eine Verbindung zu Art. 1 Abs. 1 GG, der Menschenwürde, weil es den Einzelnen weniger in seinem Verhalten als in seiner Qualität als autonomes Subjekt betrifft.⁴⁶

Das Persönlichkeitsrecht ist kein Herrschaftsrecht, wie es bezüglich einer Sache bestehen kann. Es ist als ein subjektives Recht zu verstehen⁴⁷, das auf die Anerkennung und Nichtverletzung der Person in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Existenz ausgerichtet ist.⁴⁸ Dieses Recht gewährt dem Einzelnen die Achtung seiner Menschenwürde und die Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit.⁴⁹ Dabei richtet es sich nicht nur gegen den Staat, sondern gilt auch im Privatrechtsverkehr gegen jedermann.⁵⁰ Eine Festlegung des Schutzbereiches fällt jedoch schwer und kann abschließend nicht bestimmt werden.⁵¹ Zum einen fehlen einfachgesetzliche Vorgaben, so dass es im Wesentlichen von der Rechtsprechung entwickelt wurde.⁵² Zum anderen dient es auch dazu, neueren Gefährdungen der menschlichen Persönlichkeit, welche zu Zeiten des Erlasses des Grundgesetzes nicht bekannt oder noch nicht existent waren – man denke nur an das Fernsehen oder das Internet – entgegen zu treten.⁵³ Es handelt sich also um ein dynamisches Recht, welches sich an neue gesellschaftliche oder technische Entwicklungen anpassen und von der Rechtsprechung weiterentwickelt werden kann.⁵⁴

⁴⁵ Jörn Ipsen, Staatsrecht II (Fn. 35), S. 87.

⁴⁶ Christoph Enders, in: Klaus Stern/Florian Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Köln 2016, Art. 1, Rn. 51; vgl. auch Hanno Kube, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 14), § 148, Rn. 28 ff.; Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht, 11. Aufl., München 2010, S. 161 f.

⁴⁷ Gerhard Wagner, in: Jürgen Säcker/Roland Rixecker/Hartmut Oetker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 5. Schuldrecht. Besonderer Teil III. §§ 705-853. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Produkthaftungsgesetz, 6. Aufl., München 2013, § 823, Rn. 241.

⁴⁸ Jörg Neuner (Fn. 20), S. 961, 962; vgl. auch Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 14. Aufl., München 2016, Art. 2, Rn. 39.

⁴⁹ Ekkehart Stein/Götz Frank, Staatsrecht (Fn. 37), S. 251, 255 f.

⁵⁰ BGH, Urt. v. 2.4.1957 (Az. VI ZR 9/56), BGHZ 24, 72, 76.

⁵¹ BGH, Urt. v. 25.5.1954 (Az. I ZR 211/53), BGHZ 13, 334, 338; Axel Beater, Medienrecht (Fn. 27), Rn. 384; Hans-Detlef Horn, in: Klaus Stern/Florian Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar (Fn. 46), Art. 2, Rn. 36 ff.

⁵² Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 11, Rn. 2.

⁵³ Ekkehart Stein/Götz Frank, Staatsrecht (Fn. 37), S. 253 f.

⁵⁴ Gerrit Manssen, Staatsrecht II. Grundrechte, 13. Aufl., München 2016, S. 73; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 14.2.1973 (Az. 1 BvR 112/65), BVerfGE 34, 269, 288.

Die Freiheit, die das Grundgesetz schützt, ist die Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten, im Sinne von Entscheidungen gemäß einem Selbstentwurf treffen zu können.⁵⁵ Die verschiedenen Ausformungen, welche durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt wurden⁵⁶ beziehen sich somit nicht auf die verschiedenen Lebensbereiche, sondern auf die unterschiedlichen Ausprägungen dieses Selbstentwurfs, welche die jeweilige Identität ausmachen.⁵⁷

Eine Unterscheidung kann dabei in drei Bereiche erfolgen: die Selbstbestimmung, die Selbstbewahrung und die Selbstdarstellung.⁵⁸

Zur Selbstbestimmung gehört es z. B., die eigene Identität selbst zu bestimmen, sei es die sexuelle⁵⁹ oder auch nur die Kenntnis von der eigenen Abstammung.⁶⁰

Bezüglich der Selbstbewahrung ist ein Rückzugsrecht gemeint, sich abzuschirmen und für sich allein zu bleiben, z. B. der Schutz von vertraulichen Krankenakten⁶¹, der Aufzeichnungen in einem Tagebuch⁶² oder auch der Rückzug an einen abgeschiedenen Ort in einem Gartenlokal ohne unbemerkte Einblicke.⁶³

Schließlich der Bereich der Selbstdarstellung und damit das Recht, sich z. B. herabsetzender, verfälschender oder entstellender öffentlicher Darstellungen erwehren zu können.⁶⁴

⁵⁵ Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II, 32. Aufl., Heidelberg 2016, S. 99; vgl. auch Christoph Enders, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 89, Rn. 44.

⁵⁶ Jörn Ipsen, Staatsrecht II (Fn. 35), Rn. 315.

⁵⁷ Christoph Enders, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier, Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 89, Rn. 47; vgl. auch Ekkehart Stein/Götz Frank, Staatsrecht (Fn. 37), S. 255 f.

⁵⁸ Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte (Fn. 55), S. 99; vgl. auch Horst Dreier, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 1 (Fn. 44), Art. 2 I, Rn. 70; Udo Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG (Fn. 8), Art. 2 Abs. 1, Rn. 148.

⁵⁹ BVerfG, Beschl. v. 21.12.1977 (Az. 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75), BVerfGE 47, 46, 73; BVerfG, Beschl. v. 27.5.2008 (Az. 1 BvL 10/05), BVerfGE 121, 175, 190; BVerfG, Beschl. v. 11.1.2011 (Az. 1 BvR 3295/07), BVerfGE 128, 109, 124.

⁶⁰ BVerfG, Beschl. v. 11.1.1989 (Az. 2 BvF 3/85), BVerfGE 79, 255, 268 f.; BVerfG, Beschl. v. 26.4.1994 (Az. 1 BvR 1299/89 und 1 BvL 6/90), BVerfGE 90, 263, 270 f.; BVerfG, Beschl. v. 6.5.1997 (Az. 2 BvR 409/90), BVerfGE 96, 56, 63; BGH, Urt. v. 28.1.2015 (Az. XII ZR 201/13), BGHZ 204, 54, 66; vgl. aber auch BVerfG, Urt. v. 19.4.2016 (Az. 1 BvR 3309/13), NJW 2016, 1939, 1940 ff.

⁶¹ BVerfG, Beschl. v. 8.3.1972 (Az. 2 BvR 28/71), BVerfGE 32, 373, 378 f.

⁶² BVerfG, Beschl. v. 14.9.1989 (Az. 2 BvR 1062/87), BVerfGE 80, 367, 373.

⁶³ BVerfG, Beschl. v. 15.12.1999 (Az. 1 BvR 653/96), BVerfGE 101, 361, 383 f.

⁶⁴ BVerfG, Beschl. v. 8.2.1983 (Az. 1 BvL 20/81), BVerfGE 63, 131, 142; Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte (Fn. 55), S. 101 m. w. N.

Hieraus ergibt sich wieder der Bezug zum Fall Böhmermann und zum Persönlichkeitsrecht von Erdoğan.

Da es grundsätzlich jedem selbst zusteht, darüber zu entscheiden, wie er sich in der Öffentlichkeit darstellen will, ist Erdoğan somit durch das als „Schmähekritik“ bezeichnete satirische Gedicht, welches Böhmermann über ihn in einer Fernsehsendung vorgetragen hat, in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen.⁶⁵

Nicht jeder Eingriff⁶⁶ oder jede Beeinträchtigung⁶⁷ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist jedoch auch rechtswidrig. Anders als bei den in § 823 Abs. 1 BGB ausdrücklich aufgeführten Rechtsgütern, bei denen ein Eingriff in das jeweilige Rechtsgut wie z. B. Leben oder Gesundheit die Rechtswidrigkeit indiziert, handelt es sich beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein Rahmenrecht, dessen Reichweite nicht absolut festgelegt ist.⁶⁸ Diese muss erst durch die Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden.⁶⁹ Hierbei sind die betroffenen Grundrechte – dazu gehören auch die Gewährleistungen der europäischen Menschenrechtskonvention – interpretationsleitend zu berücksichtigen.⁷⁰ Es bedarf damit einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall.⁷¹ Besonders zu beachten ist, dass es sich hier um die Abstimmung zwischen den geschützten freiheitlichen Sphären Privater handelt und nicht um die Prüfung der Zulässigkeit von staatlichen Eingriffen.⁷²

⁶⁵ Dies kann der Bereich der engeren persönlichen Lebenssphäre sein oder den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffen, näher zu den Klassifizierungen Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 11, Rn. 4 ff.; vgl. auch Gerrit Manssen, Staatsrecht II (Fn. 54), S. 74; Jörn Ipsen, Staatsrecht II (Fn. 35), Rn. 315.

⁶⁶ Vgl. Hans-Detlef Horn, in: Klaus Stern/Florian Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar (Fn. 46), Art. 2, Rn. 91.

⁶⁷ Axel Beater, Medienrecht (Fn. 27), Rn. 412 ff.; Christoph Enders, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 89, Rn. 48.

⁶⁸ Dieter Medicus/Stephan Lorenz, Schuldrecht II. Besonderer Teil, 17. Aufl., München 2014, S. 478.

⁶⁹ Dirk Looschelders, Schuldrecht. Besonderer Teil, 11. Aufl., München 2016, S. 466; Gerhard Wagner, in: Jürgen Säcker/Roland Rixecker/Hartmut Oetker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 5. Schuldrecht Besonderer Teil III. §§ 705-853. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Produkthaftungsgesetz, 6. Aufl., München 2013, § 823, Rn. 242.

⁷⁰ Horst-Peter Götting, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 3, Rn. 3; Anne Lauber-Rönsberg, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 61, Rn. 84; BGH, Urt. v. 19.1.2016 (Az. VI ZR 302/15), NJW 2016, 1584, Rn. 14.

⁷¹ Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker, Besonderes Schuldrecht, 40. Aufl., München 2016, § 45 Rn. 52, 55 m. w. N.; Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht, 11. Aufl., München 2010, S. 156.

⁷² Johannes Hager, Der Schutz der Ehre im Zivilrecht, AcP 196 (1996), 168 ff., 177 ff., 181 f.; Axel Beater, Medienrecht (Fn. 27), Rn. 412; zur Anwendung des Grundsatzes

Fraglich ist, auf welche subjektiven Rechte sich Böhmermann berufen kann.

Zu denken wäre zunächst an die in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG genannten Medienfreiheiten.⁷³ Da es sich bei dem Vorlesen eines Gedichts um kein Druckerzeugnis handelt, ist die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 1. Var. GG nicht einschlägig.⁷⁴ Ursprünglicher Austragungsort war das Fernsehen, danach war die Wiedergabe im Internet abrufbar, somit ist zudem an die in der 2. Variante angeführte Rundfunkfreiheit⁷⁵ oder gar an die Filmfreiheit⁷⁶ in der 3. Variante zu denken.

Hat jedoch Böhmermann mit der Kundgabe des Gedichts seine persönliche Meinung geäußert, kann er sich auch auf die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit berufen.⁷⁷ Fraglich ist damit, in welchem Verhältnis die Medienrechte auf der einen und die Meinungsfreiheit auf der anderen Seite stehen.⁷⁸ Die Meinungsfreiheit zählt, wie auch die erwähnten Medienfreiheiten, zu den Kommunikationsrechten⁷⁹ und ist mit Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Var. GG grundrechtlich geschützt.⁸⁰ Die Meinungsfreiheit nimmt für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung eine zentrale Rolle ein.⁸¹ Unter

der Verhältnismäßigkeit: Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 166; Irene Lindner, Die Persönlichkeitsverletzung durch Kunst, Baden-Baden 2015, S. 123.

⁷³ Matthias Jestaedt, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 102, Rn. 101.

⁷⁴ Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 27, Rn. 4.

⁷⁵ Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte (Fn. 55), S. 163.

⁷⁶ Jörn Ipsen, Staatsrecht II (Fn. 35), Rn. 462 ff.; Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (Fn. 48), Art. 5, Rn. 60 ff.

⁷⁷ Edzard Schmidt-Jorzig, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 14), § 162.

⁷⁸ Die Medienfreiheiten schützen die Freiheit der in diesen Kommunikationsformen tätigen Personen besonders in Bezug auf deren massenkommunikative Vermittlungsleistung, Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (Fn. 48), Art. 5, Rn. 1; Matthias Jestaedt, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 102, Rn. 103 f.

⁷⁹ Vgl. Matthias Jestaedt, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 102, Rn. 10 ff.

⁸⁰ Vgl. Art. 10 Abs. 1 EMRK. Hier umfasst die Meinungsfreiheit auch die anderen Kommunikationsgrundrechte, so auch den künstlerischen Ausdruck, s. Ulrich Karpenstein/Franz C. Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Kommentar, 2. Aufl., München 2015, Art. 10, Rn. 22 f.; Wolfgang Peukert, Die Kommunikationsgrundrechte im Lichte der Rechtsprechung der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Herta Däubler-Gmelin/Klaus Kinkel/Hans Meyer/Helmut Simon (Hrsg.), Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz. Gegenrede. Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit, Baden-Baden 1994, 277, 280 ff.; Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, 6. Aufl., München-Basel-Wien 2016, § 23 Rn. 8 f., Rn. 42 ff., 56 ff.

⁸¹ BVerfG, Urt. v. 15.1.1958 (Az. 1 BvR 400/51), BVerfGE 7, 198, 204 ff., 208; vgl. auch Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (Fn. 48), Art. 5, Rn. 3; Gerrit Manssen, Staatsrecht II (Fn. 54), S. 103 ff.

Meinungsfreiheit wird vor allem die Äußerung von Werturteilen über eine bestimmte Angelegenheit verstanden.⁸² Nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zählt hierzu auch die Äußerung von Tatsachen, sofern die Äußerung durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens geprägt und mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbunden oder vermischt ist.⁸³ Tatsachenbehauptungen sind die Voraussetzung der Bildung von Meinungen, so dass eine solche Vermischung besonders dadurch erfolgt.⁸⁴ Reine Tatsachen, die dem Beweis zugänglich sind, z. B. statistische Angaben, sind nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst.⁸⁵

Hier hat Böhmermann mit seinem Gedicht seine persönliche Meinung zu Erdoğan kundgetan⁸⁶, so dass hier grundsätzlich auch die Meinungsfreiheit von Relevanz ist.

Im Verhältnis zwischen Medienfreiheiten und Meinungsfreiheit geht die Rechtsprechung davon aus, dass, unabhängig vom jeweiligen Verbreitungsmedium⁸⁷, bei einer geäußerten Meinung die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit Vorrang hat.⁸⁸ Dies gilt besonders dann, wenn es, wie hier, um die Frage der Zulässigkeit einer Meinungsäußerung oder darum geht, ob ein Dritter die ihm nachteilige Äußerung hinnehmen muss.⁸⁹

⁸² Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 11, Rn. 2; Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (Fn. 48), Art. 5, Rn. 8; s. auch Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 159.

⁸³ BVerfG, Urt. v. 22.6.1982 (Az. 1 BvR 1376/79), BVerfGE 65, 1, 9; BVerfG, Beschl. v. 13.4.1994 (Az. 1 BvR 23/94), BVerfGE 90, 241, 247; BGH, Urt. v. 6.3.2007 (Az. VI ZR 51/06), NJW 2007, 1977; BVerfG, Beschl. v. 8.6.2010 (Az. 1 BvR 1745/06), NJW 2007, 47, 48; vgl. auch Jörn Ipsen, Staatsrecht II (Fn. 35), Rn. 415 f.

⁸⁴ BVerfG, Beschl. v. 13.4.1994 (Az. 1 BvR 23/94), BVerfGE 90, 241, 247; BVerfG, Beschl. v. 11.1.1994 (Az. 1 BvR 434/87), BVerfGE 90, 1, 15; Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte (Fn. 55), S. 158.

⁸⁵ BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 (Az. 1 BvR 209/269, 362, 420, 440, 484/83), BVerfGE 65, 1, 41; vgl. aber auch Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (Fn. 48), Art. 5, Rn. 6; zur Frage der Wahrheit oder Unwahrheit von Tatsachenbehauptungen: Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 157.

⁸⁶ Vgl. auch Matthias Jestaedt, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 102, Rn. 40.

⁸⁷ Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte (Fn. 55), S. 122.

⁸⁸ Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 25, Rn. 14; ausführlich hierzu Matthias Jestaedt, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 102, Rn. 101 ff.

⁸⁹ BVerfG, Beschl. v. 9.10.1991 (Az. 1 BvR 1555/88), BVerfGE 85, 1, 11 ff., 13; Matthias Jestaedt, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 102, Rn. 104.

Nun liegt hier aber noch eine weitere Besonderheit vor: Böhmermann hat sich bei seinem Gedicht der Kunstform der Satire bedient.⁹⁰ Die Kunstfreiheit ist ebenfalls in Art. 5 GG geschützt, genauer in Art. 5 Abs. 3 S. 1 1. Var. GG. Damit kommt neben der Meinungsfreiheit auch die Kunstfreiheit in Betracht. Auch hier ist nach dem Verhältnis dieser beiden Grundrechte zueinander zu fragen.⁹¹

Die charakteristischen Elemente der Verfremdung und der Übersteigerung bilden eine Vermutung für die Einordnung in den Bereich der Kunstfreiheit.⁹² Diese kann nur widerlegt werden, wenn in Ermangelung formaler Gestaltung oder Interpretationsoffenheit eine schlichte Meinung kundgetan wird.⁹³ Künstlerische Aussagen sind folglich, auch wenn sie Meinungsäußerungen enthalten, von der Kunstfreiheit umfasst. Wegen ihrer vorbehaltlosen Gewährung hat die Kunstfreiheit gegenüber der Meinungsfreiheit Vorrang.⁹⁴ Folglich tritt die Meinungsfreiheit hinter der Kunstfreiheit zurück.⁹⁵

Das LG Hamburg sah Böhmermann entsprechend auch vornehmlich in seiner in Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG geschützten Kunstfreiheit betroffen.

⁹⁰ Vgl. hierzu Bernhard von Becker, Rechtsfragen der Satire, GRUR 2004, 908 ff.; Axel Beater, in: Hans Theodor Soergel (Begr.)/Wolfgang Siebert (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 12 (Fn. 31), § 823 Anh. IV, Rn. 204.

⁹¹ Ausführlich hierzu Rupert Scholz, in: Maunz/Dürig, GG (Fn. 8), Art. 5 Abs. 3, Rn. 11 ff.

⁹² Fabian Wittreck, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 III (Kunst), Rn. 61; vgl. aber auch BVerfG, Beschl. v. 25.3.1992 (Az. 1 BvR 514/90), BVerfGE 86, 1, 9 „Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst“; näher hierzu Irene Lindner, Die Persönlichkeitsverletzung durch Kunst (Fn. 72), S. 257 ff.; vgl. aber auch Karl-Heinz Ladeur, Anmerkung zu LG Hamburg, Urteil vom 17. Mai 2016 – 324 0 255/16, ZUM 2016, 775.

⁹³ BVerfG, Beschl. v. 25.3.1992 (Az. 1 BvR 514/90), BVerfGE 86, 1, 9; BVerfG, Beschl. v. 10.7.2002 (Az. 1 BvR 354/98), NJW 2002, 3767; Fabian Wittreck, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 III (Kunst), Rn. 61; Helmuth Schulze-Fielitz, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 I, II, Rn. 68; a. A. Friedhelm Hufen, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 101, Rn. 65.

⁹⁴ BVerfG, Beschl. v. 24.2.1971 (Az. 1 BvR 435/68), BVerfGE 30, 173, 191, 200; BVerfG, Beschl. v. 3.6.1987 (Az. 1 BvR 313/85), BVerfGE 75, 369, 377; BVerfG, Beschl. v. 7.3.1990 (Az. 1 BvR 266/86 und 913/87), BVerfGE 81, 278, 291; Rupert Scholz, in: Maunz/Dürig, GG (Fn. 8), Art. 5 Abs. 3, Rn. 13; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 24.

⁹⁵ BVerfG, Beschl. v. 24.2.1971 (Az. 1 BvR 435/68), BVerfGE 30, 173, 191, 200; Matthias Jestaedt, in: Handbuch der Grundrechte. Bd. IV (Fn. 15), § 102, Rn. 105; Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (Fn. 48), Art. 5, Rn. 117.

Der Umgang mit der Kunstfreiheit ist für den Rechtsanwender nicht minder schwierig als das allgemeine Persönlichkeitsrecht.⁹⁶ 1971 ging das BVerfG in dem Mephisto-Beschluss noch von einer Definierbarkeit von Kunst aus: „Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden.“⁹⁷

Heute wird zumeist vertreten, dass eine generelle Definition von Kunst nicht möglich ist.⁹⁸ Die Gewährleistung der Kunstfreiheit muss offen verstanden werden⁹⁹ und auch unübliche oder überraschende Ausdrucksformen schützen, wie beispielsweise ein Happening¹⁰⁰ oder ein Duftereignis.¹⁰¹

Da der Staat sich nicht zum Richter für ein bestimmtes Niveau der Kunst machen darf, ist der Kunstbegriff weit auszulegen.¹⁰² Nur weil ein Werk sittlich oder moralisch anstößig ist, darf die Freiheit der Kunst nicht verwehrt werden.¹⁰³

Eingriffe¹⁰⁴ in die Kunstfreiheit können sowohl ihren Werk- als auch ihren Wirkungsbereich, also die Herstellung bis zur Darbietung betreffen.¹⁰⁵

Die Kunstfreiheit unterliegt keinem Gesetzesvorbehalt.¹⁰⁶ Folglich stellt nur kollidierendes Verfassungsrecht und damit auch das

⁹⁶ Vgl. zur Drittwirkung der Kunstfreiheit Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 44; Fabian Wittreck, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 III (Kunst), Rn. 51.

⁹⁷ BVerfG, Beschl. v. 24.2.1971 (1 BvR 435/68), BVerfGE 30, 173, 188 f.

⁹⁸ BVerfG, Beschl. v. 17.7.1984 (1 BvR 816/82), BVerfGE 67, 213, 225; Rupert Scholz, in: Maunz/Dürig, GG (Fn. 8), Art. 5 Abs. 3, Rn. 22 ff.; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 4 ff.; vgl. auch Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte (Fn. 55), S. 176 f.

⁹⁹ Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 6.

¹⁰⁰ Fabian Wittreck, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 III (Kunst), Rn. 46.

¹⁰¹ Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte (Fn. 55), S. 177; vgl. auch Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 10.

¹⁰² G. Maussen, Staatsrecht III. Grundrechte, 13. Aufl., München 2016, S. 125 f.; Andreas von Arnould, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 14), § 167, Rn. 7 ff.

¹⁰³ Vgl. Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 8, 19.

¹⁰⁴ Vgl. Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 25.

¹⁰⁵ Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte (Fn. 55), S. 144.

¹⁰⁶ Fabian Wittreck, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 III (Kunst), Rn. 53; Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (Fn. 48), Art. 5, Rn. 128 f.; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 27 f.

allgemeine Persönlichkeitsrecht eine zulässige Beschränkung dar.¹⁰⁷ Die Verwirklichung verschiedener Grundrechtspositionen erfolgt unter Anwendung des Grundsatzes der praktischen Konkordanz.¹⁰⁸ Hiernach sollen widerstreitende Verfassungswerte untereinander zu einem verhältnismäßigen Ausgleich bei optimaler Wirksamkeit der jeweiligen Position gebracht werden. Beiden Grundrechten sind Grenzen zu setzen, damit beiden der best- und größtmögliche Verwirklichungsgrad zukommt.¹⁰⁹

Der Kunstform der Satire sind Verzerrungen und Übertreibungen der beschriebenen Wirklichkeit eigen.¹¹⁰ Sinn der Satire ist gerade das Bloßstellen, das Ausloten von Grenzen, die bewusste Grenzüberschreitung.¹¹¹ Das LG Hamburg möchte hier zwischen dem Aussagegehalt und dem satirischen Gewand, also der Form der Darstellung, unterscheiden.¹¹² Auch die Darstellung und der Zusammenhang, in den das Gedicht gestellt wurde, seien bei der rechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen.¹¹³ Dabei darf es selbst unter Anwendung eines

¹⁰⁷ Udo Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG (Fn. 8), Art. 2 Abs. 1, Rn. 246; s. auch Rupert Scholz, in: Maunz/Dürig, GG (Fn. 8), Art. 5 Abs. 3, Rn. 57 f., 66; Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (Fn. 48), Art. 5, Rn. 132.

¹⁰⁸ Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995, S. 142; Udo Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG (Fn. 8), Art. 2 Abs. 1, Rn. 233; s. auch Irene Lindner, Die Persönlichkeitsverletzung durch Kunst (Fn. 72), S. 116 ff., 123 ff.

¹⁰⁹ Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995, S. 28.

¹¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 3.6.1987 (1 BvR 313/85), BVerfGE 75, 369, 377 f.; BVerfG, Beschl. v. 25.3.1992 (1 BvR 514/90), BVerfGE 86, 1, 11; BVerfG, Beschl. v. 12.11.1997 (1 BvR 2000/96), NJW 1998, 1386, 1387; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 1.8.2001 (1 BvR 1906/97), NJW 2001, 3613, 3614; BVerfG, Beschl. v. 10.7.2002 (1 BvR 354/98), NJW 2002, 3767.

¹¹¹ Reinhard Müller, Schläge unter Erdogans Gürtellinie sind verboten, 18.5.2016, Faz.Net., <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/1-gerichtsurteil-zu-jan-boehmermanns-erdogan-schmaehgedicht-14239354.html> (abgerufen 20.12.2016); näher zum Begriff Axel Beater, Medienrecht (Fn. 27), Rn. 1715 ff.; Irene Lindner, Die Persönlichkeitsverletzung durch Kunst (Fn. 72), S. 254 ff.

¹¹² LG Hamburg, Beschl. v. 17.5.2016 (Az. 324 O 255/16), ZUM 2016, 774 f.; hiergegen Anja Brauneck, Das Problem einer „adäquaten Rezeption“ von Satire mit Anmerkungen zum Beschluss des LG Hamburg vom 17.5.2016 im Fall Böhmerrmann. ZUM 2016, 710, 713; vgl. Irene Lindner, Die Persönlichkeitsverletzung durch Kunst (Fn. 72), S. 279 ff.; Axel Beater, in: Hans Theodor Soergel (Begr.)/Wolfgang Siebert (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 12 (Fn. 31), § 823 Anh. IV, Rn. 206 ff.

¹¹³ LG Hamburg, Beschl. v. 17.5.2016 (Az. 324 O 255/16), ZUM 2016, 774; Nadine Klass, in: Harm Peter Westermann/Barbara Grunewald/Georg Maier-Reimer (Hrsg.), Erman. Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, IPartG, ProdHaftG, UKlaG, VBVG, VersAusglG und WEG, 13. Aufl., Köln 2011, Anh. § 12, Rn. 263.

großzügigen Maßstabes nicht zu einer völligen Missachtung der Rechte des betroffenen Antragstellers kommen.¹¹⁴ Die Grenze der Kritik am Verhalten Dritter auch im Rahmen einer Satire sei erreicht, wenn es sich um eine reine Schmähung¹¹⁵ oder eine Formalbeleidigung handele, welche die Menschenwürde antastet.¹¹⁶ Das Gericht entschied, dass in einigen Passagen des Gedichts¹¹⁷ das vom Antragsteller hinzunehmende Maß überschritten wurde.¹¹⁸

Die Kritik an dieser Entscheidung bezog sich vor allem auf die ungewöhnliche Form der Untersagung von nur einigen Passagen bzw. Zeilen des Gedichts¹¹⁹, da das BVerfG sowohl im Mephisto- als auch im Esra-Beschluss nicht nur Teile der Romane zugelassen bzw. verboten, sondern die Veröffentlichung des gesamten Werkes untersagt hat. Auch der Zusammenhang der Veröffentlichung sei nicht ausreichend gewürdigt¹²⁰, da Böhmermann gemäß seiner eigenen Ankündigung in der Sendung zeigen wollte, wo die Grenzen zur Schmähkritik liegen.¹²¹

¹¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 3.6.1987 (1 BvR 313/85), BVerfGE 75, 369, 379 f.; Marian Paschke, Medienrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2009, Rn. 184.

¹¹⁵ BGH, Urt. v. 18.6.1974 (VI ZR 16/73), NJW 1974, 1762, 1763; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 (1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92), BVerfGE 93, 266, 294; Axel Beater, Medienrecht (Fn. 27), Rn. 1695 m. w. N.; Irene Lindner, Die Persönlichkeitsverletzung durch Kunst (Fn. 72), S. 157 ff.; s. auch Karl-Heinz Ladeur, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 5, Rn. 59 f. m. w. N.; Dominik Höch, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 21, Rn. 10 ff., 29.

¹¹⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.6.1987 (1 BvR 313/85), BVerfGE 75, 369, 380; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 49; ausführlich zur Schmähkritik Endress Wanckel/Dominik Höch, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 21; Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 254.

¹¹⁷ Das Gedicht mit den Zeilen, welche das Gericht als unzulässig ansah, ist auf der Internet-Seite der Justiz Hamburg veröffentlicht, Presseerklärung v. 17.5.2016, <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/6103290/pressemeldung-2016-05-17-olg-01/> (abgerufen 20.12.2016).

¹¹⁸ LG Hamburg, Beschl. v. 17.5.2016 (Az. 324 O 255/16), ZUM 2016, 774, 775; im Hauptsacheverfahren hat das LG Hamburg am 10.2.2017 die Entscheidung bestätigt, <http://justiz.hamburg.de/pressemittelungen/8138326/pressemittteilung-2017-02-10-olg-01/> (abgerufen am 19.6.2017); zu den Grenzen von Satire: Fabian Wittreck, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 III (Kunst), Rn. 61 m. w. N.; Bernhard von Becker, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 33, Rn. 56 ff.

¹¹⁹ Böhmermann geht gegen einstweilige Verfügung vor, ZEIT ONLINE 18. Mai 2016, 15:27 Uhr, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-05/jan-boehmermann-schmaehgedicht-recep-tayyip-erdogan-landgericht-hamburg> (abgerufen 20.12.2016).

¹²⁰ Anja Brauneck, Das Problem einer „adäquaten Rezeption“ von Satire mit Anmerkungen zum Beschluss des LG Hamburg vom 17.5.2016 im Fall Böhmermann, ZUM 2016, 710, 713 f.

¹²¹ Böhmermann geht gegen einstweilige Verfügung vor, ZEIT ONLINE 18. Mai 2016, 15:27 Uhr, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-05/jan-boehmermann->

Gegenstand des erwähnten Mephisto-Beschlusses¹²² war der ursprünglich 1936 im Amsterdamer Exil veröffentlichte Roman von Klaus Mann „Mephisto – Roman einer Karriere“. Mann schildert darin einen Schauspieler, der alle menschlichen und ethischen Bindungen abstreift, um im nationalsozialistischen Deutschland Karriere zu machen. Er stellt die psychischen, geistigen und soziologischen Voraussetzungen dar, die einen solchen Aufstieg ermöglichen.¹²³ Die aufgezeigte Romanfigur zeigte starke Parallelen zum Lebenslauf und der äußeren Erscheinung des Schauspielers und ehemaligen Manns der Schwester von Klaus Mann, Gustav Gründgens. Dessen Adoptivsohn hatte daraufhin gegen die Veröffentlichung vor den Zivilgerichten geklagt. Die erwirkten Urteile untersagten es dem Verlag, den Roman zu veröffentlichen. Unter Berufung auf die Kunstfreiheit wandte sich der Verlag hiergegen an das BVerfG.

Auch hier stehen die Persönlichkeitsbereiche sowohl des verstorbenen Schauspielers als auch dessen Adoptivsohnes zur Kunstfreiheit des Verlages in einem Spannungsverhältnis. Dabei ist zu beachten, dass der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Einzelnen ebenso wenig der Kunstfreiheit übergeordnet ist, wie sich auch die Kunst nicht ohne weiteres über den allgemeinen Achtungsanspruch des Menschen hinwegsetzen darf.¹²⁴

Das Gericht hatte darüber zu befinden, ob die durch die Untergeichte erfolgte Abwägung der beiden Rechtspositionen hinreichend vorgenommen und entsprechend gewürdigt wurde. Die erfolgte Einschätzung, dass es sich um eine verleumderische Biographie des Schauspielers handele und damit sowohl dessen durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützter Persönlichkeitsbereich als auch der des Adoptivsohnes verletzt werde, beanstandete das Gericht nicht.¹²⁵ Der Schutz der Persönlichkeitsbereiche überwog damit gegenüber der Kunstfreiheit des Verlages, so dass die Veröffentlichung des Romans untersagt blieb.¹²⁶

schmaehgedicht-recep-tayyip-erdogan-landgericht-hamburg (abgerufen 20.12.2016); Jan Froehlich, Freie Rede und freie Kunst in einer offenen Gesellschaft ohne „Schmähkritik“, AfP 2016, 312.

¹²² BVerfG, Beschl. v. 24.2.1971 (1 BvR 435/68), BVerfGE 30, 173; hierzu Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht, 11. Aufl., München 2010, S. 163; s. auch Horst-Peter Götting, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 2, Rn. 19.

¹²³ BVerfG, Beschl. v. 24.2.1971 (1 BvR 435/68), BVerfGE 30, 173, 174.

¹²⁴ BVerfG, Beschl. v. 24.2.1971 (1 BvR 435/68), BVerfGE 30, 173, 195.

¹²⁵ BVerfG, Beschl. v. 24.2.1971 (1 BvR 435/68), BVerfGE 30, 173, 195 ff.

¹²⁶ Vgl. Irene Lindner, Die Persönlichkeitsverletzung durch Kunst (Fn. 72), S. 174.

Im Esra-Beschluss des BVerfG ging es ebenfalls um ein literarisches Werk.¹²⁷ Der Autor Maxim Biller hatte Erlebnisse mit seiner früheren Partnerin, einer bekannten Schauspielerin, und deren Familie in Romanform veröffentlicht.¹²⁸ Dabei schilderte er auch Episoden aus dem Intimleben und dem Leben mit ihren minderjährigen Kindern. Die Zivilgerichte untersagten teilweise eine Veröffentlichung.¹²⁹ Das BVerfG bestätigte weitgehend.¹³⁰ In den Leitsätzen heißt es: „Zwischen dem Maß, in dem der Autor eine von der Wirklichkeit abgelöste ästhetische Realität schafft, und der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht eine Wechselbeziehung. Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung besonders geschützte Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.“¹³¹

Je stärker also eine Verfremdung stattfindet und das Urbild sich vom Abbild unterscheidet und umso weniger privat das Urbild abgebildet wird, desto geringer ist das Persönlichkeitsrecht gegenüber der Kunstfreiheit schützenswert und umgekehrt.¹³² Das BVerfG geht davon aus, dass wegen der besonderen Nähe zur Menschenwürde ein Kernbereich privater Lebensgestaltung als absolut unantastbar geschützt ist.¹³³ Je stärker damit der enge, intime Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betroffen ist, desto schwerer wiegt der Schutz der Person gegenüber der Kunstfreiheit.¹³⁴

¹²⁷ Hierzu Jochen Neumeyer, Kunst und Preise – Die Esra-Entscheidung und ihre Folgen, in: Horst-Peter Götting/Anne Lauber Rönsberg (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Persönlichkeitsrecht, Baden-Baden 2010, S. 83 ff.; vgl. auch Irene Lindner, Die Persönlichkeitsverletzung durch Kunst (Fn. 72), S. 173 ff. m. w. N.

¹²⁸ Vgl. auch Jutta Stender-Vorwachs/Natalia Theißen, Das Persönlichkeitsrecht der Frau in den Medien, NJW 2006, 549.

¹²⁹ BGH, Urt. v. 21. 6. 2005 (VI ZR 122/04), NJW 2005, 2844.

¹³⁰ BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007 (1 BvR 1783/05), BVerfGE 119, 1; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 48; vgl. auch Hanno Kube, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 14), § 148, Rn. 160 ff.

¹³¹ BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007 (1 BvR 1783/05), BVerfGE 119, 1.

¹³² BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007 (1 BvR 1783/05), BVerfGE 119, 1, 29 ff.; Fabian Wittreck, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 III (Kunst), Rn. 65 f.; Hans Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (Fn. 48), Art. 5, Rn. 132.

¹³³ BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007 (1 BvR 1783/05), BVerfGE 119, 1, 29 f. m. w. N.

¹³⁴ Bernhard von Becker, in: Handbuch des Persönlichkeitsrecht (Fn. 19), § 33 Rn. 40; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 48.

Entsprechend hat das LG Hamburg entschieden, dass sowohl durch das Aufgreifen rassistischer Vorurteile und einer religiösen Verunglimpfung in dem betreffenden Gedicht, als auch wegen der sexuellen Bezüge das hinzunehmende Maß an Persönlichkeitsbeeinträchtigung in Abwägung mit der Kunstfreiheit überschritten ist.¹³⁵

Dass hier die Einschätzungen sehr unterschiedlich sein können, belegen auch die abweichenden Meinungen der Bundesverfassungsrichter sowohl im Mephisto-¹³⁶ als auch im Esra-Beschluss.¹³⁷

Die zu diesem Thema vorliegende ausführliche Rechtsprechung und Literatur legen die Vermutung nahe, dass der Staat im Bereich der Kunstfreiheit mehr Moderator von Grundrechtskonflikten Privater ist als machtpolitisch motiviertes Zensurorgan.¹³⁸

Ergänzend sei erwähnt, dass in einem anderen einstweiligen Verfahren Erdoğans das Landgericht Köln¹³⁹ zugunsten der Meinungsfreiheit des Antragsgegners, des Vorstandsvorsitzenden der Spinger SE, Mathias Döpfner¹⁴⁰, entschieden hat.¹⁴¹ Dieser hatte sich in einem öffentlichen Brief in der Welt am Sonntag zu den Aussagen von Böhmermann geäußert. Er verkündete, dass er sich Böhmermanns Formulierungen und Schmähungen inhaltlich voll und ganz anschließe und sich diese in jeder juristischen Form „zu eigen mache“. Das OLG Köln hat die sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss zurückgewiesen.¹⁴²

¹³⁵ LG Hamburg, Beschl. v. 17.5.2016 (Az. 324 O 255/16), ZUM 2016, 774, 775.

¹³⁶ BVerfG, Beschl. v. 24.2.1971 (Az. 1 BvR 435/68), BVerfGE 30, 173, 200.

¹³⁷ BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007 (1 BvR 1783/05), BVerfGE 119, 1, 37.

¹³⁸ Fabian Wittreck, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 III (Kunst), Rn. 64.

¹³⁹ LG Köln, Beschl. v. 10.5.2016 (Az.: 28 O 126/16), http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2016/28_O_126_16_Beschluss_20160510.html (abgerufen 20.12.2016).

¹⁴⁰ <http://www.sueddeutsche.de/medien/einstweilige-verfuegung-fall-boehmermann-keine-einstweilige-verfuegung-gegen-springer-chef-doepfner-1.2987005>.

¹⁴¹ Vgl. Hartwig Sprau, in: Palandt, Otto (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Aufl., München 2016, § 823, Rn. 103.

¹⁴² OLG Köln, Beschl. v. 21.6.2016 (Az.: 15 W 32/16), https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2016/15_W_32_16_Beschluss_20160621.html (abgerufen 20.12.2016).

III. Persönlichkeitsrechtsschutz von Prominenten, insbesondere bei Bildnissen

Eine der besonderen Ausprägungen des Schutzes der allgemeinen Persönlichkeit, ein besonderes Persönlichkeitsrecht¹⁴³, stellt das Recht am eigenen Bild dar.¹⁴⁴ Es schützt das ausschließliche Recht eines jeden Menschen, über das Ob und Wie der Verbreitung oder öffentlichen Zurschaustellung eines Bildnisses von ihm selbst zu entscheiden.¹⁴⁵

Im Jahre 1899 untersagte das Reichsgericht¹⁴⁶ jede Art der Verbreitung einer Aufnahme des verstorbenen Fürsten Otto von Bismarck. Zwei Fotografen waren in der Nacht nach seinem Tode gegen den Willen von dessen Kindern in einen Raum eingedrungen und hatten dort eine Fotografie von dem Verstorbenen angefertigt. Der Anspruch der Kinder auf Vernichtung der Negative und Platten und auf Untersagung der Verbreitung war kein vermögensrechtlicher, sondern einer von ideellem Wert. Dabei wurde deutlich, dass es an einer gesetzlichen Regelung zum Schutz des Rechts am eigenen Bild fehlte.

Der Gesetzgeber kam dem im Jahre 1907 nach. In den §§ 22 ff. des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG) gewährte er fortan ein Recht am eigenen Bild.¹⁴⁷ Die Veröffentlichung dieser Vorschriften in einem Urheberrechtsgesetz war allein in der Sachnähe der zu regelnden Materie begründet. Das Recht am eigenen Bild ist kein Urheberrecht, sondern ein Persönlichkeitsrecht.¹⁴⁸ Es schützt den Wert- und Achtungsanspruch der Persönlichkeit und dient als vermögenswer-

¹⁴³ BGH, Urt. v. 18.3.1959 (Az. IV ZR 182/58), BGHZ 30, 7, 11; BGH, Urt. v. 14.10.1986 (Az. IV ZR 10/86), GRUR 1987, 128; vgl. zu den unterschiedlichen Auffassungen der Definition: Horst-Peter Götting, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 11.

¹⁴⁴ Christian Schertz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 12; Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 153 ff.; Horst Dreier, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 2 I, Rn. 73.

¹⁴⁵ Eugen Ulmer, Urheber- und Vertragsrecht, 3. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1980, S. 31 ff.; Roland Rixecker, in: Jürgen Säger/Roland Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. Allgemeiner Teil. §§ 1-240. ProStG. AGG, 6. Aufl., München 2012, Anh. zu § 12 Allg. PersönlR, Rn. 45.

¹⁴⁶ RGZ, Urt. v. 28.12.1899 (Rep. VI ZR 259/99), RGZ 45, 170; hierzu Matthias Prinz/Butz Peters, Medienrecht. Die zivilrechtlichen Ansprüche, München 1999, Rn. 786.

¹⁴⁷ RGBl. I, S. 7; mit Ausnahme des Bildnisschutzes wurde das Gesetz 1965 aufgehoben (§ 141 Nr. 5 UrhG).

¹⁴⁸ Otto Friedrich Frhr. v. Gamm, Urheberrechtsgesetz. Kommentar, München 1968, Einf., Rn. 101 f.

tes Ausschließlichkeitsrecht dem Schutz vor unerlaubter Verwertung von Bildnissen zu kommerziellen Zwecken.¹⁴⁹

Die Regelungen des Rechts am eigenen Bild beruhen auf einem abgestuften Schutzkonzept.¹⁵⁰ Hiernach ist das Verbreiten, z. B. in einem Presseerzeugnis, oder das öffentliche Zurschaustellen, beispielsweise im Internet, von Bildnissen grundsätzlich untersagt und bedarf der Einwilligung des Abgebildeten.¹⁵¹ Nicht hiervon umfasst ist das bloße Erstellen oder Anfertigen des Bildnisses.¹⁵² In bestimmten Ausnahmefällen ist eine Veröffentlichung jedoch nach § 23 Abs. 1 KUG auch ohne Einwilligung des Abgebildeten zulässig, um dem legitimen Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinreichend Rechnung zu tragen. Dies betrifft vor allem die in Nr. 1 aufgeführten Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte.¹⁵³ Nach Abs. 2 gilt dies jedoch dann nicht, wenn berechnete Interessen des Betroffenen dem entgegenstehen und verletzt werden.¹⁵⁴

Das Gesetz stellt in § 33 KUG den Schutz des Bildnisses unter strafrechtlichen Schutz.¹⁵⁵ §§ 37 f. KUG sehen eigene Ansprüche gegen die Verbreitung des Bildnisses vor.¹⁵⁶ Das KUG ist auch ein

¹⁴⁹ BGH, Urt. v. 8.5.1956 (Az. I ZR 462/54), BGHZ 20, 345; BGH, Urt. v. 1.12.1999 (Az. I ZR 49/97), BGHZ 143, 214, 218 ff.; BGH, Urt. v. 14.10.1986 (Az. VI ZR 10/86), GRUR 1987, 128; vgl. auch BGH, Urt. v. 18.3.1959 (Az. IV ZR 182/58), BGHZ 30, 7, 15; zum Einfluss der Massenmedien s. Thomas Vacca, Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil – Pressefreiheit v. Persönlichkeitsrecht, JURA 2013, 594, 605.

¹⁵⁰ Anne Lauber-Rönsberg, Das Recht am eigenen Bild in sozialen Netzwerken, NJW 2016, 744; vgl. auch Roland Rixecker, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 (Fn. 145), Anh. zu § 12 Allg. PersönlR, Rn. 59; zur Entwicklung des Rechts am eigenen Bild Matthias Prinz/Butz Peters, Medienrecht (Fn. 146), Rn. 787 ff.

¹⁵¹ Vgl. hierzu Christian Schertz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 12, Rn. 17 ff.; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 12, Rn. 17 ff.

¹⁵² Hier greift, neben § 201a StGB, der Schutz über das allgemeine Persönlichkeitsrecht, vgl. BGH, Urt. v. 10.5.1957 (Az. I ZR 234/55), BGHZ 24, 200, 208; Marian Paschke, Medienrecht (Fn. 114), Rn. 880, 885; Axel Beater, Medienrecht (Fn. 27), Rn. 1333; Christian Schertz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 12, Rn. 9 ff.; zu § 201a StGB: Roland Rixecker, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 (Fn. 145), Anh. zu § 12 Allg. PersönlR, Rn. 46.

¹⁵³ Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 175; Roland Rixecker, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 (Fn. 145), Anh. zu § 12 Allg. PersönlR, Rn. 61.

¹⁵⁴ Roland Rixecker, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 (Fn. 145), Anh. zu § 12 Allg. PersönlR, Rn. 62 ff.

¹⁵⁵ Marian Paschke, Medienrecht (Fn. 114), Rn. 881.

¹⁵⁶ Joachim Ritter von Strobl-Albeg, in: Karl Egbert Wenzel (Hrsg.), Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Handbuch des Äußerungsrechts (Fn. 25), S. 536; Matthias Prinz/Butz Peters, Medienrecht (Fn. 146), Rn. 925.

Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB, so dass bei einer Verletzung ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.¹⁵⁷

Die Rechtsprechung hat bei Prominenten früher entsprechend der Zuordnung zu einer der Kategorien als „absolute“ oder „relative“ Person der Zeitgeschichte entschieden.¹⁵⁸ Bei den absoluten Personen der Zeitgeschichte handelt es sich meist um sogenannte „Berühmtheiten“. Berühmtheit kann man durch selbstbestimmte Handlungen erlangen, aber auch aufgrund von Schicksalsschlägen oder allein mittels Geburt.¹⁵⁹ Der prominente Status reichte als zeitgeschichtliches Ereignis aus.¹⁶⁰ Auch einer „absoluten“ Person der Zeitgeschichte kam der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Sinne des Schutzes der Privatsphäre außerhalb des häuslichen Bereichs zu. Dies galt jedoch nur, wenn sie sich in eine örtliche Abgeschiedenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zurückgezogen hatte, in der sie auch objektiv erkennbar alleine sein wollte.¹⁶¹ Darüber hinaus galt es auch, diese Voraussetzungen nachzuweisen.¹⁶² Faktisch hatten Prominente damit auf öffentlicher Straße kaum einen Schutzanspruch ihrer Privatsphäre.¹⁶³

Gegen diese Handhabung wehrte sich in vielen Gerichtsverfahren Prinzessin Caroline von Hannover, geborene Prinzessin von Monaco.¹⁶⁴ Auch dieser Klageflut (oder ist es eine Klagewut?) ist es zu verdanken, dass sich der Persönlichkeitsrechtsschutz gegenüber Massenmedien in den letzten Jahrzehnten in Deutschland erheblich

¹⁵⁷ Marian Paschke, Medienrecht (Fn. 114), Rn. 881.

¹⁵⁸ Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 176 ff.; Horst Neumann-Duesberg, Bildberichterstattung über absolute und relative Personen der Zeitgeschichte, JZ 1960, 114.

¹⁵⁹ Näher hierzu: Christian Schertz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 12, Rn. 40 ff.

¹⁶⁰ Christian Schertz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 12, Rn. 37.

¹⁶¹ BGH, Urt. v. 19.12.1995 (Az. VI ZR 15/95), BGHZ 131, 332, 338 ff.; BVerfG, Beschl. v. 15.12.1999 (Az. 1 BvR 653/96), BVerfGE 101, 361, 382 ff., 393 f.

¹⁶² Vgl. Joachim Ritter von Strobl-Albeg, in: Karl Egbert Wenzel (Hrsg.), Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Handbuch des Äußerungsrechts (Fn. 25), S. 496; Matthias Prinz/Butz Peters, Medienrecht (Fn. 146), Rn. 863.

¹⁶³ OLG Hamburg, Urt. v. 8.12.1994 (Az. 3 U 64/94), NJW-RR 1995, 790, 792; BGH, Urt. v. 19.12.1995 (Az. VI ZR 15/95), BGHZ 131, 332; BVerfG, Beschl. v. 15.12.1999 (Az. 1 BvR 653/96), BVerfGE 101, 361, 393; Christoph Teichmann, Abschied von der absoluten Person der Zeitgeschichte, NJW 2007, 917; Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12 Rn. 176.

¹⁶⁴ Gottfried Graf Finck von Finckenstein/Christoph Franke (Hauptbearb.), Gothaisches genealogisches Handbuch der fürstlichen Häuser, Bd. 1, Marburg 2015, S. 122; vgl. auch Matthias Prinz, Der Schutz der Persönlichkeit vor Verletzungen durch die Medien, NJW 1995, 817.

weiterentwickeln konnte.¹⁶⁵ Der Umstand, dass in Frankreich die Zustimmung des Betroffenen vor Veröffentlichung von Bildnissen aus dem Privatleben eingeholt werden muss, in Deutschland demgegenüber eine Veröffentlichung unter den genannten Voraussetzungen häufig zulässig war, mag hierzu wesentlich beigetragen haben.¹⁶⁶

Die Veröffentlichungen zeigten die Prinzessin in verhältnismäßig banalen Sachverhalten ihres Privatlebens: beim Tennisspielen, beim Verlassen ihrer Wohnung, im Beach-Club von Monte-Carlo.¹⁶⁷

Die älteste Tochter des damals noch lebenden Fürsten Rainier III. von Monaco lebte damals überwiegend in Paris und übte – neben dem Vorsitz einiger Stiftungen – allein repräsentative Aufgaben aus. Sie hatte keine Funktion im Auftrag des monegasischen Staates oder seiner Einrichtungen.¹⁶⁸

Dieser Rechtsprechung deutscher Gerichte, wonach Prominente bei Bildveröffentlichungen aus ihrem Privatleben in der „Regenbogenpresse“ eine Beschränkung ihres Persönlichkeitsrechtsschutzes im öffentlichen Bereich hinzunehmen hatten, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahre 2004 in der Rechtssache von Hannover gegen Deutschland zugunsten der Beschwerdeführerin eine Absage erteilt.¹⁶⁹ Er sah durch die in Deutschland ergangenen Gerichtsentscheidungen das in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen

¹⁶⁵ Andreas Heldrich, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, NJW 2004, 2634; Marlene Kläver, Rechtliche Entwicklungen zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, JR 2006, 229, 230; vgl. auch Friedhelm Hufen, Schutz der Persönlichkeit und Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 2. Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Tübingen 2001, S. 105, 111.

¹⁶⁶ Vgl. Christoph Grabenwarter, Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit: Europäische Korrektur eines deutschen Sonderwegs?, AfP 2004, 309, 314; Ansgar Ohly, Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?, Rechtsvergleichende Anmerkungen zum Urteil in der Sache von Hannover/Deutschland, GRURInt 2004, 902, 905 f.; Matthias Prinz (Fn. 21), ZRP 2000, 138, 140 f.

¹⁶⁷ BVerfG, Beschl. v. 13.4.2000 (Az. 1 BvR 2080/98), NJW 2000, 2192; Andreas Heldrich (Fn. 165), NJW 2004, 2634.

¹⁶⁸ Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, § 8, ECHR 2004-VI.

¹⁶⁹ Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, ECHR 2004-VI; Christian Schertz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 12, Rn. 54 ff.; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 12, Rn. 54 f.

Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens von Caroline von Hannover verletzt.¹⁷⁰

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheidet auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese wurde als völkerrechtlicher Vertrag am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und ist nach der Ratifikation durch zehn Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, am 3. September 1953 in Kraft getreten.¹⁷¹ Mittlerweile sind ihr alle Staaten der Europäischen Union, selbst alle Staaten in Europa, mit Ausnahme des Vatikans und Weißrusslands, beigetreten.¹⁷² Entsprechend ihrer klassischen französischen Ausrichtung hat sie ein besonderes Gewicht bei den Freiheitsrechten des Einzelnen.¹⁷³ Die Intensität ihres Rechtsschutzes ist unübertroffen.¹⁷⁴ Dies beruht auch auf der vorgesehenen Möglichkeit der Erhebung einer Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.¹⁷⁵

In Deutschland gilt die EMRK als einfaches Gesetz, ihr kommt also kein Verfassungsrang zu.¹⁷⁶ Dies eröffnet interessante Perspektiven auf das Verhältnis der beiden Gerichtshöfe und deren Rechtsprechung – des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe einerseits und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg andererseits.¹⁷⁷

Caroline von Hannover, unzufrieden mit den deutschen Gerichtsurteilen den Schutz ihres Privatlebens betreffend, hat gegen diese Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrech-

¹⁷⁰ Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 38; Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, § 65, ECHR 2004-VI.

¹⁷¹ BGBl. 1952, II, S. 685, 953; BGBl. II 1954, S. 14.

¹⁷² Vgl. zum Ratifikationsstand: Fundstellennachweis B zum BGBl. II, Stand vom 31.12.2015, S. 430 ff.

¹⁷³ Horst Dreier, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Vorb., Rn. 28; Nika Witteborg, Das gemeinsame Sorgerecht nicht-verheirateter Eltern, Frankfurt/M., 2003, S. 159 f.

¹⁷⁴ Thomas Oppermann, Europarecht. Ein Studienbuch, 7. Aufl., München 2016, § 17 Rn. 33.

¹⁷⁵ Art. 34 EMRK.

¹⁷⁶ BVerfG, Beschl. v. 29.5.1990 (Az. 2 BvR 254, 1343/88), BVerfGE 82, 106, 114; Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, 3. Aufl., Kehl 2009, Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, Einführung, Rn. 6.

¹⁷⁷ Zur Beachtung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) durch das BVerfG: BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 (Az. 2 BvR 1481/04), NJW 2004, 3407, 3411; BVerfG, Beschl. v. 28.12.2004 (Az. 1 BvR 2790/04), NJW 2005, 1105, 1107; vgl. auch Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 34.

te in Straßburg eingelegt. Zwar ist der Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 EMRK ein anderer als der von Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG, es handelt sich aber doch um dieselben schützenswerten Rechtsgüter.¹⁷⁸ Auch nach Art. 8 EMRK bedarf es einer Abwägung der infrage stehenden Rechtspositionen, des Persönlichkeitsschutzes auf der einen und der in Art. 10 EMRK geschützten Meinungsfreiheit auf der anderen Seite im Sinne eines fairen Ausgleichs.

Art. 10 EMRK erwähnt ausdrücklich nur die Meinungs- und Informationsfreiheit. Die menschliche Kommunikation umfasst jedoch eine Vielzahl von Kommunikationsformen, deren Schutz Art. 10 EMRK umfassend gewährleisten will. Andere Kommunikationsgrundrechte, wie die Pressefreiheit, werden als Bestandteil der Meinungsfreiheit angesehen.¹⁷⁹ Auch die Veröffentlichung von Bildern fällt unter die Meinungsfreiheit.¹⁸⁰

Der Gerichtshof hat in seiner Entscheidung eine andere Wertung der beiden entgegenstehenden Menschenrechte vorgenommen und ist damit der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG entgegengetreten.¹⁸¹ Er befand, dass auch eine bekannte Persönlichkeit wie Caroline von Hannover zumindest die „berechtigte Hoffnung“ auf Schutz und Achtung ihrer Privatsphäre haben muss.¹⁸² Die Einstufung einer Person als „absolute“ Person der Zeitgeschichte mit der Folge der beschriebenen Einschränkungen des Schutzes des Privatlebens mag bei Politikern gelten, die öffentliche Ämter bekleiden, nicht jedoch bei der hier infrage stehenden Zugehörigkeit zu einer Herrscherfamilie, zumal Caroline keine amtliche Funktion ausübte.¹⁸³ Der Gerichtshof ist auch der Ansicht, dass ein Unterschied zu machen ist zwischen einer Berichterstattung über Fakten, die geeignet sind, einen Beitrag zu einer „Debatte von allgemeinem Interesse“ in einer demokratischen Gesellschaft zu leisten, und einer Berichterstattung über Einzelheiten des Privatlebens einer Person, die bloßen Unterhaltungszwecken dienen und allein die Neugier eines bestimmten Pub-

¹⁷⁸ Vgl. Horst Dreier, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Vorb., Rn. 30; Andreas Heldrich (Fn. 165), NJW 2004, 2634.

¹⁷⁹ Helmuth Schulze-Fielitz, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. Bd. 1 (Fn. 44), Art. 5 I, II, Rn. 10; vgl. Andreas Heldrich (Fn. 165), NJW 2004, 2634.

¹⁸⁰ Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 36.

¹⁸¹ Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 38 ff.

¹⁸² Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, § 69, 78, ECHR 2004-VI.

¹⁸³ Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, § 72, ECHR 2004-VI; vgl. Andreas Heldrich (Fn. 165), NJW 2004, 2634, 2635 f.

likums befriedigen.¹⁸⁴ In letzterem Fall ist dem Schutz des Privatlebens der Betroffenen Vorrang einzuräumen.¹⁸⁵ Demgegenüber wiegt die Meinungsfreiheit umso schwerer, wenn diese im Rahmen einer Debatte von allgemeinem Interesse ausgeübt wird.¹⁸⁶

Auch der Zusammenhang, in dem die Fotos gemacht werden – dauernde Belästigung, Aufnahmen ohne Wissen und Zustimmung – darf nicht völlig außer Acht gelassen werden.¹⁸⁷

Zudem befand der Gerichtshof die nach deutscher Rechtsprechung verwandten Abgrenzungskriterien – relative und absolute Personen der Zeitgeschichte – als zu vage.¹⁸⁸

Im Zusammenhang mit den beanstandeten Fotos und Veröffentlichungen sah der Gerichtshof eine Verletzung des in Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Rechts auf Schutz und Achtung des Privatlebens gegeben und gab dem Beschwerdeantrag statt.¹⁸⁹

Infolgedessen haben die deutschen Gerichte auch bei absoluten Personen der Zeitgeschichte eine Abwägung der entgegenstehenden Rechtspositionen im Einzelfall vorgenommen¹⁹⁰ und beispielsweise dem Unterlassungsantrag eines bekannten Fußballspielers Recht gegeben, der sich gegen die Veröffentlichung von Fotos wandte, die ihn zusammen mit seiner Freundin an der Strandpromenade von St. Tropez zeigten.¹⁹¹ Der Begleittext berichtete, dass er eine Woche zuvor mit Noch-Ehefrau und Kindern auf Sardinien entspannt hatte. Auch wenn die Presse selbst darüber bestimmen darf, was sie für berichtenswert hält¹⁹², spielt es bei der Abwägung eine entscheidenden

¹⁸⁴ Kritisch Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 153 f.

¹⁸⁵ Vgl. Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, § 64, ECHR 2004-VI; vgl. auch BGH, Urt. v. 10.3.2009 (Az. VI ZR 261/07), NJW 2009, 1499, 1500 f.

¹⁸⁶ Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, § 63 ff., ECHR 2004-VI; Stefan Söder, Pressefreiheit nur noch im Dienst „legitimer Informationsinteressen“?, ZUM 2008, 89.

¹⁸⁷ Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, § 68, ECHR 2004-VI; vgl. auch Roland Rixecker, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 (Fn. 145), Anh. zu § 12 Allg. PersönlR, Rn. 68.

¹⁸⁸ Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, § 72 ff., ECHR 2004-VI.

¹⁸⁹ Rechtssache von Hannover v. Deutschland, Nr. 59320/00, Urt. 24.6.2004, § 79, ECHR 2004-VI.

¹⁹⁰ Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 44 ff.; Christoph Teichmann (Fn. 163), NJW 2007, 1917, 1918; Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 152 f.; vgl. auch Stefan Söder, Pressefreiheit nur noch im Dienst „legitimer Informationsinteressen“?, ZUM 2008, 89, 90 ff.

¹⁹¹ BGH, Urt. v. 3.7.2007 (Az. VI ZR 164/06), GRUR 2007, 902.

¹⁹² BGH, Urt. v. 3.7.2007 (Az. VI ZR 164/06), GRUR 2007, 902, 903.

de Rolle, ob die Presse eine neue wahre Information von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit verkündet oder ob, wie in diesem Fall, die Information im Wesentlichen von Unterhaltungswert ohne gesellschaftliche Relevanz ist.¹⁹³ Den beschriebenen Vorgang hat der Bundesgerichtshof weder in Bezug auf die Wortberichterstattung noch in Bezug auf die Abbildungen als zeitgeschichtliches Ereignis eingestuft.¹⁹⁴ Vielmehr gehört auch bei Prominenten der Urlaub zum regelmäßig geschützten Kernbereich der Privatsphäre.¹⁹⁵ Der Fußballspieler musste damit die Einschränkung seines Persönlichkeitsrechts durch die Veröffentlichung ohne erfolgte Einwilligung nicht hinnehmen, eine weitere Veröffentlichung blieb untersagt.¹⁹⁶

Am Ende einer langen Serie weiterer Entscheidungen¹⁹⁷ hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2012 erneut in Sachen von Hannover zu entscheiden.¹⁹⁸ Diesmal entschied die große Kammer. Caroline von Hannover und ihr Ehemann beanstandeten die Nichtumsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs durch Deutschland und einen Verstoß gegen die Befolgungspflicht nach Art. 46 EMRK. Fotos aus ihrem Privatleben durften weiter unbeanstandet veröffentlicht werden. Hintergrund sei neben der Diskrepanz zur französischen Rechtslage¹⁹⁹ auch die dauerhafte Belagerung und Verfolgung durch Paparazzi.²⁰⁰ Hinzu komme, dass die Beschwerdeführer sich bemüht hätten, ihr Privatleben nicht in den Medien aus-

¹⁹³ BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 (Az. 1 BvR 1602/07 u. a.), NJW 2008, 793, 1796; BGH, Urt. v. 6.3.2007 (Az. VI ZR 51/06), NJW 2007, 1977, 1979; Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 153; Roland Rixecker, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 (Fn. 145), Anh. zu § 12 Allg. PersönlR, Rn. 60.

¹⁹⁴ Vgl. hierzu Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 47, 49.

¹⁹⁵ BGH, Urt. v. 3.7.2007 (Az. VI ZR 164/06), GRUR 2007, 902, 904; vgl. auch Christian Schertz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 12, Rn. 60; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 33, Rn. 61.

¹⁹⁶ BGH, Urt. v. 3.7.2007 (Az. VI ZR 164/06), GRUR 2007, 902.

¹⁹⁷ Vgl. auch Endress Wanckel, Personenbezogene Prominentenberichterstattung anlässlich zeitgeschichtlicher Ereignisse, NJW 2011, 726; zur Berichterstattung über Minderjährige: Axel Beater, Persönlichkeitsschutz Minderjähriger und mediale Berichterstattung, JZ 2013, 111.

¹⁹⁸ Rechtssache von Hannover v. Germany (No. 2) [GC], Nrn. 40660/08 und 60641/08, Urt. v. 7.2.2012, ECHR 2012-I, S. 399.

¹⁹⁹ Zur Orientierung des EGMR hieran Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 43; kritisch auch Ansgar Ohly (Fn. 166), GRURInt 2004, 902, 911.

²⁰⁰ Vgl. Matthias Prinz (Fn. 21), ZRP 2000, 138, 141.

zubreiten, vielmehr haben sie sich gegen unzulässige Veröffentlichungen regelmäßig gewehrt.²⁰¹

Der Gerichtshof verlangte die Einbeziehung einer ganzen Reihe von Kriterien in die Abwägung: einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, die Bekanntheit der betroffenen Person und den Gegenstand der Berichterstattung, das frühere Verhalten der betroffenen Person, Inhalt, Form und Auswirkungen der Publikation als auch die Umstände, unter denen die Fotos aufgenommen wurden.²⁰² Bei der Anwendung dieser Vorgaben und der Beurteilung der Fakten im Einzelfall stünde den Mitgliedsstaaten allerdings ein Beurteilungsspielraum zu.²⁰³ Die Kontrollfunktion des Gerichtshofs beschränkt sich darauf, die Einhaltung der Grenzen dieses Beurteilungsspielraums und die Anwendung der Kriterien im konkreten Fall zu überprüfen.²⁰⁴ Im vorliegenden Fall konnte er keine unzulässigen Erwägungen feststellen. Die deutsche Rechtsprechung habe vielmehr entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine eingehende Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäußerung der Verlage mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens der Beschwerdeführer vorgenommen.²⁰⁵ Somit lag eine Verletzung des in Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Rechts auf Achtung des Privatlebens nicht vor.²⁰⁶ Caroline von Hannover und ihr Ehemann unterlagen.²⁰⁷

²⁰¹ Rechtssache von Hannover v. Germany (No. 2) [GC], Nrn. 40660/08 und 60641/08, UrT. v. 7.2.2012, § 88, ECHR 2012-I.

²⁰² Rechtssache von Hannover v. Germany (No. 2) [GC], Nrn. 40660/08 und 60641/08, UrT. v. 7.2.2012, § 108 ff., ECHR 2012-I; vgl. BGH, UrT. v. 18.9.2012 (Az. VI ZR 291/10) NJW 2012, 3645, 3646.

²⁰³ Rechtssache von Hannover v. Germany (No. 2) [GC], Nrn. 40660/08 und 60641/08, UrT. v. 7.2.2012, § 104 ff., ECHR 2012-I.

²⁰⁴ Rechtssache von Hannover v. Germany (No. 2) [GC], Nrn. 40660/08 und 60641/08, UrT. v. 7.2.2012, § 107, ECHR 2012-I; Walter Frenz, Konkretisierte Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, NJW 2012, 1039, 1041.

²⁰⁵ Kritisch zur Entwicklung der Rechtsprechung des BGH aufgrund der Rechtsprechung des EGMR: Hein Kötz/Gerhard Wagner, Deliktsrecht (Fn. 5), S. 155 f.; Walter Frenz (Fn. 204), NJW 2012, 1039, 1042.

²⁰⁶ Rechtssache von Hannover v. Germany (No. 2) [GC], Nrn. 40660/08 und 60641/08, UrT. v. 7.2.2012, § 126, ECHR 2012-I.

²⁰⁷ Vgl. bereits Roger Mann, Auswirkungen der Caroline-Entscheidung des EGMR auf die forensische Praxis, NJW 2004, 3220.

IV. Persönlichkeitsrechte im Internet und den neuen Medien

Persönlichkeitsrechte können auch im Internet und in den neuen Medien verletzt werden.²⁰⁸ Beispielhaft sei hierzu ein vom OLG München²⁰⁹ entschiedener Fall beschrieben.

Die Antragstellerin, eine Facebook-Nutzerin, beantragte gegen die BILD-Zeitung im Wege einer einstweiligen Verfügung die Unterlassung der Verwendung eines Lichtbildes auf der Internetseite der Online-Ausgabe der Zeitung. Das LG München hatte den Antrag abgelehnt²¹⁰, dagegen hat sie Berufung beim OLG eingelegt. Die Berufung hatte Erfolg.

Im Herbst 2015 hatte die Zeitung BILD im Rahmen der aktuellen Debatte um die Flüchtlingskrise auf einem doppelseitigen „Pranger“ zahlreiche Facebook-Kommentare, die zumindest polemisch, meist von fremdenfeindlichem Gepräge waren, veröffentlicht.²¹¹ Hierzu gehörte auch der Eintrag auf dem Account der Antragstellerin bei Facebook. Hinzu kamen die Veröffentlichung ihres Namens und ein Foto von ihr. Das Foto entstammte ihrer Facebook-Seite. Der entsprechende Beitrag erschien online auf bild.de.²¹²

Die Antragstellerin wendete sich gegen die Veröffentlichung ihres Fotos auf der Internetseite der Zeitung und machte einen Unter-

²⁰⁸ Hierzu Roland Rixecker, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 (Fn. 145), Anh. zu § 12 Allg. PersönlR, Rn. 206 ff.; Anne Lauber-Rönsberg (Fn. 150), 744, 750.

²⁰⁹ Urt. v. 17.3.2016 (Az. 29 U 368/16; LG München I), MMR 2016, 414.

²¹⁰ LG München I, 10. Dezember 2015 – 7 O 20028/1, ZUM-RD 2016, 406; hierzu Niklas Haberkamm, Der "Pranger der Schande" bei Bild und das Persönlichkeitsrecht. Gehetzte Hetzer – Rache der Gerechten?, 22.10.2015, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bild-internet-pranger-facebook-hetzer-persoendlichkeitsrechte/> (abgerufen 20.12.2016); vgl. auch Christian Hoffmann/Annika D. Luch/Sönke E. Schulz/Kim Corinna Borchers, Die digitale Dimension der Grundrechte. Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter, Baden-Baden 2015, S. 79 ff., 86 ff.; zum Verhältnis Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte: Axel Beater, in: Hans Theodor Soergel (Begr./)Wolfgang Siebert (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 12 (Fn. 31), § 823 Anh. IV, Rn. 117.

²¹¹ Constantin Baron von Lijnden, OLG München zu BILD-Aktion gegen Hasskommentare. „Pranger der Schande“ doch rechtswidrig, 21. 3. 2016, <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-muenchen-urt-29-u-368-16-pranger-der-schande-bild-persoendlichkeitsrecht-hasskommentare/> (abgerufen 20.12.2016).

²¹² Zum Grundrechtsschutz von Online-Medien: Christian Hoffmann/Annika D. Luch/Sönke E. Schulz/Kim Corinna Borchers, Die digitale Dimension der Grundrechte (Fn. 210), S. 141 f.

lassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 22 KUG, Art. 1 Abs. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG geltend.²¹³

Da es sich um ein Lichtbild handelt, ist der Schutz am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG einschlägig.²¹⁴

Ein Bildnis im Sinne von § 22 KUG ist die erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes eines Menschen.²¹⁵ Auch wenn das Foto nur in einem sehr kleinen Format veröffentlicht wurde, ist – so die Auffassung des Gerichts – die Antragstellerin erkennbar.²¹⁶ Hinzu kommt die Beifügung ihres Namens, womit ihre Identifizierbarkeit zweifellos gegeben ist.²¹⁷

Weiter ist erforderlich, dass das Foto verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wurde. Eine öffentliche Zurschaustellung erfolgt auch, wenn Bildnisse im Internet zugänglich gemacht werden.²¹⁸

Für das Veröffentlichen des Bildnisses einer Person bedarf es grundsätzlich deren Einwilligung, sei sie ausdrücklich oder stillschweigend.²¹⁹ Die Rechtsprechung ist der Auffassung, dass durch das bloße Einstellen einer Fotografie ins Internet der Berechtigte anderen Internetnutzern keine Rechte zur weiteren Verwendung oder Nutzung dieses Fotos einräumt.²²⁰ Entsprechend kann aus dem Einstellen eines Fotos auf einer Facebook-Seite nicht auf eine stillschweigende Einwilligung zur Wiedergabe desselben auf einer anderen Internetseite geschlossen werden.²²¹ Dies gilt insbesondere für eine

²¹³ Vgl. auch Christian Hoffmann/Annika D. Luch/Sönke E. Schulz/Kim Corinna Borchers, Die digitale Dimension der Grundrechte (Fn. 210), S. 79 ff., 86 ff.; zum Verhältnis Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Axel Beater, in: Hans Theodor Soergel (Begr.)/Wolfgang Siebert (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 12 (Fn. 31), § 823 Anh. IV, Rn. 117.

²¹⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 14.2.1958 (Az. I ZR 151/56), BGHZ 26, 349, 355; BGH, Urt. v. 1.12.1999 (Az. I ZR 226/97), BGHZ 143, 214, 220; ausführlich zu Bildnissen in sozialen Netzwerken: Anne Lauber-Rönsberg (Fn. 150), NJW 2016, 744.

²¹⁵ Axel Beater, Medienrecht (Fn. 27), Rn. 1327; BGH, Urt. v. 1.12.1999 (I ZR 226/97), NJW 2000, 2201, 2202.

²¹⁶ Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 169.

²¹⁷ OLG München, Urt. v. 17.3.2016 (Az. 29 U 368/16, LG München I), MMR 2016, 414 f.

²¹⁸ Christian Schertz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 12, Rn. 16; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 12, Rn. 16.

²¹⁹ BGH, Urt. v. 28.9.2004 (Az. VI ZR 305/03), GRUR 2005, 74, 75; Axel Beater, in: Hans Theodor Soergel (Begr.)/Wolfgang Siebert (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 12 (Fn. 31), § 823 Anh. IV, Rn. 125.

²²⁰ BGH, Urt. v. 19.10.2011 (Az. I ZR 140/10), GRUR 2012, 602, Rn. 15; hierzu Ansgar Ohly, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet. Zugleich Besprechung zu BGH, Urt. v. 19.10.2011 – I ZR 140/11 – Vorschaubilder II, GRUR 2012, 983, 987; hierzu auch Anmerkung Gerald Spindler, MMR 2012, 386.

²²¹ OLG München, Urt. v. 17.3.2016 (Az. 29 U 368/16, LG München I), MMR 2016, 414, 415.

Weiterverbreitung außerhalb des Kreises der zugriffsberechtigten Nutzer und in einem völlig anderen Zusammenhang. Hinzu kommt, dass der Antragstellerin Zweck, Art und Umfang der Veröffentlichung nicht bekannt waren.²²² Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Nutzerin das Foto selbst hochgeladen, mögliche Zugangssperren nicht genutzt und es somit für jeden öffentlich zugänglich gemacht hat.²²³

Es könnte jedoch die Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG einschlägig und damit ausnahmsweise eine Veröffentlichung auch ohne Einwilligung zulässig sein. Dafür müsste es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handeln. Für die Zuordnung des Fotos zu einem Bildnis der Zeitgeschichte ist eine Abwägung der betroffenen grundrechtlich geschützten Rechtspositionen vorzunehmen.²²⁴ Maßgeblich ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Information über das Zeitgeschehen. Dieser Begriff ist zugunsten der Pressefreiheit in einem weiten Sinne zu verstehen. Nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung zählen hierzu, sondern auch Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse.²²⁵ Der Beitrag zur Flüchtlingskrise und die Haltung bestimmter Bevölkerungskreise hierzu stellt ein solches Ereignis dar, über das die Presse unzweifelhaft berichten kann.²²⁶

Allerdings besteht ein solches Interesse nicht schrankenlos, sondern wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Dabei ist besonders das eigene Verhalten des Betroffenen zu berücksichtigen und ob er unter den konkreten Umständen davon ausgehen konnte, nicht dem Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein.²²⁷

²²² OLG München, Urt. v. 17.3.2016 (Az. 29 U 368/16, LG München I), MMR 2016, 414, 415.

²²³ Michael Fricke in: Artur-Axel Wandtke/Winfried Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl., München 2014, § 22 KUG, Rn. 17; Endress Wanckel, Foto- und Bildrecht, 4. Aufl., München 2012, Rn. 138; Anne Lauber-Rönsberg (Fn. 150), NJW 2016, 744, 749.

²²⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008 (Az. 1 BvR 1602/07 u. a.), NJW 2008, 1793, 1796; Christian Schertz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 12, Rn. 37; Friedhelm Hufen, Staatsrecht II (Fn. 34), § 12, Rn. 37, 62.

²²⁵ BGH, Urt. v. 9.2.2010 (Az. VI ZR 243/08), GRUR 2010, 549, 553; Nadine Klass, in: Erman. Bürgerliches Gesetzbuch (Fn. 113), Anh. § 12, Rn. 263.

²²⁶ Oliver Brexl, Anmerkung zu OLG München, Urt. v. 17.3.2016 – 29 U 368/16 (LG München I), GRUR-Prax 2016, 242.

²²⁷ OLG München, Urt. v. 17.3.2016 (Az. 29 U 368/16, LG München I), MMR 2016, 414, 415, unter Bezugnahme auf Rechtssache Peck v. Großbritannien, Nr. 44647/98, Urt. v. 28.1.2003, § 62 f., ECHR 2003-I.

Das Oberlandesgericht unterscheidet bei seiner Prüfung zwischen der Veröffentlichung des Kommentars der Antragstellerin auf der einen und ihres Namen und des Fotos auf der anderen Seite. Bei einem Eintrag in Facebook, ohne den Gebrauch von möglichen Zugangssperren, kann die Antragstellerin nicht davon ausgehen, dass es sich um eine Äußerung innerhalb ihres privaten Umfeldes handelt. Sie musste damit rechnen, dass ihre Äußerung im Rahmen des in Facebook geführten Meinungsaustausches zur Kenntnis genommen wird. Durch diese Art der Kundgabe hat sie ihre Privatsphäre selbst teilweise geöffnet und der Öffentlichkeit preisgegeben. Die Wiedergabe ihrer Äußerung in anderen Medien ist folglich nicht zu beanstanden.²²⁸

Allerdings befand das OLG München, anders als noch das LG, dass die Veröffentlichung des Kommentars zusammen mit Namen und Foto in der betreffenden Zeitung und auf deren Internetseite an Breitenwirkung weit über das hinausging, was die Antragstellerin mit ihrem Eintrag auf Facebook bewirken wollte. Mit ihrem Kommentar habe sie gerade nicht alle potenziellen Internetnutzer oder die Leserschaft dieser Zeitung ansprechen wollen. Folglich ist damit die Grenze des Informationsinteresses der Öffentlichkeit erreicht und dem Persönlichkeitsschutz der Antragstellerin Vorrang einzuräumen.²²⁹

V. Schluss

Jeder Einzelne kann selbst zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre in den Medien beitragen.

Der Weg vor Gericht steht durch Klageerhebung offen. Dies kostet in der Regel viel Geld, Zeit und Kraft. Vorausgesetzt ist zudem das Betroffensein in eigenen Rechten.

Bei Druckerzeugnissen ist eine Beschwerde beim Deutschen Presserat²³⁰ wegen Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex des Deutschen Presserats²³¹ möglich. Diese Beschwerde kann jedermann

²²⁸ OLG München, Urt. v. 17.3.2016 (Az. 29 U 368/16, LG München I), MMR 2016, 414, 415 f.

²²⁹ OLG München, Urt. v. 17.3.2016 (Az. 29 U 368/16, LG München I), MMR 2016, 414, 416; a. A. Oliver Brexl, Anmerkung zu OLG München, Urt. v. 17.3.2016 – 29 U 368/16 (LG München I), GRUR-Prax 2016, 242.

²³⁰ Näher zum Presserat: Marian Paschke, Medienrecht (Fn. 114), Rn. 1389 ff.

²³¹ Publizistische Grundsätze (Pressekodex), Fassung vom 11. März 2015, http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Pressekodex_B

bezüglich einer Veröffentlichung oder Vorgängen von Presseunternehmen und Telemedien, also nicht des Rundfunks, mit journalistisch-redaktionellem Inhalt einreichen.

In den sozialen Netzwerken sollten einschränkende Angaben vorgenommen werden.²³²

Der Umgang mit und der Einsatz von neuen medialen Möglichkeiten könnte in vorsichtiger und bedachter Art und Weise erfolgen.²³³ Dabei ist auch zu beachten, dass mit dem Verlust an Anonymität im Rahmen einer zunehmenden Vernetzung mögliche Verletzungen der Persönlichkeit sich umso einschneidender gestalten.²³⁴

Zurückkommend auf den zu Beginn erwähnten Begriff „Debatte“ scheint der Umgang miteinander im Ton rauer, zügelloser, vielleicht auch rücksichtsloser geworden zu sein.²³⁵ Dies gilt insbesondere im Rahmen der neuen Medien mit der damit verbundenen Möglichkeit, ohne non-verbale Rückkoppelung und unter Wahrung der eigenen Anonymität Äußerungen gegenüber einem weltweiten Publikum zu verbreiten.²³⁶ Das alte Sprichwort: „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es auch wieder heraus“, gilt auch in diesem Zusammenhang. Wenn die Interessen der anderen wieder etwas mehr Beachtung finden könnten, bräuchte nicht später die Justiz

O_2016_web.pdf (abgerufen 20.12.2016), S. 7; hierzu Lutz Tillmanns, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Fn. 19), § 5, Rn. 29 ff.

²³² Vgl. Petra Grimm/Karla Neef, Privatsphäre 2.0? Wandel des Privatheitsverständnisses und die Herausforderungen für Gesellschaft und Individuen, in: Petra Grimm/Oliver Zöllner (Hrsg.), *Schöne neue Kommunikationswelt oder Ende der Privatheit? Die Veröffentlichung des Privaten in Social Media und populären Medienformaten*, Stuttgart 2012, S. 41, 55 f., 76.

²³³ Vgl. Axel Beater, in: Hans Theodor Soergel (Begr.)/Wolfgang Siebert (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Bd. 12 (Fn. 31), § 823 Anh. IV, Rn. 5.

²³⁴ Axel Beater, *Medienrecht* (Fn. 27), Rn. 381.

²³⁵ Christian Schertz, *Der Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft*, NJW 2013, 721; Christian Hoffmann/Annika D. Luch/Sönke E. Schulz/Kim Corinna Borchers, *Die digitale Dimension der Grundrechte* (Fn. 210), S. 88; Dirk Heckmann, *Persönlichkeitsschutz im Internet. Anonymität der IT-Nutzung und permanente Datenverknüpfung als Herausforderungen für Ehrschutz und Profilschutz*, NJW 2012, 2631, 2634; Petra Grimm, *Digitale Zivilcourage erforderlich*, 11.10.2016, FR, <http://www.fr-online.de/fr-serie--auf-die-fresse-/umgang-im-netz-digitale-zivilcourage-erforderlich,34810614,34844630.html> (abgerufen 20.12.2016).

²³⁶ Vgl. Dirk Heckmann, *Anonymität der IT-Nutzung und permanente Datenverknüpfung als Herausforderung für Ehrschutz und Profilschutz*, NJW 2012, 2631; Niko Härtling, *Anonymität und Pseudonymität im Datenschutzrecht*, NJW 2013, 2065, 2069; Dominik Höch, in: *Handbuch des Persönlichkeitsrechts* (Fn. 19), § 21, Rn. 32 f.

bemüht und um ein Zurechtrücken ersucht werden, was vielleicht schon vorab und mit ein wenig Überlegung und „Debattenkultur“ vermeidbar gewesen wäre.²³⁷

²³⁷ Vgl. auch Hanno Kube, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Fn. 14), § 148, Rn. 160 ff.; Winfried Brugger, Der Kampf der Meinungen, in: Johannes Schwartländer/Eibe Riedel (Hrsg.), Bd. 2. Neue Medien und Meinungsfreiheit im nationalen und internationalen Kontext, Kehl am Rhein-Straßburg 1990, S. 143 ff., 168.

Die Freiheit der Wissenschaft und ihre Abhängigkeit von Organisation, Finanzen und öffentlicher Meinung

Paul Kirchhof

„Manipulation“ meint die für den Betroffenen unbewusste Steuerung eines Menschen oder die Veränderung von Wissen und Wissensweisen durch Täuschung. Eine solche Manipulation ist bei jedem menschlichen Handeln möglich, bedarf auch in der Wissenschaft der bekannten Kontrollen und Korrektive, ist aber nicht bestimmend für die wissenschaftliche Freiheit. Die Frage: „Wie frei sind wir wirklich?“ bestimmt sich vielmehr nach anderen Kriterien.

I. Freiheit als Wagnis

Freiheit heißt, seine eigenen Angelegenheiten selbstbestimmt zu regeln. Dieses Freiheitsverständnis setzt voraus, dass der Mensch auf seinem Lebensweg immer wieder auf Weggabelungen trifft, an denen er nach rechts, nach links oder geradeaus gehen kann. Dabei kann er nicht voraussehen, welcher Weg verlässlich für ihn der beste ist. Oft weiß er auch am Ende des Weges noch nicht, ob seine Entscheidung, Arzt, Architekt oder Anwalt zu werden, für ihn letztlich richtig gewesen ist. Er kann seine Entscheidung, weil er nicht die Zukunft vorauszusehen vermag, nicht allein rational treffen, sondern er muss etwas wagen. Wenn er eine Firma gründet, eine Ehe eingeht, ein Haus baut, ein Studium aufnimmt, ein wissenschaftliches Langzeitexperiment beginnt, kann er sich für das Gelingen dieses Vorhabens einsetzen, seine Partner und seine Handlungsinstrumente sorg-

fältig wägen, den Erfolg aber letztlich nicht garantieren. Dieses Wagnis ist Bestandteil der Freiheit, wird als selbstverantwortetes Wagnis erträglich, rechtfertigt sich in der individuellen Verantwortung für die Entscheidung.

Freiheit heißt, sich von anderen unterscheiden zu dürfen. Der eine Mediziner forscht über minimalinvasive Eingriffe, der andere über Medikamente, der dritte über genetische Veränderungen. Diese drei sind in ihren Forschungsbemühungen grundverschieden und mehren diese Verschiedenheiten, je mehr sie ihren Weg folgerichtig fortsetzen. Jeder handelt dabei auf eigenes Risiko. Dieses sich ständig erneuernde, selbstverantwortete, bewusste Wagnis ist die Pointe der Freiheit, Grundlage der Hoffnung, letztlich auch des Vertrauens.

Dieser Wagnisgedanke fordert eine Elementarvergewisserung über unsere gegenwärtige wissenschaftliche Realität. Die Forschungs- und Lehrfreiheit ist auf die Organisations- und Finanzhilfe des Staates angewiesen. Ohne die Universitäten würden Professor und Studenten sich nicht begegnen. Ohne eine staatliche Grundausstattung von Lehrstuhl und Laboren könnte sich die Wissenschaftsfreiheit nicht entfalten. Ohne staatliche Fördereinrichtungen wäre mancher wissenschaftliche Austausch und mancher Kongress nicht möglich. Damit stellen sich drei Themen: (1.) Inwieweit ermöglicht und stärkt diese staatliche Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftsfinanzierung die Freiheit der Wissenschaftler und inwieweit beengt oder bevormundet sie durch Vorgaben und Auflagen die Wissenschaftsfreiheit. (2.) Wir müssen uns vergewissern, wer in diesem Zusammenwirken von Wissenschaftlern und Wissenschaftsorganisation welches Wagnis trägt. Der Staat ist verantwortlich für seinen Haushalt und die dort ausgegebenen Steuergelder. Die Universität verantwortet Aufgaben und Organisation der Wissenschaftseinrichtungen. Das wissenschaftliche Projekt wird vom Forscher und Lehrer bestimmt. (3.) Der Staat ist die Brücke zwischen dem in seiner Freiheit geförderten Wissenschaftler und der diese Förderung ermöglichenden Allgemeinheit. Hier stellen sich Grundsatfragen von Parlament und individueller Freiheit, von Gewaltenteilung zwischen Gesetzgeber und Verwaltung, von Haushaltsermächtigung und Weitergabe dieser wissenschaftsoffenen Ermächtigung durch die Exekutive.

Wenn Menschen über Forschung entscheiden, folgen sie unterschiedlichen Interessen und Qualifikationsprinzipien. Der Parlamentarier entscheidet über das Forschungsbudget, ist dabei von einer

politischen Öffentlichkeit bestimmt (Grundsatzentscheidung). Der Beamte erfüllt seinen Amtsauftrag nach eigener Redlichkeit, kann ihn aber auch – weisungsgebunden oder aus politischem Antrieb – politisch akzentuieren (Projektentscheidung). Die Universität wird zunehmend zur Mangelverwaltung, organisiert dennoch Freiheit der Forschung in und zwischen den Disziplinen und mit dem Wissenschaftsnachwuchs der ersten Stunde (Strukturentscheidung). Großforschungseinrichtungen genießen ihre Entwicklungschancen, leiden aber an der Spezialisierung; zudem fehlt ihnen eine wissenschaftliche Jugend und damit ein Stück Jugendlichkeit im System (Forschung ohne Lehre). Der Professor erwartet, nachdem er ein hartes Auslesesystem durchschritten hat, Vertrauen für sich und sein Projekt, erhält dieses unter den freiheitskritischen Bedingungen eines demokratischen Rechtsstaates, ist auch selbst nicht frei von Interessen und Wertungen (Freiheitsvertrauen).

II. Voraussetzungsgebundene und wertbestimmte Wissenschaft

Noch heute hören wir vielfach die These, die Wissenschaftsfreiheit fordere eine voraussetzungslose und wertfreie Wissenschaft. Diese These verlangt zu Recht, dass die Wissenschaft sich nicht gesellschaftlichen und politischen Wünschbarkeiten unterwirft, ihre Erkenntnis nicht in den Dienst gewollter Opportunität stellt. Aber selbstverständlich ereignet sich Wissenschaft nicht ohne Voraussetzungen. Wenn wir unsere Universitäten nicht hätten, wenn wir unserer Forschung und Lehre nicht in einem Friedensgebiet nachgehen könnten, wenn wir nicht über die Kultur einer gemeinsamen Sprache und des sprachlichen Begreifens verfügten, wenn wir nicht durch die monatliche Zahlung eines Gehalts von den wirtschaftlichen Alltagsorgen entlastet wären, wenn wir nicht über Straße und Bahn die Universität erreichen würden, könnten wir unsere Wissenschaft so nicht ausüben.

Und selbstverständlich ereignet sich Wissenschaft nicht ohne Gebundenheit in einer Werteordnung. Der Atomphysiker darf sein Spaltexperiment nicht an beliebigem Ort machen. Der Arzt darf seine Menschenversuche nicht ohne Rücksicht auf den Willen und die Belange der Patienten durchführen. Der Genforscher hat die Identität und Würde des Menschen zu wahren, der Digitaltechniker Vertrau-

lichkeit und Privatheit des menschlichen Lebens zu gewährleisten. Wissenschaft handelt vom Menschen, ist deshalb in geistiger Weite für alle Folgen verantwortlich, die wissenschaftliches Handeln für den Menschen haben wird.

Die Offenheit und geistige Weite einer voraussetzungs- und werdebewussten Wissenschaft wird durch die Unterscheidung zwischen Erfahrungswissen und Orientierungswissen strukturiert. Der Erfahrungswissenschaftler denkt „im Raum der Ursachen“, in dem ein Mensch verhungert, ein Unfall geschieht, ein Arzneimittel erfunden wird, ein Astronaut zum Mond fliegt. Der Orientierungswissenschaftler lenkt im „Raum der Gründe“, in dem der Mensch den Sinn und die Bedeutung seines Lebens ergründen, seine Endlichkeit verstehen, seine Lebensformen und Lebensmaximen rechtfertigen will. Der Geisteswissenschaftler wird in seiner Sicht neue Heilmethoden nicht entdecken, der Naturwissenschaftler bei seinen Experimenten dem wichtigsten Gesetz menschlichen Zusammenlebens, der Garantie der Menschenwürde, nicht begegnen. Das – naturwissenschaftliche – Erfahrungswissen sagt dem Menschen, wie er das, was er tun will, tatsächlich tun kann. Das – geisteswissenschaftliche – Orientierungswissen antwortet auf die Frage, was der Mensch tun soll, tun darf. Erfahrungs- und Orientierungswissen regen sich gegenseitig an und mäßigen sich. Das Beobachten der Natur bewahrt die Geisteswissenschaften vor Erfahrungsmangel. Das Wissen von den Gesetzmäßigkeiten menschlichen Zusammenlebens bewahrt die Naturwissenschaften vor Orientierungsmangel. Hätten wir mit der naturwissenschaftlichen Erkenntnis der Atomspaltung zugleich einen Atomwaffensperrvertrag durchgesetzt, wäre der Segen naturwissenschaftlichen Erkennens nicht von einem Fluch begleitet. Würden wir gegenwärtig in der Frage des Umgangs mit Genen naturwissenschaftlich erhoffte Heilerfolge deutlicher berücksichtigen, würden vielleicht Denkbarrieren entfallen, Gegenläufigkeiten von Naturwissenschaft und Orientierungswissenschaft in einem gemeinsamen Weg vereint. Dieses gemeinsame Bemühen um Erkenntnis ist stets unvollendet. Aus diesem Nicht-enden-wollen erwächst Ethik.

Wissenschaft ist geprägt von ihren tatsächlichen Voraussetzungen. Die Forschungsfreiheit gewinnt heute herausragende Handlungsmöglichkeiten durch die Digitaltechnik. Der Forscher verfügt über Gedächtnis- und Kombinationsfähigkeiten, die er aus eigener Kraft nicht besitzt. Ihm eröffnen sich Begegnungschancen, Darstellungs- und Archivierungsmöglichkeiten, die seine Freiheit real er-

weitem. Doch die Digitaltechnik bietet auch programmierte Freiheiten, die Fragestellungen und Methoden begrenzt (Sprach- und Rechenprogramme), erlaubt Fremden ein Mitwissen im Forschungsprozess, das dem Forscher nicht bewusst ist und dem er nicht ausweichen kann, eröffnet auch Manipulationsmöglichkeiten, die das Forschungsprogramm und die selbstbestimmte Publikation gefährden können. Die Nutzung der Digitaltechnik ist in der Regel mit der allgemeinen Zugänglichkeit der Wissenschaftsergebnisse (open access) verbunden. Diese erleichtert die internationale Forschung, erschließt aber den digitalen Großorganisationen auch unentgeltlich ein Datenwissen, mit dem sie wirtschaften, Macht ausüben und die Gesellschaft verändern können, ohne dieses wissenschaftlich zu verantworten. Die digitale Wissenschaft entfaltet sich in einer nie gekannten Weite des Begegnens und Austauschens, der Veröffentlichungs- und Verbreitungsmöglichkeiten, des Datenspeicherns, der Datenerschließung, der Datenkombination und der Datennutzung, steht aber zugleich in der Gefahr wachsender Abhängigkeiten, programmierter Freiheiten, der unkontrollierten Weitergabe von Wissen in wissenschaftsferne Lebensbereiche.

III. Freiheit im Umbruch

Die Wissenschaftsfreiheit muss sich in einer Zeit besonderer Umbrüche bewähren. Traditionell steht der Mensch in der Mitte der Welt. Doch die Naturwissenschaften beobachten den Menschen als belanglosen Punkt im Universum, verstehen ihn in seinen Genen, in denen er sich nur geringfügig von anderen Lebewesen unterscheidet, sehen ihn durch Gehirnkausalitäten determiniert, die seine Freiheit infrage zu stellen scheinen. Doch die Theologie, die Philosophie, die Geschichte, die Rechtswissenschaften handeln von einem Menschen, der frei ist, deshalb verantwortlich die Welt bestimmt. Erfahrungs- und Orientierungswissenschaften nähern sich hier in ihrer Weltsicht einander an. Der Mensch ist den Naturgesetzmäßigkeiten unterworfen, achtet deren Geheimnisse und Unergründlichkeiten. Zugleich beansprucht der Mensch erneut im Auftrag des Umweltschutzes, in der Idee und der Nachhaltigkeit des Generationenvertrages Herrschaft über die Welt.

Gefestigte Grundlagen unseres Lebens stehen infrage, ohne in ihrer Fragwürdigkeit Antworten gefunden zu haben. Die Bürgergesell-

schaft in einem einheitsstiftenden Staat entwickelt sich zur transnationalen Wettbewerbsgesellschaft, geprägt von der Flüchtigkeit des Geldes und der Schwäche des Rechts, das in den Einzelstaaten wurzelt und deswegen für weltweit tätige Unternehmen vermeidbar scheint. Der Zusammenhalt der Menschen in einer Gemeinschaft des Staates wird gelockert. Dadurch verliert das Staatsvolk die Sicherheit seiner Zugehörigkeit. Eine Ausgangskategorie der Demokratie droht sich im Ungefähren zu verlieren. Der vermeintliche Arabische Frühling hat zum Verlust der Staaten und ihrer Friedensordnung geführt. Die Entstaatlichung hat Bürgerkrieg, systematischen Mord, Flüchtlingsdramen zur Folge.

Die Unterscheidung zwischen dem Recht als der äußeren, vom Staat gesetzten und durchgesetzten Ordnung und dem Ethos als der inneren, aus der Selbstvergewisserung, der Gewissensanspannung gewonnenen Bindung zerfließt in Compliance- und Governance-Strukturen, gefährdet die Distanz zwischen rechtlichen Freiheitsgrenzen und Freiheitswahrnehmung dank innerer Bindung. Dennoch muss das Recht immer wieder durch die Maßstäbe des ehrbaren Kaufmanns, des anständigen Bürgers, des lautereren Wettbewerbs, des Forschens nach bestem Wissen und Gewissen ergänzt werden.

Diese Entwicklung wird für die im rechtlichen Rahmen freie Wissenschaft spürbar, wenn das Freiheitsvertrauen des Wissenschaftlers durch Verfahren des Zertifizierens, des Auditierens, des Evaluierens verdrängt, Freiheitswagnis durch Zielvereinbarungen verengt, Freiheitsmut durch Nachweisbürokratien gehemmt wird. Wir müssen uns wieder darauf besinnen, dass die Idee der „Wissenschaftsautonomie“ eine doppelte Bedeutung hat.

Zunächst bezeichnet sie die Selbstgesetzgebung, also das Recht einer Institution, Maßstäbe ihres Handels selbstbestimmt zu entscheiden. Hauptform dieser Selbstgesetzgebung ist die Satzung, wie wir sie in den Universitäten kennen, wie sie auch den Gemeinden, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, den berufsständischen Kammern und den Sozialversicherungsträgern geläufig ist.

Der zweite Inhalt des Autonomieprinzips bezeichnet die Gesetzmäßigkeit, die in einem Lebensbereich angelegt ist. Für den Bereich der Wissenschaft gelten die Gesetzmäßigkeiten der Vernunft und der Offenheit: die Suche nach neuer Erkenntnis, die Nachvollziehbarkeit der Fragestellung, die methodische Disziplin des Erkenntnisprozesses, die Kritik in Dialog und Diskurs, die Art der Publikation, die letztlich individuelle Verantwortlichkeit. Diese Prinzipien sind heute

in den modernen Verfassungsstaaten im Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit anerkannt. Art. 5 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes bestimmt: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“.

Diese Freiheitsgarantie als Individualrecht und als Institutsgewährleistung steht unter keinem geschriebenen Gesetzesvorbehalt. Das bedeutet, dass dieses Freiheitsrecht nicht in der Autorität des parlamentarischen Gesetzgebers eingeschränkt werden darf, sondern nur durch andere, in der Verfassung genannte, gleichwertige Rechtsgüter beschränkt ist. Auch Wissenschaftsfreiheit meint nicht Beliebigkeit, sondern verantwortete Freiheit. Auch die Freiheit des Wissenschaftlers ist in eine Kultur des Maßes eingebettet. Michelangelo wurde einmal gefragt, wie es ihm gelungen sei, aus einem Marmorblock diese Figur des David herauszuhauen. Seine Antwort war: „Ich habe nur das Zuviel an Marmor weggenommen.“

IV. Autonomie in Wissenschaft und staatlicher Demokratie

Autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Universitäten haben immer wieder Anlass, ihren autonomen Status im Verhältnis zum Staat, zum Geldgeber, zu den Universitäten und anderen Wissenschaftseinrichtungen zu überdenken und gegenwartsgerecht zu definieren. Dabei sind die Unterschiede zwischen wissenschaftlicher Autonomie und staatlicher Demokratie in der alltäglichen Praxis zur Wirkung zu bringen. Die Gesetzmäßigkeiten der Wissenschaft folgen den Erkenntnisprinzipien von unbefangenen Fragen, selbstreflektiertem Suchen und Experimentieren, kritischem Überprüfen und Diskutieren. Demokratie ist eine Staatsform, in der die Mehrheit entscheidet und die Minderheit geschützt ist.

Diese Gesetzmäßigkeiten der Wissenschaft unterscheiden sich von dem Demokratieprinzip, der Staatsform unseres Gemeinwesens. In einer Demokratie entscheidet die Mehrheit – bei gleichzeitigem Menschen- und Minderheitenschutz –, nach welchen Maßstäben und Zielen der Staat organisiert wird und handelt. Dieses Mehrheitsprinzip ist für die Wissenschaft ungeeignet. Ob eine wissenschaftliche These richtig oder falsch ist, entscheidet nicht die Mehrheit, nicht die „herrschende Meinung“, sondern die Nachweisbarkeit, die Belegbarkeit, die Überzeugungskraft des Arguments.

Demokratie lebt von der Gegensätzlichkeit zwischen Regierung und Opposition, zwischen Parlamentsmehrheit und Parlamentsmin-

derheit. Deren programmatische und personelle Alternativität soll die demokratische Debatte beleben, den Mächtigen kontrollieren, den Weg zum besseren Gesetz und zur besseren Politik weisen.

Die Wissenschaft braucht dieses ständig kontrastierende Gegenüber nicht. Die Universität kennt keinen Gegenrektor, die Fakultät keinen Gegendekan. Wissenschaft bewährt sich ganz wesentlich in der gemeinsamen Suche nach der richtigen Erkenntnis, die im gemeinsamen Wissen ein Fundament, in der gemeinsamen Methode einen Handlungsauftrag findet. Das Parlament hat zu entscheiden, die Wissenschaft zu erkennen. Beide sind in These und Antithese unterschiedlich auf der Suche. Doch bleibt der Gegensatz von Abstimmbarem und Unabstimmbarem, von Veräußerbarem und Unveräußerlichem, von Antastbarkeit und Unantastbarkeit für beide Lebensbereiche wirksam. Wissenschaft und Parlament müssen die Würde jedes Menschen achten, seine Freiheit gewährleisten. Beide Lebensbereiche sind nur unter bestimmten – wenn auch grundverschiedenen – Voraussetzungen zugänglich. Wahlberechtigt und wählbar ist in unserer Demokratie der 18-jährige Deutsche. Zur Wissenschaft qualifiziert ist der durch Examina und Promotion qualifizierte. Demokratie und Wissenschaft suchen sich gegen den Einfluss des Geldes abzuschirmen: Die Demokratie folgt den Gesetzmäßigkeiten eines fairen Entscheidungsverfahrens, die Wissenschaft den Gesetzmäßigkeiten einer unbefangenen Wahrheitssuche.

V. Wissenschaftsfreiheit in Überregionalität und Verbund

Dieser strukturelle Gegensatz der demokratischen und der wissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten wird gegenwärtig durch die Garantie der Wissenschaftsfreiheit aufgefangen, die grundsätzlich gesetzliche Einschränkungen von Forschung und wissenschaftlicher Lehre nicht erlaubt. Doch das Verständnis für die Wissenschaft ist in der parlamentarischen Debatte und in der Meinungsvielfalt der freiheitsberechtigten Gesellschaft immer wieder neu zu erringen.

Die Wissenschaftsfreiheit und die Wissenschaftsautonomie muss sich auf Forschungsverbund und Kooperation einstellen, braucht überregionale, staatliche, europäische, weltweite Entscheidungen. In Deutschland ist sie insbesondere auf einen kooperativen Föderalismus angewiesen. Im Wissenschaftswesen werden wesentliche Entscheidungen auf der „dritten Ebene“ getroffen, auf der Bund und

Länder zusammenwirken. Zuständig sind 17 Parlamente, 17 Regierungen, 17 Rechnungshöfe. Kein Parlament, keine Regierung ist letztlich verantwortlich. Das Gesetz als verbindliche Quelle rechtlichen Regels tritt zurück, Empfehlungen des Wissenschaftsrats oder Richtlinien der DFG treten an seine Stelle. Die Bundesstaatlichkeit erscheint manchem weniger als Chance zu geistiger Vielfalt denn als Regionalisierung im Sinne von Kleinräumigkeit. Die Teilung der Staatsgewalten nähert sich einer Alleingewalt der Exekutive.

Die Verwaltung bemüht sich im Interesse ihrer Effizienz und Leistungsfähigkeit um einheitliche Maßstäbe. Die aus der Freiheit und Autonomie folgende Verschiedenheit gerät ins Hintertreffen. Eine gute Verwaltung neigt zu Maßstäben, die sie selbst gesetzt oder zumindest wesentlich mitbestimmt hat. Aus dem Gesetzesvorbehalt droht ein Verwaltungsvorbehalt zu werden.

Dieses System von Entscheidungskonzentration, Sach- und Personennähe, Vertraulichkeit und Netzwerkbefangenheit führt zu Ergebnissen blühender Wissenschaftlichkeit und Freiheit, weil die Idee von Forschungsverantwortlichkeit und Rechtsstaatlichkeit dominiert. Doch das Grundprinzip einer Freiheit als Wagnis – der Verantwortlichkeit desjenigen, der ein Wissenschaftsprojekt mit seinem Namen verbindet, – leidet. Deswegen ist der Gedanke der selbstverantworteten Wissenschaftsentscheidung neu zu entfalten:

Die Universitäten als Zugangswege zur Wissenschaft und als Stätte der Forschung in der Breite der Wissenschaftsdisziplinen, Wissenschaftsgenerationen und Interdisziplinarität müssen gegenüber den Großforschungseinrichtungen gestärkt werden.

Das Prinzip der finanziellen Forschungsförderung ist die Grundausstattung, nicht die – auflagengebundene – Projektförderung.

Die Projektförderung darf allenfalls mit Auflagen zu Thema und Methode des Projekts verbunden werden. Vorgaben zu Organisation, Beteiligten, Publikation und Nutzung des geistigen Eigentums werden von dem Autonomieträger oder dem Gesetzgeber entschieden. Regionaler Proporz, bereits angeworbene Drittmittel, Proportionalitäts- und Gleichheitskriterien oder Positionen in Netzwerken sind als Kriterien für gegenwärtige Qualität ungeeignet. Einzige gesetzliche Grundlage ist die Haushaltsermächtigung.

Evaluierungs-, Fragebogen-, Berichts- und Bilanzierungslasten sollten nur insoweit zugelassen werden, als der zuständige Verwaltungsbeamte in gleichem Umfang über die Auswertung und Erfolge dieser Erhebungen berichtet.

Die Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftsmarktes – der Tausch, die ausschließliche Erheblichkeit ökonomisch verwertbarer Ergebnisse, die Herrschaft des Kapitalgebers – bedrängen die Wissenschaftsfreiheit. Wissenschaft ist hier stets auf Distanz bedacht.

Wissenschaft wird persönlich verantwortet. Der Wissenschaftler verbindet deshalb sein Projekt und sein Ergebnis mit seinem Namen. Gleiches muss für Entscheidungen gelten, die er über andere Wissenschaftler und andere Projekte trifft. Wer einwendet, er müsse im Geheimen richten, dürfe nicht durch drohende Enttäuschung, Feindschaft oder Gegenreaktion eines erfolglosen Antragstellers in seiner Unbefangenheit gefährdet werden, verkennt das Prinzip des Richtens. Jeder Richter unterschreibt sein Urteil mit seinem Namen, übernimmt damit ersichtlich die Verantwortung für die Entscheidung. Gleiches muss beim Professor gelten. Er verbindet seine Forschungsergebnisse selbstverständlich mit seinem Namen, muss aber auch im Fakultätsrat, im Promotionsausschuss, im Senat, in den Begutachtungen mit seinem guten Namen für eine gute Entscheidung einstehen.

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sind wissenschaftsfreundlich, haben die Wissenschaftsentscheidung in die Hand von Wissenschaftsgremien und wissenschaftsnahen Beamten gegeben. Deshalb ist Forschung in Deutschland erfolgreich. Doch je mehr die Wissenschaftsfreiheit nicht mehr persönliches Wagnis ist, die Entscheidungsmaßstäbe entparlamentarisiert und einem etablierten Netzwerk überantwortet werden, Entscheidungskompetenzen sich im Ungefähr einer "dritten Ebene" zu verflüchtigen drohen, desto mehr müssen wir zu den Verfassungsprinzipien persönlicher Freiheit, parlamentarischer Grundsatzentscheidung und ersichtlicher Verantwortungsverantwortung zurückkehren. Wissenschaftskultur und Rechtskultur entfalten sich am besten, wenn sie einander bedingen.

VI. Die Macht des Geldes

Das wichtigste Instrument einer Wissenschaftslenkung ist das Geld. Den Wissenschaftlern und der Wissenschaftsinstitution wird eine Finanzierung angeboten, auf die sie bei der Erfüllung ihrer Wissenschaftsaufgabe angewiesen sind. Deswegen sind sie grundsätzlich bereit, auf dieses Finanzangebot – einschließlich seiner Bedingungen

und Auflagen – einzugehen. Das Konzept einer freiheitlichen Verfassung geht grundsätzlich davon aus, dass der Freiheitsberechtigte selbstbestimmt einen Willen bildet, dieser dann möglicherweise mit den gesetzlich bestimmten Freiheitsgrenzen kollidiert. Das Finanzangebot lenkt den Freiheitsberechtigten bereits am Beginn seiner Willensbildung. Er begehrt das Geld, vermeidet einen gegen das Geldangebot gerichteten Willen, der den Staat in Bürgerstolz und Selbstbewusstsein in Schranken weist.

Einzige gesetzliche Grundlage dieser Finanzangebote ist in der Regel die Haushaltsermächtigung. Diese gilt strikt einem wissenschaftlichen Vorhaben, darf nicht durch Bedingungen und Auflagen verfremdet werden. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung ist im Rahmen der Wissenschaftsaufgaben besonders streng zu beachten, weil das Verwaltungshandeln normativ nur schwach vorbestimmt ist.

Wir leben und erleben gegenwärtig eine Hochkultur der Wissenschaft, verfügen als Wissenschaftler über freiheitliche Entfaltungsmöglichkeiten, die im Weltvergleich einmalig sein dürften. Doch manche Wissenschaftler fragen,

- ob die Auflagen für die Organisation der Wissenschaft teilweise wissenschaftsfremde Gesichtspunkte in unsere Organisationen hineinragen;
- ob die Rechtsmaßstäbe für wissenschaftliches Handeln in einem kooperativen Föderalismus reparlamentarisiert und damit in das klassische Gesetz zurückgeführt werden können;
- ob das Prinzip demokratisch klarer Verantwortlichkeiten und das finanzielle Konnexitätsprinzip dem kooperativen Föderalismus Grenzen setzen;
- ob und inwieweit Wissenschaftsautonomie eine stärkere Rückbindung und Legitimation der Wissenschaftsentscheidungen an die Wissenschaftler in der jeweiligen Organisation (Universität) erforderlich macht;
- ob und inwieweit institutionelle Kooperationen zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft rechtsstaatlich und demokratisch besser einander zugeordnet und begründet werden können.

Wissenschaft wird heute wesentlich von der öffentlichen Hand finanziert. Das Grundgesetz weist die Gesetzgebungs-, Finanzierungs- und Verwaltungskompetenz für Universitäten und Forschungsein-

richtungen grundsätzlich in die Kompetenz der Länder, um durch diese Dezentralisation die freiheitliche Vielfalt und organisatorische Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Forschung zu sichern. Dieses Bundesstaatsprinzip hat sich bewährt. Insbesondere die Universitätslandschaft in Baden-Württemberg wäre in ihrer heutigen Exzellenz bei einer allein vom Bund bestimmten Universitätspolitik nicht möglich gewesen.

Diese Kompetenzordnung verschiebt sich gegenwärtig bei der Finanzierung allerdings zugunsten des Bundes. Das liegt nicht am steigenden Finanzbedarf der Universitäten und Wissenschaftseinrichtungen. Dieser könnte dadurch aufgefangen werden, dass die flexible, alle zwei Jahre nachgesteuerte Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zugunsten der Länder geändert würde. Damit gewinnen die Länder zusätzliche Finanzmittel ohne jegliche Verwendungsbindung durch den Bund. Doch der Bund hält an seinem Gesamtetat unvermindert fest und weist gezielt – versehen mit Bedingungen und Auflagen – Gelder für bestimmte Wissenschaftsvorhaben zu. Die Wissenschaftseinrichtungen blicken auf den großen Etat des Bundes und suchen dort ihre Finanzierungswünsche zu befriedigen. So verliert der Bundesstaatsgedanke – hier wie generell – seine Überzeugungskraft. Das Grundgesetz ist ausdrücklich geändert worden, um „in Fällen von überregionaler Bedeutung“ das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu vereinbaren. Dadurch sind die Finanzmittel für die Forschung in den vergangenen Jahren deutlich verbessert worden. Doch die Bestimmungsmacht des Geldes über Forschungsentscheidungen wird alltäglich sichtbar.

Um die Macht des Geldes in der Wissenschaft zu mäßigen, sollten folgende Grundsätze wieder aktuell beachtet werden:

- Die gesetzliche Haushaltsermächtigung bestimmt über Dauerzuweisungen, die – wenn bewilligt und verstetigt – die Freiheit monetär nicht lenken.
- Bewilligungsentscheidungen ergehen dezentralisiert durch die Landesparlamente.
- Die Entscheidungen nach den Gesetzen der Wissenschaft und die nach Gesetzen der Politik bestimmen die zuständigen Entscheidungsorgane. Die DFG und der Wissenschaftsrat sind – zumindest teilweise – mit Wissenschaftlern besetzt, dementsprechend zur Konkretisierung wissenschaftserheblicher Haushalts-

entscheidungen berufen. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern folgt demokratischen Gesetzmäßigkeiten, hat deshalb Strukturentscheidungen des Parlaments vorzubereiten.

- Die „Dritte Ebene“ verselbständigt Entscheidungen außerhalb des demokratischen Parlaments und der universitären Autonomie und ist deshalb in der Öffentlichkeit kaum sichtbar. Daraus entsteht die Gefahr der Befangenheit in Fachbruderschaften, der Fachkonkurrenzen im Streit der verschiedenen Schulen, des Proporzdenkens. Dem sollte durch verstärkte Verantwortlichkeit der Entscheidenden für die Wirkungen ihrer Entscheidungen entgegengewirkt werden:
 - Erfolge und Misserfolge der Entscheidungen und Empfehlungen von Wissenschaftsgremien werden bilanziert und den Verantwortungsträgern zugeordnet, so dass für jeden Gutachter und für jeden Beamten ersichtlich wird, welche Wirkungen er erzielt hat.
 - Zukünftige Budgets für Gremien und Einzelentscheider werden erfolgsabhängig zugeteilt. Die Erfolgsmaßstäbe bestimmt die Wissenschaft.
 - Die Entscheidungsgremien werden in gleicher Art und Intensität evaluiert wie die Projekte.

VII. Wissenschaft im medialen Zeitgeist

Staat, Gesellschaft und Wirtschaft nehmen auf die Wissenschaft auch geistigen Einfluss. Dieses entspricht einer freiheitlichen, offenen Gesellschaft. Sie anerkennen Individualität, Einsichten, Experimentiererfolge, Sinnstiftung und Sprachkultur der Wissenschaft, wirken dadurch ermutigend und stärkend. Sie drängen aber auf Anwendungsforschung, weniger auf Grundlagenforschung, erwarten Quartalerfolge und Langzeitprojekte, begründen Trends, die sie in die Wissenschaft hineintragen.

Die geistige Auseinandersetzung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft wird von den Medien vermittelt, die Sachverhalte nach ihrer Sicht und ihren Anliegen darstellen, Themen freiheitlich – subjektiv – auswählen, Kommentare persönlichkeitsgeprägt formulieren. Dieser Austausch von Wissen, Meinungen und Einschätzungen ereignet sich in der Vielfalt eines freien Medienwesens. Wenn

beim Rundfunk der Kapital- und Organisationsbedarf, mehr aber noch die Wirtschaftsabhängigkeit der privaten Anbieter aufgrund ihrer Werbefinanzierung die Offenheit der Informationen gefährden, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk den Auftrag, Unbefangenheit und Meinungsvielfalt der Sendungen zu gewährleisten. In den Netzwerken der Digitalisierung neigen viele Menschen dazu, sich mit Gleichgesinnten zu umgeben, sich in der vorgefassten Meinung gegenseitig zu verstärken, in der „Echokammer“ die gemeinsamen Inhalte zu verbreiten und Aktionen zu planen, dabei den Eindruck zu vermitteln, als sei die in der Kammer gefangene Minderheit eine gesellschaftlich und demokratisch erhebliche Mehrheit. In diesem System bleibt die Meinungsbildung immer auf demselben Pfad, setzt dort an, wo das Netzwerk gestern aufgehört hat, verstärkt Gestriges.

Die öffentliche Debatte über die Wertgebundenheit der Wissenschaft und ihrer Abhängigkeit von Voraussetzungen bestätigt diesen Befund insbesondere bei den Diskussionen über die Atomkraft, den Umweltschutz, die Gentechnik, die Forschung zur Vogelgrippe, auch die Wissensmacht die Digitaltechnik. Wissen und Ängste, Prognosen und übersteigerte Erwartungen, Ohnmacht und planloser Tatendurst bestimmen das Geschehen. Die babylonische Sprachverwirrung ist gegenwärtig.

In dieser Bedrängnis muss die Wissenschaft immer wieder lehren, dass

- die Erkenntnissuche dem Kriterium „wahr“ oder „falsch“ folgt, die Demokratie nach gewollt oder nicht gewollt fragt;
- der Wirtschaftswettbewerb im Markt Sieger und Besiegte schafft, die Wissenschaft hingegen auf Kooperation der Wissenschaftler angelegt ist und höhere Standards des Wissens durch die Gemeinsamkeit in gelassener Freiheit erzielt;
- Wissenschaft und Gesellschaft eine Kultur des Vergessens, aber auch des Erinnerns entfalten müssen, der Drang von Forschung und Medien, möglichst alles zu wissen, auf die Vertraulichkeit der Privatsphäre, der Persönlichkeit, der internen Entscheidungsbildung, der Berufs- und Geschäftsgeheimnisse trifft;
- der Wissenschaftler entscheidet, wann sein Werk vollendet und wann es öffentlichkeitsgeeignet ist; erst dann wird er publizieren;
- die Wissenschaft auf immer besseres Wissen drängt; deswegen sind ihr Begriffe wie „Elite“, „Exzellenz“, „Spitzenforschung“,

- „Begabung“ geläufig, zu einer notwendigen Begrifflichkeit ständigen Erkenntnisstrebens geworden;
- das „Leistungsprinzip“ selbstverständlich auch für Forschung und Lehre gilt, dort aber Nachhaltigkeit, behutsame und unaufgeregte Programmentwicklung, nachhaltige Projekte, persönlichkeitsgerechte Entfaltung der Begabungen, Bildung durch geistiges Wachstum fordert;
 - Wissenschaftler und Wissenschaftsorganisationen für die Medien immer wieder Qualitätsmaßstäbe und Verantwortungsstrukturen vorleben sollten; der Professor ist persönlich verantwortlich für sein Institut, seine Doktoranden und Mitarbeiter, seine studien gerechte Lehre;
 - die Qualität einer Wissenschaft schwer messbar ist, aber im Ranking von Wissenschaftlern und Institutionen und deren erprobten Maßstäben Annäherungswerte findet, auch in den konkreten Ergebnissen eines Experiments, einer fundierten These, einer wissenschaftlichen Verhaltensempfehlung oder Prognose ersichtlich wird;
 - der Forscher über die Veröffentlichung und Nutzung seiner Forschungsergebnisse entscheidet; er veröffentlicht deshalb nur verlässliche Erkenntnisse, prüft vorher die Wirkungen seiner Publikation, verantwortet seine geistige Einflussnahme auf Gesellschaft, Staat und Wirtschaft; der Forscher ist deshalb für eine Kultur des Maßes besonders sensibel;
 - der Schutz der Persönlichkeit des einzelnen Menschen Maßstab der Lebenswissenschaften (Medizin), der Geisteswissenschaften, der Naturwissenschaften und der Technik ist; die Betroffenheit des einzelnen Menschen verflüchtigt sich niemals in der Anonymität eines Patientenkollektivs, von Marktanbietern und Marktnachfragern, von Alterskohorten oder statistischen Größen.

Wissenschaft ist Menschenwerk. Wir hoffen, dass unsere Wissenschaft Menschen anvertraut ist, die ein besonderes Ethos der Freiheit entwickeln, in der Suche nach neuer Erkenntnis Selbstdisziplin gewinnen, nach „bestem Wissen und Gewissen“ handeln. Wissenschaftliche Prägung des Denkens und rechtliche Verantwortlichkeit für freiheitliches Handeln sind der beste Schutz gegen wissenschaftsfremde Einflüsse, gegen Manipulation.

Der amerikanische Science-Fiction-Autor Philip Dick hat Vorlagen für Kultfilme wie *Blade Runner* oder *Minority Report* geschrieben und dabei mit prophetischem Blick und großer Phantasie Szenarien vorausgesehen, in denen unsere Gegenwart durch gezielte Manipulation zum Albtraum wird. Verdeckte Einflussnahme, also alle Prozesse, die das Erleben und Verhalten von Einzelnen und Gruppen ohne deren Wissen und Zustimmung steuern, nennen wir Manipulation. Sie ist das Gegenteil von Erkenntnis und wissenschaftlicher Meinung.

Wie weit hat Science-Fiction die Realität eingeholt? Wie frei treffen wir unsere Entscheidungen? Wie sehr setzen wir dabei auf Wissen und Tatsachen und wie sehr auf vermeintliche Gewissheiten und gesteuerte Meinung? „Manipulation – wie frei sind wir wirklich?“ lautete die Fragestellung des Studium Generale im Sommersemester 2016. Dazu wurden Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Disziplinen wie der (Kunst-)Geschichte, der Germanistik, der Medizin oder der Wirtschafts- und der Rechtswissenschaften eingeladen, um aus der Perspektive ihres Faches das Thema auszuleuchten. Das Spektrum der Vorträge reichte von Fälschungen in der Kunst über Manipulationen in der Wirtschaft und im Gesundheitswesen bis eben hin zur Steuerung der öffentlichen Meinung. Zu den Referenten gehörten neben Wissenschaftlern der Ruperto Carola auch Fachvertreter aus Berlin, Erfurt und Halle-Wittenberg.



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

ISBN 978-3-946054-73-3



9 783946 054733

14,90 EUR (DE)
15,40 EUR (AT)